Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 64 (1909)

Artikel: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850

Autor: Haas-Zumbühl, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-116721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte

der

Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850.

Von

Franz Haas-Zumbühl.

Vorwort.

Die Grundlage dieser Arbeit bildet ein im Jahre 1906 im historischen Verein der fünf Orte gehaltener Vortrag über Bruder Fritschi. Auf einen damals geäußerten Wunsch des Herrn Präsidenten Dr. Jos. Leop. Brandstetter, wurde dann folgende Geschichte der Gesellschaft zu Safran verfaßt. Sie ist bis zum Jahre 1850 geführt, da in dieser Zeit durch Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr neues Leben in die Markt- und Handwerksverhältnisse kam. Eigentlich sollte vorher eine allgemeine, luzernerische Handels- und Handwerksgeschichte geschrieben werden, in deren Rahmen dann die einzelnen Gesellschaftsgeschichten mit ihren Merkwürdigkeiten und Eigenheiten eingefügt werden könnten; doch dazu gehört eine gewandtere Feder als die eines Handwerkers.

Ueber die Gesesellschaft zu Safran wurde schon mehreres veröffentlicht, so von Hrn. Dr. Th. von Liebenau im „Alten Luzern“ und im Feuilleton des „Vaterland“ vom Jahre 1905 Nr. 41; von Hrn. Dr. J. Bucher im „Luzerner Tagblatt“ vom Jahre 1894 Nr. 269 und dann in der Publikation des Hrn. J. Sidler-Haas unter dem Titel: Erinnerungsblätter für die Mitglieder der Gesellschaft zu Safran a. 1886.

Die nachfolgende Arbeit verfolgt den Zweck über die Gesellschaft zu Safran allseitig Aufklärung zu geben.

Der Verfasser fühlt sich veranlaßt hierorts den Herren Dr. J. L. Brandstetter, Hr. Dr. J. Hürbin, Hr. G. Meyer, Stadtarchivar, Hr. H. Halter-Kreis, Hr. Dr. Franz Heinemann und Hr. P. X. Weber, Archivar, für ihre guten Ratschläge und Bereitwilligkeit in der Vorzeigung von Akten bestens zu danken.

Luzern. 1909. Der Verfasser.

Benutzte Quellen.

a. Manuscripte:

Collectaneen Balthasar's: Bürger-Bibliothek Cod. Nr. 85.
Cysat Collectaneen Bd. B. Bürger-Bibliothek.
Bürgerbuch: Stadtarchiv.
Gewerbepolizei- und Gewerbeakten: Staatsarchiv.
Libell der Krämer, Tuchleute, Buchbinder und Zimmerleute: Bürger-Bibliothek.
Mannschaftsrödel für die Auszüge im XV. Jahrhundert: Staatsarchiv.
Ratsbücher und Staatsprotokolle: Staatsarchiv.
Rechnungsbücher und Ohmgeldrödel: Staatsarchiv.
Zunftprotokolle und Urkunden: Zunftarchiv der Gesellschaft.
Zunftakten: Stadtarchiv, „Trucke“ [1]) Nr. 26.

b. Gedruckte Werke:

Das „Alte Luzern“ von Dr. Th. von Liebenau 1881.
Basler Chroniken v. A. Bernoulli IV. Bd.
Chronik von Diebold Schilling: gedruckte Ausgabe 1862.
Erinnerungsblätter für die Mitgl. d. Gesellschaft zu Safran in Luzern v. J. Sidler-Haas 1886 und 1906.
Geschichtsfreund Bd. 13.
Geschichte des Handels und Industrie in Basel v. Traugott Geering 1886.
„Der Kanton Luzern“ v. Dr. Kasimir Pfyffer 1858.
Kopp's Geschichtsblätter: das älteste Ratsbüchlein.
Neujahrsgeschenk für die luz. Jugend 1781.
Rechtsgeschichte von Stadt und Kanton Luzern v. Phil. Ant. v. Segesser 1852.
Schaffhausen: Festschrift der Stadt 1901.
Luzerner Tagblatt 1894 Nr. 269, 1908 Nr. 233.
Vaterland 1905 Nr. 41, Feuilleton, v. Dr. Th. von Liebenau.

[1]) Dialektausdruck für „Truhe“.

Einleitung.

Die Geschichte einer Zunft oder Handwerkervereinigung schreiben, heißt ein Stück Kulturgeschichte eines Volkes darstellen; bilden doch die Mitglieder dieser Gesellschaften die Elite und das Gros der Bevölkerung der Städte früherer Jahrhunderte; alles gesellschaftliche Leben ist von ihnen abhängig, selbst in der Erklärung von Krieg und Frieden spielen sie die Hauptrolle.

Diese Vereinigungen führen auch den Namen: Gilden, Innungen, Stubengesellschaften und Meisterschaften: In der Schweiz nennt man die Handwerkervereinigungen, die zur mitregierenden Macht gelangten, Zünfte, so in Basel, Bern, Zürich etc., während sie in Luzern nur Stubengesellschaften oder kurz Gesellschaften genannt wurden. In obrigkeitlichen Erlassen ist der Name Zunft bis zum Jahre 1675 verpönt,[1]) während Cysat ihn in seinen Collectaneen (1544—1614) schon mehrmals gebrauchte.[2]) In Luzern gab es bis zum Jahre 1799 neun verschiedene Handwerker-Gesellschaften, die eigene Häuser besassen; als: die Gerber, Kürschner, Metzger, Pfister, Rebleute[3]), Safran, Schneider und Schumacher und als Vereinigung der Kaufleute und Adeligen die Gesellschaft zu Schützen; während die Vereinigung der Aerzte, Wundärzte, Chirurgen, Bader und Scherer (Cosmianische Gesellschaft) die Künstler (Lukasbruderschaft) und die Spielleute-Bruderschaft keine Stuben oder Häuser ihr Eigen nennen konnten.[4])

Schon zu Beginn des XIV. Jahrhunderts finden sich Spuren von Erlassen, die die Verhältnisse zwischen den Produzenten und Konsumenten regelten, und zu Anfang des

---

[1]) Ratsbuch LXXVII S. 203 b. [2]) Cysat Bd. B S. 274. [3]) Diese verschwindet schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts. [4]) Vergleiche Geschichtsfreund Bd. 27, S. 190—192.

XV. Jahrhunderts, solche, die jeder einzelnen Gesellschaft ihren Wirkungskreis umschrieb, so daß ein Ineinandergreifen der einen Gesellschaft in die Interessensphäre der andern als ausgeschlossen betrachtet werden kann.[1]) Traten Neuerungen ein, welche diese Verhältnisse ernstlich bedrohten, so wurden durch Zusätze oder gerichtliche Entscheide neuere Abgrenzungen vorgenommen, so z. B. wurden den Tischmachern a. 1683 erlaubt auf Rahmen Blumen, Blätter, Fratzen-Gesichter zu schnitzen, was darüber war, wurde als Kunst erklärt und der St. Lukasbruderschaft zugewiesen.[2]) In sozialer Hinsicht wurde am Grundsatze festgehalten, daß keiner den andern übervorteilen dürfe durch Aufstellen von mehreren Verkaufsbuden, oder durch Einkauf in mehrere Gesellschaften, um verschiedene Handwerke zugleich ausüben zu können.[3])

Eine gründliche Umgestaltung des Gewerbewesens wurde am Vorabend der ereignisreichen Freiheitskriegsperiode zu Ende des XV. Jahrhunderts gemacht und zwar durch die Gewerbeordnnng vom St. Andreastag 1471[4]), durch welche die Handwerksgesellschaften numerisch gestärkt wurden: 1. dadurch, daß die meisten Handwerke in die Städte verlegt wurden und 2. daß der Einkaufszwang in die Gesellschaften Gesetzeskraft erhielt. Eine zweite Reformation wurde im Jahre 1648 vorgenommen.

Doch kehren wir nach diesen einleitenden und orientierenden Zeilen zu unserer Gesellschaft zu Safran zurück.

---

[1]) Vergl. Segesser's Rechtsgeschichte 7. Buch 366—395. [2]) Ratsbuch LXXIX. 340 a. [3]) Krämerordnung v. 1430; Ratsbeschluß v. 1458, Ratsb. V b. 130. [4]) Vergl. Segessers Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—395.

Entstehen, Zweck und Umfang der Gesellschaft.

Ueber die Gründung der Gesellschaft zu Safran ist nichts sicheres auf uns gekommen. Cysat und die Prozeßakten von 1772[1]) behaupten, daß die Krämergesellschaft, cirka ums Jahr 1300 entstanden sei, während die als älteste auf uns gekommene Urkunde vom Jahre 1374 datiert ist,[2]) allerdings besaß sie damals schon eine Stube. Vom Jahre 1430 datiert eine Krämerordnung, die Kunde von der „Gesellschaft der Krämern" gibt. Ueber das Dasein einer Zimmerleute und Maurer-Vereinigung gibt uns ein Urteil des Rates vom Jahre 1417[3]) Aufschluß, dann eine Erlaubnis vom Jahre 1436, daß dieselben die Preise für die Fenster festsetzen dürfen[4]) und ein Urteil, das eine Fehde zwischen den Zimmerleuten und Maurern schlichtete, aus gleichem Jahre.[5]) Cysat will wissen, daß die Zimmerleutenstube a. 1428 sich am Fischmarkte befunden habe.[6]) Im Jahre 1453 verbanden sich die Krämer, Zimmerleute und Maurer mit der Heilig-Kreuz-Bruderschaft und gaben sich gemeinschaftliche Statuten, die in der Folge die Grundlage für die der Gesellschaft zu Safran bildeten.[7])

Hr. Dr. Th. von Liebenau schreibt im „Alten Luzern" auf Seite 90 „1451 vereinigten sich die Stubengesellen der Krämer mit der nebenanstehenden Schützenstube" und auf S. 92 „Die Urkunde vom Sonntag nach Thomastag 1451 über die Vereinigung der Stubengesellen auf der Kaufleute-Trinkstube, genannt die Herrenstube, mit derjenigen zu Schützen enthält folgende nicht uninteressante Bestimmungen." Aus

---

[1]) Vergl. Balthasar Collect. M. 85. [2]) Geschichtsfrd. Bd. 19. S. 184. [3]) Ratsbuch I. 330. [4]) Ratsbuch V a 75 a. [5]) Ratsbuch V a 97. [6]) Cysat Collect. Bd. B 253 b. [7]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv der Safran.

dieser Zusammenstellung geht hervor, daß Herr Dr. von Liebenau, die Krämer und Kaufleute als ein und dasselbe betrachtet. Vergleichen wir aber die Organisationen anderer schweizerischen und deutschen Städte, so finden wir, daß im XV. bis in's XVII. Jahrhundert die Krämer sich immer von den Kaufleuten unterschieden. Ich will hier einige Beispiele nennen: die Kaufleutezunft in Basel nannte sich Zunft zum Schlüssel, die der Krämer zum Safran [1]). Während die Kaufleute vorwiegend mit Tüchern und Engroswaaren handelten, befaßten sich die Krämer mit dem Detailverkaufe bei Lot und Elle. Auch in der Reihenfolge betreffend Ansehen werden die Kaufleute an erster Stelle der sogenannten hohen Stube oder Herrenstube genannt, während die Krämer die vierte Stelle einnehmen. Auch in Zürich werden sie getrennt aufgeführt,[2]) Schaffhausen kennt eine Kaufleute- und eine Krämerzunft; wovon die erstere mit dem umliegenden Adel die Herrenstube bildete.[3])

Als zweiter Beweis kann angeführt werden, daß diese Handelsvereinigungen meistens sich mit Edelleuten verbanden und ihrer Gesellschaft einen Tiernamen gaben. So hießen die in Bern zum Narren und Distelzwang, in Freiburg zum Hirschen, in Zürich zum Rüden, in Konstanz zur Katze und in Luzern sind es sicher die zum Affenwagen.

Einen dritten Grund zum bezweifeln, daß die beiden Gesellschaften ein und dasselbe sind, bildet der Lehenbrief des Propstes Johannes Schweiger aus dem Jahre 1454, in welchem derselbe bescheinigt, der Gesellschaft zu Safran das zwischen dem Spital und dem Affenwagen gelegene Haus und Hofstatt, das bisher Anton Scherrer besessen hatte, zu Erblehen gegeben zu haben.[4]) Wären diese beiden Gesellschaften ein und dasselbe gewesen, so hätte Propst Schweiger jedenfalls den Namen der angesehenern Gesellschaft gebraucht.

---

[1]) Vergl. Gering S. 29, 228—237. [2]) Vögelin, alte Zürich Bd. I S. 200. [3]) Festschrift der Stadt Schaffhausen v. 1901, S. 95. [4]) Urkunde im Zunftarchiv.

Im Geschichtsfreund Bd. 13 S. 107 konstatiert Hr. Franz Xaver Schwytzer,[1]) daß die Worte: „oder der Kauflütten Trinkstube“ auf eine radierte Stelle geschrieben sind; und weiters muß bemerkt werden, daß diese Urkunde von 1451 nirgends in einem frühern Inventar der Gesellschaft zu Safran zu finden war, sondern immer in dem der Gesellschaft zu Schützen und es noch ist.

Durchblättern wir die Umgeldrödel des Staates, so finden wir, daß um die Mitte des XV. Jahrhunderts schon die beiden Stuben getrennt aufgeführt sind: so z. B. unter dem Datum: „Sabbato post Hilarij (14. Januar) a. 1464“ ist folgende Eintragung: vmb Schenkwin uff dem Affenwagen und Fritschistuben an der faßnacht [2])

Die Frage, ob jemand doppelzünftig hätte sein können, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden, doch muß sie eher verneint werden, mit Rücksicht auf die Ratsbucheintragung vom 29. Januar 1458 welche lautet: Bringen an bed Råt, ob man well dz einer nit mer dan ein stuben habe.[3]) Und schließlich muß noch bemerkt werden, daß in keinem obrigkeitlichen Erlasse, noch in keiner auf die Gesellschaft zu Safran bezüglichen Urkunde des XV., XVI., XVII. Jahrhunderts je der Name Kaufleute gefunden wird.

Zweck der Zusammenschließung der Krämer war einesteils, dem einzelnen die schweren Lasten der kirchlichen Gebräuche verringern zu helfen, anderteils den Kampf gegen die Hausierer wirksamer führen zu können, weiters die Regelung des Marktwesens, damit der Ärmere nicht vom Vermöglichern übervorteilt werden konnte und endlich die Hebung des sittlichen Wandels der Mitglieder.[4]) Die Zimmerleute bezweckten neben der Verringerung der kirchlichen Lasten, den Kampf gegen Pfuscher und unredliche Meister[5]), Festsetzung der Lehrlings-

---

[1]) Geschichtsfreund: „die Gesellschaft zu Schützen.“ Geschichtsfreund B. 92. [2]) Umgeldrodel Staatsarchiv. [3]) Ratsbuch, Staatsarchiv. Vergl. Segesser Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—393. [4]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. [5]) Mayenbrief v. 1464, Stadtarchiv.

zeit, Regelung des Gesellenwesens, und Ausbildung der Handwerker selbst durch Förderung von Meisterstücken.

Laut obrigkeitlichem Spruche vom Jahre 1501 waren der Gesellschaft zu Safran einverleibt: die Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Bildhauer, Küfer, Seiler, Tischmacher, Wagner, Drechsler, Hafner, Ziegler und „der glichen Handtwerchs so mit spenen umbgond“ und[1]) in einem Erkanntnis des Rates vom 29. Nov. 1670[2]) betreffend Prüfung von zugereisten Handwerksburschen werden noch als der Safranzunft inkorporiert genannt: die Buchbinder, Buchdrucker, Hutmacher, Kartenmacher, Lismer, Sattler, Strumpfwirker, Strehlmacher, Weber und Wollweber. Im Jahre 1698 wurden die Dachdecker und a. 1797 die Meisterschaft der Sattler in dieselbe aufgenommen.

Die Gesellschafts-Verfassungen.

Die älteste auf uns gekommene Gesellschafts-Verfassung datiert vom Jahre 1430; sie ist eine Vereinbarung der Krämer und der Gesellschaft der Krämer, die im Gebiete des Rates von Luzern handeln, und bezweckt hauptsächlich die Fonds für die Bruderschaftsausgaben zu vermehren.

Als erster Artikel wird die Wahl der Schultheißen und sechs „erber mann“ als Gehülfen genannt. Ein jeder Krämer ist gehalten, auf den ersten Ruf des Schultheißen zu folgen, er darf von andern nicht verhindert werden.

2. wird die Strafe festgesetzt; und zwar wer auf den ersten Ruf nicht gehorcht, wurde mit einem viertel Pfund Wachs gestraft, wer der zweiten Aufforderung nicht Folge leistete, mit einem halben Pfund, wer auf den dritten Ruf nicht erschien, wurde mit einem Pfund Wachs gebüßt. Wer fortgesetzt die Strafen nicht bezahlte, wurde von den übrigen geächtet d. h. keiner durfte mehr mit solchen verkehren, noch bei ihnen

---

[1]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. [2]) Staatsarchiv. Fasc. Gewerbepolizei.

stehen „by syben schuchen witt.“ Sollte auf dreimalige Aufforderung die Strafe nicht entrichtet werden, so konnten zwei oder drei andere Krämer aufgefordert werden, die Fehlbaren um den Betrag zu pfänden und die Pfänder konnten ohne weiters verwertet werden. Auch die, welche die andern nicht pfänden wollten, wurden als strafbar erkannt und die Höhe der Strafe dem Ermessen der Gesellschaft anheim gestellt.

3. Es wurde verboten mit Spezerien oder sonstigem Kram zu hausieren; selbe durften nur an Märkten, Jahrmärkten, Kirchweihen feilgehalten werden. Für Uebertretung dieses Artikels wurden Strafen von Gesellschaftswegen und Amtswegen in Aussicht gestellt.

4. Es durfte keiner mehr als eine Verkaufsstelle haben, je nach dem einer Ware feilzuhalten hatte.

5. Krämer, die falsche Maße und Gewichte hatten, sollten den Schultheißen der Städte, Ammännern, Vögten zur Bestrafung verzeigt und auch von Gesellschaft wegen gestraft werden.

6. Der Eintritt in die Gesellschaft mußte mit zwei Maß Wein den Gesellen und zwei Maß dem Schultheißen bezahlt werden; ferner hatte einer zwei Pfund Wachs an die Gesellschafts-Kerzen zu spenden. Jedes Mitglied hatte eine jährliche Erneuerungstaxe von einem Schilling zu entrichten.

7. Keiner durfte an Kirchweihen früher, als geboten wurde, seine Waren auslegen bei Strafe von einem Vierling Wachs.

8. Keiner, der einen Stand (Verkaufsstelle) aufgeschlagen hatte, durfte an Schießenden teilnehmen bei der Buße eines Pfundes Wachs.

9. Ehemänner sollten nicht mit Dirnen umherziehen, noch sie unterhalten und Frauen keinen andern Männer nachziehen.

10. Es war verboten, Stände mit Lebkuchen und Speisepulfer vor den Kirchen aufzuschlagen, bei Strafe der großen Buße.

11. Ferner durfte keiner dem andern seine Verkaufsstelle mit „Stangen oder Schragen verhenken.“

12. Wer von Engros-Verkäufern (Samentkäufern) Waren kauft, soll sie, bevor er selbe bezahlt hat, nicht wegtragen bei Strafe der großen Buße.

13. Keiner durfte geraubtes oder gestohlenes Gut kaufen.

14. Den Wirten soll die „Uerte“ bezahlt werden bei Strafe nach dem Ermessen der Versammlung.

15. Wenn einer den andern beschimpfte („zu retti“) oder in Streit geriet „stössig wurde“, der sollte es nicht klagen, sofern es nicht eine Stadt oder Land anging, doch sollte diese Bestimmung den Rechten des Staates kein Eintrag tun.

16. Zum Aufschlagen der Verkaufsstellen wurde der Vorabend der Jahrmärkte und Kirchweihen bestimmt.

17. Jahrbänke und Verkaufsstellen waren den am Orte Seßhaften vorbehalten, die andern mußten das Los ziehen, das dann für die Reihenfolge der Aufstellung maßgebend war.

Die Vereinigung der Krämergesellschaft mit der der Zimmerleute und Maurer bedingte neue Statuten, welche unter dem Datum vom 13. April 1453 abgefaßt wurden und folgendes enthalten:[1])

1. Mußte ein Kandidat allen Mitgesellen „wohlgefällig“ sein, es durfte kein Geselle ohne triftigen Grund sich zum Fürsprecher eines Bewerbers machen, d. h. einem den Eintritt versprechen oder ihm denselben verweigern; das entschied einzig die Versammlung.

2. Die Aufnahmsgebühr betrug vier Maß Wein und drei Goldgulden für die Gesellschaft und für die Auslagen der Heilig-Kreuzbruderschaft zwei Pfund Wachs und jedes Jahr den Neujahrschilling.[2])

---

[1]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv. [2]) Unter zu Grundlegung der Fleischpreise würde sich folgende Rechnung ergeben: 1 Pfund Ochsenfleisch kostete a. 1450 3 Angster = 2 Rp. n. W. im Jahre 1850 45 Rp. n. W. der Goldgulden ist zu 50 Schilling zu rechnen; also würde der Wert des Eintrittsgeldes den von zirka 300 Pfund Ochsenfleisch repräsentieren, was nach dem Fleischpreise von 1850 mit 135 Fr. zu berechnen ist.

3 a. (Erbfolge.) Der älteste eheliche Sohn erbte den Gesellschaftsschild und das Stubenrecht, sofern er nicht „ungeraten“ war; erhielt er den Beifall der Mitglieder nicht, so konnten sie einen andern ehelichen Sohn wählen; dafür hatte derselbe den Mitgliedern vier Maß Wein und an die Heilig-Kreuz-Auslagen ein Pfund Wachs und den Jahrschilling beizusteuern.

3 b. Im Falle nur Töchter vorhanden waren und diese heirateten, so durfte ein Tochtermann, der den Gesellen genehm war, „von sines Wibes wegen“ den Schild, Gesellschaft und Bruderschaft erben. Als Eintrittgeld hatte er den Gesellen vier Maß Wein und $1^1/_2$ Gulden zu entrichten und an die Heilig-Kreuzbruderschaft 1 Pfund Wachs und den Jahrschilling.

3 c. Sollten keine eheliche Kinder den Erblasser überleben, so konnten eheliche Brüder oder Bruderskinder zu gleichen Bedingungen, wie sie für Tochtermänner festgesetzt sind, aufgenommen werden.

4. Aermern war auch gestattet, nur die Bruderschaft zu kaufen; (diese hatten nur das Recht im Gebiete der Herren von Luzern feilzuhalten) gegen Spendung von zwei Maß Wein an den Krämerschultheissen und zwei Maß an die Gesellen und dem Heilig-Kreuz zwei Pfund Wachs und den Jahrschilling.

5. Auch die Bruderschaft konnte von Kindern gegen Spendung von zwei Maß Wein und dem Heilig-Kreuz 1 Pfund Wachs und den Jahrschilling geerbt werden.

6. Bei Streitigkeiten („stössig werden“) auf der Stube durfte keiner vor Ablauf von 14 Tagen klagen, damit die übrigen versuchen konnten die Streitenden zu einigen, doch dem Stadtrechte unschädlich.

7. Wenn einer durch „Schmehung“ der Gesellschaft von einer ordentlichen Versammlung als unwürdig erklärt wurde, weiter der Gesellschaft anzugehören, so konnte er ausgeschlossen werden, nicht aber von den geistigen Wohltaten der Jahrzeitfeier und der Bruderschaft.

8. Bei Aufdingung von Lehrknaben hatte der Meister je sechs Plappart an die Gesellen und die Heilig-Kreuzbruderschaft zu zahlen (also zusammen etwa 25 Fr. j. W.)

9. Bei Auflösung der Gesellschaft durfte nichts verkauft noch verteilt werden, weder Haus, Hausrat noch Silbergeschirr und Bargeld, da sie selbes dem heilig Kreuz gestiftet haben; sondern es soll alles dem Schultheiß und Rat von Luzern übergeben werden, damit aus dem Erlös die Jahrzeitfeiern und sonstigen kirchlichen Pflichten bestritten werden konnten.

10. Sollten die Einnahmen an Geld und Wachs die Kosten des Gottesdienstes nicht decken, so mußte der Fehlbetrag durch eine allgemeine, von allen Mitgliedern zu entrichtende Steuer gedeckt werden.

11. Armen Mitgesellen oder Mitbrüdern wurde von Gesellschaftswegen eine „christliche" Bestattung zugesichert.

12. Der Stubenmeister und Schultheiß der Bruderschaft durfte in wichtigen Angelegenheiten die Gesellen sofort besammeln, und wer nicht daran teilnahm, wurde mit einem Vierling Wachs gestraft; erschien einer dreimal nicht, so wurde er durch eine allgemeine Versammlung gebüßt, nur „rechte ehafti not" entschuldigte. Was an einer allgemeinen Versammlung beschlossen wurde, war für alle verbindlich.

13. Wer an offenem „Gebot" (Versammlung) zu einem Stubenmeister erwählt wurde, war gehalten alles getreu zu verwalten und besorgen und die Strafen, die während seiner Amtsperiode gefallen waren, einzuziehen.

14. Wer am Aschermittwoch („Eschigen Mittwoch") sich in der Stadt aufhielt und morgens und abends nicht auf die Stube ging, war verpflichtet den Gesellen eine Maß Wein zu spenden „damit vnser Gesellschaft dester bas gehalten wird."

15. Diese Statuten durften nur von einer allgemeinen ordentlichen Versammlung abgeändert werden.

Der Rat von Luzern, vom Grundsatze ausgehend, daß zum Zwecke der Landesverteidigung eine große, nahe bei einander wohnende Bevölkerung, die jeden Augenblick mobil gemacht werden konnte, ein bedeutender Vorteil sei und daß

die Handels- und die Handwerkspolizei in Städten viel besser beaufsichtigt werden konnten, beschloß am Allerheiligen Abend des Jahres 1472, daß alle Handwerke in die Städte: Luzern, Sursee, Sempach, Willisau und Münster verlegt werden sollen. Dabei blieb aber derselbe nicht stehen, sondern er befahl noch, daß wer ein Handwerk treiben wollte, vorerst Bürger werden und die Gesellschaft des Handwerks, das einer treiben wollte, kaufen, mußte. Dadurch wurden die Gesellschaften numerisch vergrößert und gestärkt, so auch die Safrangesellschaft.

Im Jahre 1502 fand die Gesellschaft, es sei nötig ihre Statuten zu bereinigen, sie beschloß darum am Aschermittwoch in allgemeiner Versammlung:

1. Jeder Kandidat soll ein Biedermann sein, als Aufnahmsgebühr drei Gulden zu Handen der Gesellschaft und zu Handen der Heilig-Kreuzruderschaft 2 Pfund Wachs, ferner als Erneuerungstaxe der Heilig-Kreuzbruderschaft jährlich 1 ß bezahlen und der Gesellschaft zwei Plappart, sofern er nicht bar bezahlen konnte, Bürgschaft stellen.

2. Er soll seine eigenen Panzer und Waffen haben und sich verpflichten mit niemand anderm „purssenn noch reissen", als mit ihrer Gesellschaft, ausgenommen der Rat befehle ihm anders.

3. Injurien und Streitigkeiten auf der Stube dürfen vor Verlauf von 14 Tagen dem Rate nicht geklagt werden, damit die andern Mitglieder Vermittlungsversuche machen können.

4. Wenn eine Versammlung einberufen wird, so ist jeder verpflichtet daran teilzunehmen; die Abwesenden haben sich den Beschlüssen zu unterziehen. Wer ungehorsam ist, kann von den übrigen Meistern gestraft werden. Wer dreimal an den Versammlungen fehlt, wird ausgeschlossen d. h. sein Schild wird ihm nach Hause geschickt.

5. Wer ehrlos wird durch kriminelle Strafen, wird ausgeschlossen; doch wird er gehalten allfällige Schulden an die Gesellschaft abzutragen.

6. Ein Sohn kann neben dem Vater auch die Gesellschaft kaufen und zwar um 1 Gulden à 40 ß. und ein gutes „Tischlachen“ und den Meistern vier Maß Wein und dem Heilig-Kreuz zwei Pfund Wachs und als jährliche Erneuerungstaxe der Gesellschaft zwei Plappart und dem Heilig-Kreuz ein Schilling.

7. Ein Stubengeselle verliert das Stubenrecht, wenn er drei aufeinander folgende Gutjahrbeträge (Erneuerungsbeträge) nicht zahlt.

8. Erbfolge des Sohnes auf des Vaters Schild.[1])

9. Erbfolge des Tochtermannes.[2])

10. Kindskinder können den Schild und die Gesellschaft erben, wie die Tochtermänner und zwar je das älteste, doch soll das männliche Geschlecht den Vorrang haben. Die Eintrittsgebühren und Erneuerungstaxe ist die nämliche wie bei § 9.

11. Es ist im Belieben der versammelten Gesellschafter, auch uneheliche Söhne, wenn keine eheliche Erben vorhanden wären, und selbe unklagbaren Lebenswandel führen, aufzunehmen. Die Einkaufssumme kann beliebig hoch festgesetzt werden.

12. Eine Versammlung von sechs Meistern hat Gewalt, einen Kandidaten provisorisch, bis zu einer öffentlichen Versammlung aufzunehmen und von den vier Maß Wein, die jeder Neuaufgenommene zu spenden hat, deren zwei zu vertrinken. Wird dann dieser nicht angenommen, so haben obige Meister und Gesellen dem Bewerber den Betrag für den getrunknen Wein wieder zurückzuerstatten.

13. Jeder Stubengeselle ist verpflichtet eine auf ihn gefallene Beamtung anzunehmen. Als solche werden genannt: Krämerschultheiß, Kerzenmeister, Krämerweibel, Sechseramt, Heilig-Kreuz-Pfleger und Pulverstampfer. Wer sich weigert,

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden verweise auf die Statuten von 1453 § 3a. [2]) Siehe § 3b der Statuten von 1453, das Eintrittsgeld ist nur auf zwei Gulden à vierzig ß erhöht infolge der Geldentwertung.

verfällt in Strafe, und zwar soll er um zwei Pfund Wachs gebüßt werden; zahlt er die Strafe nicht, so wird er ausgeschlossen. Zahlt er nachträglich die Strafe, so ist er wieder aufzunehmen.

Die Ausführung des § 13 gestaltete sich derart, daß schon nach 30 Jahren, diese Art der Aufnahme verboten wurde, und nur nach dem alten Modus vor versammeltem offnem Bot angenommen werden durfte.

Es scheint auch, daß die Kompetenzen der einzelnen Beamten als: Stuben- und Kerzenmeister und Krämerschultheiß nicht genügend ausgeschieden waren; denn im Jahre 1532 sahen sich die Gesellen zu Safran genötigt, jedem einzelnen sein Einzugsgebiet festzustellen. So schreiben sie dem Stubenmeister vor: er habe von allen Gesellschaftern, die in den Hof zur Kirche gehören, die Erneuerungstaxe und das der Gesellschaft gehörende Eintrittsgeld einzuziehen, dem Kerzenmeister, er habe von den fremden Trexlern und Schaufelträgern einen Gulden Eintrittsgeld und alle Jahre einen Schilling, von den Hausierern, die ertappt werden, ein Pfund Wachs als Strafe, ferner die Strafen, die in Wachs bestehen, und von allen die jährliche Erneuerungstaxe von ein Schilling zu verlangen. Der Krämerschultheiß hat die Gebühren der auf dem Lande ansässigen Handelnden einzuziehen.

Die Strafandrohung für verweigerte Annahme von Beamtungen scheint nicht die gewünsehte Folge gehabt zu haben; da im Jahre 1532 die Gesellschaft genötigt war, schärfere Bestimmungen festzusetzen; sie beschloß nämlich, daß wer das, Amt eines Stubenmeisters oder „brettmeisters“ nicht annehmen wollte, ein ganzes Jahr von der Stube fern bleiben solle; er durfte weder zu Versammlungen noch zu „schenken“ (Freudenfesten) eingeladen werden; ging er gleichwohl auf die Stube, so wurde er um ein Pfund Wachs gebüßt. Der Wert der Stubengerechtigkeit muß von vielen im Anfange des XVI. Jahrhunderts nicht hoch geschätzt worden sein, denn die versammelten Gesellschafter beschlossen a. 1532, daß

niemand seinen Schild und Stubengerechtigkeit weder verkaufen noch verschenken dürfe.

Die vielen Feldzüge zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts mußten eine allgemeine Verrohung der Sitten mit sich gebracht haben, so daß selbst Messerzucken und Schlägereien auf den Stuben an der Tagesordnung waren. Das bewog auch die Safranbrüder am 29. Januar 1542 zu beschließen: „Welcher Meyster oder gsell ein Wöhr vff vnser Stuben treydt, welcherley daß Ist, vorbehalten die wöhr, so Er täglichen an seiner seyten treydt, demselben hendt die Meyster, so das Gwöhr gsehnt, denselben vmb Ein Maß Wein zu strafen on alle geverde."

Am allgemeinen Jahresbot im Herbste a. 1552 beschloß die Versammlung, daß das Eintrittsgeld bar bezahlt werden müsse, und daß der Stubenmeister für die Einbringung des Geldes der Gesellschaft gegenüber haftbar sei.

In der Versammlung vom 9. Februar 1578 sahen sich die Safranbrüder genötigt gegen das „aus der Uerte" laufen strenge Strafen anzudrohen. Es heißt nämlich im Artikelbuche: „Wenn ein ehrsamb Gesellschafft zesammen kombt vnnd mann mit einander ist, vnnd ein Stuben-Meyster oder ein Stubenknecht ein Urthy ruefft, allsdann soll khein Gsell vorhin vffstahn, ob er sein Urthy gaben hatt; wo es aber sach ist, daß ein Gsell vffsteht vndt hinweg gehen wurde, ehe er mit einem Stuben-Meyster oder Stuben-Knecht nit vmb die Urthy macht, daß er zuefrieden ist, so soll man ihme alssdan angentz den schilt heimbschickhen vnnd nit wider vffhin thuen, bis er mit dem Stuben-Meyster oder Stuben-Knecht macht, daß er zufrieden ist." Um die Mitgliederzahl zu erhöhen beschlossen am 8. Februar 1581 die Gesellen zu Safran auch solche Herren und Gesellen aufzunehmen, die die Gesellschaft vom Standpunkte des Handels und des Handwerks nicht haben mußten. Die Einkaufssumme wurde auf drei gute Gulden und. vier Maß Wein für die Gesellschaft und zwei Pfund Wachs und den Jahrschilling der Heilig-Kreuz-Bruderschaft festgesetzt. Daran wurde aber die Klausel beigefügt,

daß ein solcher innerhalb drei Jahren weder Handel noch Handwerk anfangen durfte bei Verlust des bisher Bezahlten.

Im Jahre 1581 wurde die Erbfolge auf Schild und Stubengerechtigkeit auf Brüder oder Bruderskinder des Gesellschafters ausgedehnt und zwar zu den Bedingungen der Tochtermänner als: der Gesellschaft zwei Gulden und vier Maß Wein und jährlich 4 ß als Erneuerungstaxe und der Heilig-Kreuzbruderschaft ein Pfund Wachs und den Jahrschilling.

Am Sonntag Quasimodo, also am 7. April 1605 änderten sie die Bestimmung, daß wenn ein Sohn bei Lebzeiten des Vaters die Gesellschaft kaufen will, daß er ein gutes „Tischlachen" geben müsse, ab, mit der Begründung, sie hätten genügend Hausrat; dafür aber mußte er ihnen einen rhein. Gulden geben, so daß die Einkaufssumme auf zwei Gulden, zehn Schilling zu stehen kam und die Erneuerungstaxe pro Jahr wurde auf fünfzehn Angster festgesetzt. Für den Fall, daß beide, Vater und ältester Sohn, zugleich Handel oder Handwerke betrieben, so mußte dieser die volle Einkaufssumme bezahlen, wie jeder Meister, der sich einkaufen wollte; die obige Bestimmung ging dann auf jüngere Söhne über.

Die durch den dreißigjährigen Krieg verursachten gänzlich veränderten ökonomischen Verhältnisse, wie auch das Sinken der Geldverhältnisse bewirkten, daß die Safrangesellschaft beim Rate um Abänderuug ihrer Hausordnung und ihres Hausgesetzes einkommen mußten.

Der Rat nun, um in die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft, und in Handels- und Handwerkssachen gehörigen Einblick zu erhalten, ernannte „Hauptinspectoren und Executoren" und zwar zwei aus dem kleinen Rate, zwei vom großen Rate und zwei aus der Gesellschaft. Diese sechs hatten die Rechnungen, sowie die Handels- und Handwerkerfragen zu prüfen, auch als erste Instanz zu urteilen. Sie hießen die Sechser und der erste der Administrator. Um die Einnahmen der Heilig-Kreuz-Bruderschaft zu mehren, wurden die Statuten wie folgt geändert: [1])

[1]) Stadtarchiv. Trucke 26.

§ 1. Es wurde bestimmt, daß jeder Lehrjung des Zimmerleuten-, Steinhauer-, Maurer-, Tischmacher-, Hafner-, Seiler-, Ziegler-, „Schiffteren"-, Wagner-, Pulvermacher-, Küfer-, und dergleichen Handwerke, die mit „Spänen" umgehen, als Lehrpfand der Heilig-Kreuz-Bruderschaff 1 g. gl. (d. ist 1 guter Gulden) geben mußte. Alle diese Lehrjungen mußten auf der Stube zu Safran auf- und abgedingt werden. Um aber unnütze Unkosten zu vermeiden, wurde beschlossen, nur mehr an den Fronfastenversammlungen aufzudingen und ledig zu sprechen.

§ 2. Wenn ein Meister, der Burger ist, ein Verdingwerk (d. h. Bau) übernommen hatte im Werte von 50 Gulden, so mußte er einen Beitrag von 25 Schilling an die Heilig-Kreuz-Bruderschaft abliefern; für einen übernommenen Bau im Werte von 100 bis 500 Gulden einen guten Gulden. Für übernommene Bauten die 500 Gulden überstiegen, hatte er zwei gute Gulden zu zahlen. Fremde Meister, die im Stadtkirchgang Bauten übernehmen wollten, hatten den doppelten Betrag zu zahlen.

Für außerhalb der Stadt übernommene Arbeiten wurde aber denselben nur der einfache Betrag gefordert. Diese Steuer mußte von allen Handwerkern des Luzerner Gebietes bezahlt werden mit Ausnahme derjenigen, die der großen Bruderschaft von Sursee angehörten. Die Handwerker hatten alle Jahre am Heiligkreuztag in Luzern zuerscheinen und dem hl. Amt beizuwohnen, sie waren aber nur gehalten die Bruderschaft zu kaufen.

§ 3. Das Eintrittsgeld in die Gesellschaft und Bruderschaft zu Safran wurde für Bürger auf 5 Gulden,[1]) für einen Landsäß oder Beisäß auf 10 Gulden, für einen in der Eidgenossenschaft

---

[1]) Unter Zugrundelegung der Fleischpreise würde der Betrag auf folgende Summe zu stehen kommen: ein Pfund Ochsenfleisch kostete a. 1640 14 Rp., im Jahre 1850 45 Rp. Ein Gulden ist zu 40 ß zu rechnen, also würde das Eintrittsgeld für Bürger den Wert von 66 Pfund Ochsenfleisch repräsentieren, oder nach dem Fleischpreise von 1850, cirka 30 Fr.

Gebürtigen, der zum Burger oder Beisäß angenommen wurde, auf 20 Gulden festgesetzt. Für Ausländer wurde die Summe auf 25 Gulden erhöht.

Die Bildhauer waren gehalten, für alle in Stein übernommenen Arbeiten die Steuer an die Heilig-Kreuzbruderschaft zu entrichten, ferner die in der Stadt Wohnenden die Gesellschaft und Bruderschaft zu kaufen. Einige Handwerke, die auf der Safranstube das Stubenrecht hatten, zahlten gemeinsam am Neujahr ihr Betreffnis an die Bruderschaft so: die Apotheker im gesamten 6 Gulden; die Ziegler 25 ß; die Schiffer 1 guten Gulden; die Wagner 1 g. Gld. (guten Gulden) die Trexler 1 g. Gld.; die Küfer 1 g. Gld.; die Pulvermacher 1 g. Gld.; die Seiler 1 g. Gld.

Ferner wurde bei Krämern der Beitrag nach dem Werte der Waren bemessen, so zahlte einer von einem Tuchladen, sofern die Waren den Wert von 500 Gulden nicht überstiegen, einen guten Gulden; einer, der Seiden und Sammet verkaufte, einen guten Gulden; einer der Nördlinger und Zwilchen feil hielt 25 Schilling, sofern der Wert des Warenlagers 500 Gulden nicht überstieg, sonst einen Gulden.

§ 4. Die Gesellschaft zu Safran d. h. die leitenden Organe durften für Uebertretungen der Handwerksordnungen und Gebräuche bis zu zehn Pfund Geldstrafen ausfällen; für geringern Betrug, schlechte Waren bis zwanzig Pfund; der halbe Teil der Strafe fiel aber dem Staate zu.

§ 5. Wurde einer wegen Uebertretung der Verordnungen oder in Folge moralischer Defekte von der Bruderschaft ausgeschlossen und wollte sich nach Verbüßung der Strafe wieder aufnehmen lassen, so hatte er wieder die volle Einkaufssumme zu zahlen.

§ 6. Da die Besammlungen der Sechser ziemliche Umkosten verursachten, so ward befohlen, daß kleinere Uebertretungen von Bürgern alle Fronfasten anläßlich dieser Versammlungen sollen geahndet werden. Gegenüber den fremden fehlenden Kaufleuten für an Jahrmärkten begangene Ueber-

tretungen war der Donnerstag, der den Jahrmärkten folgte, der Gerichtstag.

In dem Maße, als die Burgerschaft, d. h. die Handeltreibenden und Handwerker aus dem Rate und den Beamtungen herausgedrückt und die Bürgeraufnahme erschwert wurden, suchten dieselbe in Gesellschaftssachen ein Equivalent. Schon um die Mitte des XVII. Jahrhunderts[1]) erlangten sie die Macht, allein die Sechser, den Krämerschultheiß und Krämerweibel zu besetzen und zu wählen; alle möglichen Anstrengungen wurden gemacht und von den gleichgesinnten gnädigen Herren und Obern auch sanktioniert, um alle Stellen, sogar die Stubenknechtstelle, für Bürger zu reservieren. Einzig für den Stuben- und Kerzenmeister konnten auch Beisässe in die Wahl kommen, wohl weil diese beiden Beamtungen mit großer Mühe und Arbeit verbunden waren.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts setzten die bürgerlichen Elemente ihrer Engherzigkeit die Krone dadurch auf, daß sie das Sechseramt, das Krämerschultheißen- und Krämerweibelamt zu lebenslänglichen Aemtern erhoben.[2])

Gleichwie der morsche Bau der alten Eidgenossenschaft beim ersten Anprall der jungkräftigen, demokratischen Helvetik in Staub zerfiel und die verknöcherte Regierungsform der Patriziern aus Rand und Band fiel, so gieng es auch unsern gesellschaftlichen Gesetzen.

Am 19. Oktober 1798 wurden alle Innungen und Zünfte abgeschafft und am 13. Januar 1799 wurde die letzte Rechnungsablage gehalten; an derselben aber auch der demokratische helvetische Mantel angezogen, d. h. „auf gestellte Motion ward beschlossen, daß die sogenannten Sechser, Krämerschultheiß, Krämerweibel wie auch Stuben- und Kerzenmeister abgesetzt, und statt selben fünf Ausgeschossene gewählt werden sollen,[3]) von denen der erst Gewählte als Präsident oder Administrator die Geschäfte zu leiten hatte; und in der zweiten Versammlung

---

[1]) 1667. [2]) Staatsprot. IV fol. 254. 31. Januar 1763. [3]) Zunftprotok. I. S. 180.

vom 20. Januar 1799 wurde bestimmt, daß alle Jahre zwei Mitglieder der Kommission auszutreten haben, doch waren sie sofort wieder wählbar. Im Jahre 1800 wurde beschlossen, daß das Neujahrgeld d. h. die Erneuerungstaxe von $3^1/_2$ Schilling wieder bezogen werden solle. Schon nach zwölf Jahren änderten sie das Wahlrecht wieder ab, so daß das erste Jahr zwei Mitglieder und das zweite Jahr drei in den Ausstand zu treten hatten. Und als jährlicher Genuß des Abendtrunkes am Neujahrabend, früher bestehend aus drei Schoppen Wein, Braten und Voressen, trat ein förmliches Nachtessen mit einer halben Maß Wein.

Im Jahre 1812 wurde die Einkaufssumme für Söhne, deren Väter schon in der Zunft waren, auf 7 Gulden 20 ß, für sonstige Bürger auf 10 Gld. 20 ß festgesetzt.

Auf gestellten Antrag beschloß die Versammlung vom 13. Januar 1833, es solle eine bessere Organisation der Gesellschaft geschaffen werden und ernannte eine Kommission von zehn Mitgliedern zur Entwerfung von Statuten und am 12. Januar 1834 genehmigte sie den ihr vorgelegten Statutenentwurf. Dieser enthält achtzehn Paragraphen und ist in drei Teile eingeteilt: wovon der erste von der Aufnahme handelt, der zweite von der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der dritte über die Verwendung des Nutzens.

§ 1. Berichtet über das Herkommen und das Wesen der Gesellschaft.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 3. und § 4. Um Anspruch für den Eintritt in die Gesellschaft zu haben muß einer:

1) Ortsbürger der Stadt Luzern sein,

2) das 20. Altersjahr erfüllt haben,

3) guten Leumund haben und nicht bevogtet oder Fallit sein,

4) vom Armenamte keine Unterstützung beziehen.

Er verliert das Gesellschaftsrecht, wenn er sich ausbürgert oder die unter 3 genannten Requisiten verliert.

§ 5. Das Eintrittsgeld wurde auf 14 Franken (alte W.) für Bürger, deren Eltern zünftig waren, und für Söhne auf Vaters Schild auf 10 Franken und die Erneuerungstaxe auf $1^1/_2$ Batzen a. W. festgesetzt. Leistete einer drei Jahre lang diesen Beitrag nicht, so wurde er aus dem Mitgliederverzeichnisse gestrichen.

§ 6. Die ordentliche Versammlung soll alle Jahre am Sonntage nach hl. drei Königen stattfinden, außerordentlich auf den Ruf der Vorsteherschaft.

§ 7. Die Vorsteherschaft (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, von denen im ersten Jahre drei, im zweiten Jahre zwei im Austritte sich befinden, aber sofort wieder wählbar sind.

§ 8. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte einen Schreiber und einen Weibel auf drei Jahre.

§ 9. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der den Namen Administrator führt. Derselbe ist zugleich Rechnungsführer.

§ 10. Der Administrator kann Ausgaben bis auf 16 Franken von sich aus beschließen; die Kommission hat die Kompetenz bis zu 50 Fr., was darüber ist, steht in der Macht der Gesellschaft, ebenso das Vergeben der Lehen.

§ 11. Handelt von der Verwahrung der Wertsachen und Kapitalbriefe und von der Aufnahme der Inventarien.

§ 12. Referiert über die Bewertung der Kapitalien.

§ 13. Festsetzung der Gehalte:

1) Der Administrator erhält per Jahr 32 Franken,
2) der Schreiber 20 Franken,
3) der Weibel 15 Franken.

§ 14. Aus den Einkünften sollen vorab die vorhandenen Stiftungen als die Jahrzeitfeiern bei den Vätern Franziskanern bezahlt werden, ferner zwölf Gulden an die allgemeine Bezündung der Hofkirche und der Beitrag an den Fritschiumzug, dessen Höhe jährlich von der Versammlung bestimmt wird und allfällige beschlossene Beiträge an die Wohltätigkeit.

§ 15 Am Abend des ordentlichen Versammlungstages hält die Gesellschaft eine anständige Mahlzeit. Diejenigen,

welche durch Krankheit verhindert oder altersschwach sind, können 2 Franken oder $1^1/_2$ Gulden als Entschädigung beziehen.

§ 16. Ueber allfällige Ueberschüsse der Einkünfte beschließt die Gesellschaft.

§ 17. Die Traktanden für außerordentliche Versammlungen oder Behandlung außergewöhnlicher Gegenstände oder Vergabung von Lehen müssen auf den Einladungskarten verzeichnet sein.

§ 18. Abänderung dieser Statuten kann nur durch Stimmenmehrheit am gewöhnlichen Bote geschehen.

Am ordentlichen Bote des Jahres 1836 stellten Stadtammann Isaak und Oberschreiber Josef Mohr den Antrag, das Zunfthaus ohne Realrecht zu verkaufen und dafür Aktien vom neuzubauenden Theater zu übernehmen, ferner das Wirtsrecht dorthin zu verlegen und sich dort das Stubenrecht vorzubehalten. Die Gesellschaft genehmigte am 14. Februar 1836 diesen Antrag.

Das Jahressen mußte nun zwei Jahre lang im Gasthaus zum Rößli eingenommen werden. Am 12. Januar 1840 wurde das erste Mal im neuen Theater getafelt unter den Klängen der Blechmusik Luzern.

Verhältnis zur Kirche.

Um einerseits die Leichenfeier für verstorbene Zunftmitglieder feierlicher zu gestalten und anderseits um die Kosten der Beerdigung, des Trauergottesdienstes und der zum Seelenheile der Verstorbenen gestifteten Jahrzeiten für den Einzelnen erträglicher zu machen, vereinigten sich die Handwerksgenossen zu Bruderschaften.

Die Zeit der Gründung der Heilig-Kreuzbruderschaft, der Zimmerleute und Maurer, sowie die der Bruderschaft der Krämer ist unbekannt; auch muß die Frage, ob dieselbe der Ursprung der nachherigen profanen Krämer- und Handwerkergesellschaft waren oder ob letztere nur die Mehrzahl der

Bruderschafter ausmachten, offengelassen werden. Die älteste Spur der Krämerbruderschaft bildet die Eintragung im Jahrzeitbuche der Minoriten in Luzern aus dem XIV. Jahrhundert. Sie lautet: Es wirt Jartzit mit zweyen gesprochenen selvespern und morn mit einer gesungenen selmes Aller deren, die da sind in der erlichen bruderschaft der Krämer. Item an dem Herbst schlat man diß Jahrzitt uff bis in die mess.[1])

Aus der Urkunde vom 6. Oktober 1430 ist ersichtlich, daß die Krämerbruderschaft sich verpflichtet hatte, ein ewiges Licht vor dem Heilig-Kreuzaltare im Hof zu Luzern auf ihre Kosten brennen zu lassen. Zur Aufbringung dieser Kosten wurden, wie im Abschnitte Gesellschaftsverfassungen berichtet wurde: 1. das Eintrittsgeld, 2. die Erneuerungsbeiträge, 3. die Strafen, die in Wachs ausgefällt wurden, verwendet.

Durch die Vereinigung der Krämer mit den Zimmerleuten und Maurern, welche ihrer Bruderschaft den Namen Heilig-Kreuzbruderschaft beigelegt hatten, mußte auch die kirchliche Seite der Krämerbruderschaft geregelt werden und es scheint sehr wahrscheinlich zu sein, daß die Krämer ihre Bruderschaft aufgaben zu Gunsten der Heilig-Kreuzbruderschaft in der Franziskanerkirche, denn fortan wird nur mehr die letztere genannt. Einzig und allein wurde im Hof die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares aufrecht erhalten und deren Kosten werden auch heute noch teilweise von der Gesellschaft zu Safran bestritten. Fortan werden alle kirchlichen Handlungen für die Safranbrüder, seien es Jahrzeitfeiern, Beerdigungen etc. dort gehalten und es scheint, daß der dortige Heilig-Kreuzaltar von ihnen gestiftet worden sei. Die Beiträge wurden neu geregelt[2]), ja sogar für den Fall, daß die eingehenden Gelder die Auslagen nicht decken würden, wurde eine Zwangssteuer in Aussicht gestellt, und für den Fall, daß sich die Gesellschaft auflösen sollte, wurde bestimmt, daß nichts verkauft werde, sondern daß alles Vermögen dem Rate über-

---

[1]) Geschichtsfrd. Bd. 13. S. 3. [2]) Vergl. oben Gesellschaftsverfassungen 1453.

geben werden sollte, damit auf ewige Zeiten die Begründung und Jahrzeitfeiern gesichert wären. Zehn Jahre später am 19. September 1463 beschloßen die Zimmerleute und Maurer noch, daß zur Vermehrung der Mittel ein jeder, der zum Meister gemacht werde, einen rheinischen Gulden und von jedem übernommenen Bauvertrage einen rheinischen Gulden beizusteuern habe.

Diese Zuwendungen der Kirche vergalten die Ordensbrüder der Minoriten dadurch, daß sie ihnen durch den Provinzial Heinrich einen Attest ausstellten, in welchem sie als Freunde und Wohltäter des Minoritenordens gepriesen werden und ihnen und deren Frauen volle Teilnahme an den Gnaden, Messen, Gebeten, Vigilien, Fasten und allen übrigen guten Werke, die sie zu vergeben haben, zusichern.[1])

Im Jahre 1493 vergabten sie an die Kirche einen Kelch im Gewichte von 18—20 Loth zum Gebrauche beim Gottesdienste, worauf sie neben dem Safranwappen das der Heilig-Kreuzbruderschaft stechen ließen.

Diese Aufmerksamkeit und Zeichen der Zuneigung veranlaßte die Franziskaner, vom Kardinal Raimund Perauldi, Bischof von Gurk, auf seiner zweiten Durchreise nach Deutschland im Jahre 1504 für die Bruderschaftsmitglieder und deren Frauen einen hunderttägigen Ablaß zu erbitten und zwar für jede Gebetsübung, für die sich die Safranbrüder verpflichtet hatten.[2])

Diese sehr interessante Urkunde macht uns mit den damaligen religiösen Uebungen bekannt, an denen jeder teilzunehmen hatte. So hatten sich die Safranbrüder entschlossen, folgende zu feiernde Feste in ihre Statuten aufzunehmen: es sei jedes Fest der seligsten Jungfrau Maria, der hl. Anna, Georg, Quirinus, Valentinus, Apollinaris, Urbanus, Jakobus, Katharina, Barbara, dann die beiden Heilig-Kreuztage zu feiern.

---

[1]) Urkunde im Zunftarchiv, datiert Luzern 1471. [2]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv, datiert Luzern 1504, 6. August, abgedruckt und übersetzt im Kompaß, Weihnachtsnummer 1908.

Bei jeder Neuerung in den Gesellschaftsstatuten suchte man die Mittel für ihre kirchlichen Angelegenheiten zu vermehren. Das stetige Fortschreiten der Geldwertverminderung im XVII. Jahrhunders veranlaßte die Gesellschaft ihre kirchlichen Angelegenheiten neu zu ordnen. Am 25. Februar 1637 beschlossen sie, folgende Feste zu feiern, als: das Fest der hl. Apollonia am 9. Februar, den St. Valentinstag den 14. Februar, den St. Quirinustag den 14. März, den Ostermontag als großen Festtag, ebenso den St. Georgstag den 21. April, den St. Urbanstag (28. Mai), den Pfingstmontag als großen Festtag, den St. Annatag; ferner wurden an den den vier Fronfasten folgenden Sonntagen Seelvespern und Montags darnach hl. Aemter, ebenso an beiden Heilig-Kreuztagen gelesen, denen jeder unter Androhung von Strafe im Werte eines halb Pfund Wachses beizuwohnen hatte. Im Jahre 1641 wurden die Beiträge erhöht.[1])

An den kirchlichen Prozessionen nahmen sie in geschlossenen Reihen teil unter Vorantragung der Gesellschaftsstangen und Kerzen.

Besondere Sorgfalt wurde angewandt, um den Beerdigungsfeiern für in der Stadt verstorbenen Bruderschaftsangehöriger erhöhten Glanz zu verleihen. Aus der Eintragung im Artikelbuche von 1502 ist ersichtlich, daß, sobald der Kerzenmeister vom Hinscheide eines Mitbruders oder dessen Frau Kenntnis erhielt, er es den übrigen Gesellen mitteilen, und ihnen befehlen mußte, daß man mit ihm oder ihr zur Kirche gehe. Die vier jüngsten Meister des Handwerks, trugen den mit einem Bahrtuche bedeckten Sarg zur Kirche, voraus gingen die vier Stangenträger; seit 1659 der Stubenmeister und Kerzenmeister etc., die je im Amte waren. Dem Sarge folgten die übrigen mit brennender Kerze. Das Begräbnis fand in der Franziskanerkirche vor dem Heilig-Kreuzaltare statt, wie uns eine Urkunde vom Jahre 1549 mitteilt, wo ihnen neun Gräber reserviert waren.[2])

[1]) Vergl. die Gesellschaftsverfassung vom Jahre 1641. [2]) Krämerordnung Zunftarchiv.

Von Zeit zu Zeit erneuerten sie ihre kirchlichen Geräte, so stifteten sie a. 1622 einen neuen Kelch, verfertigt von Goldschmied Bernhard Wegmann. Er hatte ein Gewicht von 39 Lot „im fus sind sechs stein und im knöpf sind 3 stein, dan unden sind vnder allen steinen zwey stein gut; ist mit einem schönen durchbrochnen hübli und vf dem fuss den gesellschaftwaben."

Im Jahre 1728 klagten die Franziskaner Patres, daß das Einkommen für den „allzu schweren Gottesdienst" hauptsächlich der Ertrag aus dem Opfer der Gesellschaft in gar zu schlechtem Verhältnis stehe und baten, man möchte ihnen jährlich ein Barzuschuß geben, worauf die Gesellschaft jährlich 18 Gulden zu geben versprach.

Im Jahre 1734 anläßlich der großen Renovation der Kirche unserer lieben Frau in der Au, stellte die Gesellschaft einen Beitrag von 250 bis 300 Gulden für die Renovation des Heilig-Kreuzaltares in Aussicht, äußerte aber den Wunsch, die zwei Altar-„blatt" sollen „mit der Ablösung und der Auferstehung Christi" bemalt, und unten solle das Zunftwappen angebracht werden.[1]) Im Altaraufsatze wurden die durch Eustach Meyer von Baldegg vom Nuntius Cajetanus Stampa erhaltenen Teile des Heilig-Kreuzes als Reliquien in Silber vergoldetem Kreuze beigesetzt. Die mit der Renovation verbundene Ausscheidung von alten nicht mehr passenden Lampen bewirkte, daß die Safrangesellschaft die bisherige Art der Bezündung dem Convente überließ und statt dessen jährlich 16 Gulden zahlte. Als Zeichen guten Einvernehmens gestattete der Convent der Safranzunft drei eigene geschnitzte mit dem Zunftwappen gezierte Kirchenstühle[2]) für die ersten Beamten vor den Altar zu stellen. Nach der Helvetik wurde mit den Brüdern Barfüßern eine Vereinbarung getroffen, daß für die Mitglieder jährlich nur eine Jahrzeit mehr gefeiert werden solle und daß dafür 37 Gulden 30 ß dem Kloster bezahlt werde. Nach der

---

[1]) Urkunde im Zunftarchiv dat. 1. Februar 1734. [2]) Urkunde im Zunftarchiv, dat. 15. Oktober 1788.

Aufhebung des Klosters im Jahre 1840 ging diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolgerin über. Noch heute hält die Gesellschaft zu Safran ihre jährliche Totenmesse dort.

Für die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares im Hof, soweit die Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Krämerbruderschaft daran beteiligt ist, wurde mit dem Hofsigrist a. 1799 vereinbart, es solle derselbe sie um zwölf Gulden jährlich übernehmen.

Jeden Samstag nachts mußte am Portale des Zunfthauses von Betglockenläuten an bis morgens eine Laterne brennen zum Andenken an Bruder Fritschi und die übrigen verstorbenen Mitglieder, wofür die Zinsen eines reservierten Kapitals von 100 Gulden verwendet wurden. Anläßlich des Verkaufes des Zunfthauses a. 1836 übergab die Gesellschaft dieses Kapital nebst Zins dem Bürgerspitale mit der Verpflichtung dasselbe weiter zu besorgen.

Es sei noch der Vollständigkeit halber gesagt, daß die Gesellschaft zu Safran an die neuen Glocken im Hof anno 1634 200 Gulden vergabte, an den Bau selbst 72 Gulden 5 Schilling. Im Jahre 1671 bestimmte sie eine silberne Schale im Gewichte von 19 Lot 3 qu. zu einer Monstranz in St. Peters Kapelle in Luzern.

Neben der allgemeinen Bruderschaft, der Heilig-Kreuzbruderschaft, gründeten um die Mitte des XVI. Jahrhunderts die Tischmacher und Schreiner eine eigene Bruderschaft und stellten sie unter das Patronat des heiligen Joseph, ebenso die Dachdecker zu Ehren der heiligen Schutzengel im Jahre 1742.

Vermögen der Gesellschaft.

Als älteste Spur von Vermögen finden sich die Eintragung in der Urkunde von 1374[1]), in der von einer Stube der Krämer die Rede ist, sowie die Notariatsurkunde, die der im Jahre 1426 vollendeten Fründ'schen Chronik als Deckblatt diente,

[1]) Geschichtsfreund Bd. XIX. S. 184.

in welcher als Ausstellungsort die Laube der Krämer genannt wird.[1])

Etwas greifbarere Gestalt nehmen die Vermögensverhältnisse an im Lehenbriefe des Propstes Johann Schweiger vom Jahre 1454, indem derselbe um einen jährlichen Zins ein in der mindern Stadt am Platze zwischen dem Spital und Affenwagen gelegenes Haus an Mathias Brisach als Träger der Gesellschaft zu Safran, zu deren Handen zu Erblehen gibt. Im Jahre 1493 verfertigte Hans Etterly, Goldschmied ihnen einen Kelch im Gewichte von 18 bis 20 Loth, wozu die Gesellschaft das Silber selbst lieferte.

Im Jahre 1552 haben sie schon so viel erübrigt, daß sie eine hundert Gulden wertige Gült von Hans Feer zurück kaufen konnten und im Jahre 1559 gab die Versammlung am Samstag nach dem neuen Jahre (7. Januar) dem Kerzenmeister die Vollmacht, Becher vom erübrigten Gelde für die Zunft anfertigen zu lassen, damit man so immer einige Mittel habe, die im Notfalle angegriffen werden könnten.

Eine liederliche Gesellschaft muß im Jahre 1573 regiert haben. Ein Prozeß zwischen einigen Mitgliedern, die allzu freigebig über die Mittel der Gesellschaft verfügten, veranlaßte den Rat, die Gesellschaft aufzufordern, ein Inventar durch einen beeidigten Schreiber anfertigen zu lassen.[2])

Die Einrichtung des neuen Gesellschaftshauses und dessen innerer Ausbau a. 1587 verminderte ihr Vermögen, so daß sie ihr Silbergeschirr und entbehrlichen Hausrat verkaufen mußten, denn im Jahre 1588 betrugen ihre Schulden 98 Gulden, 20 Schilling, 2 Heller.[3])

Ueber den geschenkten Kelch von 1622 ist unter dem Artikel „Verhältnis zur Kirche“ referiert worden.

Die reformierte Beitragsleistung der Gesellschafter aus dem Jahre 1641 in Verbindung mit den von der hohen Obrigkeit abgestellten vielen Zweckessen ließ bald das Vermögen der

---

[1]) Bürgerbibl. Manuscr. Nr. 335. [2]) Ratsb. Nr. 32. S. 73 b.
[3]) Meisterbuch: Rechnungen, Zunftarchiv.

Gesellschaft anwachsen, das äußerte sich mit der Anschaffung von Silbergeschirr; ihr Vermögen in Silbergeschirr betrug laut Inventar vom 10. März 1655: 940 Loth 1 Quint und enthielt ohne die silbernen Löffel und den Fritschikopf 59 Becher und Schalen.

Im Jahre 1667 am Berchtli-Bot beschloß die Versammlung, den größten Teil des Silbergeschirrs zu verkaufen um daraus Hypotheken zu kaufen, damit die Geseschaft besser prosperieren könne.

Der Silberschatz schmolz so auf acht Stück im Gewichte von 180 Lot ohne den Fritschikopf.[1])

Erst aus dem Jahre 1698[2]) ist ein Inventar, das über alle Vermögensverhältnisse Auskunft gibt, auf uns gekommen. Daraus ist ersichtlich, daß sie fünf Gültinstrumente im Werte von 700 Gulden ihr eigen nennen konnten; an Silbergeschirr 15 Becher im Gewichte von 463 Lot; an Silbergeld 386 Gulden 16 Schilling, 3 Angster und an Zinn und Kupfer und anderm im Werte von 100 Gulden.

Im Jahre 1707 besassen sie ein zinsbar angelegtes Vermögen von 1290 Gulden und Silbergeschirr im Gewichte von 473 Lot, nebst Fritschikopf und an sonstigem Inventar in Holz (Tische, Bänke) Zinn, Kupfer, Messing und Eisen im Wert von 100 Gulden.

Im Jahre 1798, als die Zünfte als aufgehoben erklärt und deren Vermögen eingezogen wurde, konnte die Gesellschaft zu Safran 6980 Gulden abliefern; daneben besassen noch die Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Dachdecker eigene Kassen, die für ihre Bruderschaftsauslagen die Mittel liefern mußten. So bestand das Vermögen der St. Joseph-Bruderschaft (Zimmerleute und Schreiner) aus 650 Gulden, der Dachdecker aus 300 Gulden, der Drexler aus 300 Gulden, der Sattler aus 250 Gulden, die Maurer verfügten über 200 Gulden, die Zimmermeister über 158 Gulden, die Wagnermeister über 128 Gulden 20 ß.

---

[1]) Meisterbuch, Inventar von 1672. [2]) Stadtarchiv: Trucke 26 Safranakten.

Auf eine Aufforderung des Stadtgerichts, das Vermögen der Gesellschaft anzugeben, erklärte der Administrator unterm 24. Mai 1805, das eigentliche Vermögen der Gesellschaft bestehe:

a. Aus einem Hause im Kadasterwerte v. 4066 Fr. $66^{6}/_{9}$ Rp. a. W.
b. Einer Stampfe mit einem „ „ 2400 „ — „
c. In Kapitalien 7160 Gulden gleich 9546 „ $66^{6}/_{9}$ „

Also zusammen in 16013 Fr. $33^{3}/_{9}$ Rp.

In Folge von Gesellschaftsbeschlüssen wurden die Immobilien verkauft, das fahrende Vermögen zeigte um's Jahr 1850 nun folgenden Betrag: 28495 Gulden 6 Schilling 1 Angster oder 31059 Fr. 80 Rp. u. W. und den Fritschikopf, zwei silberne Becher im Gewichte von $75^{3}/_{4}$ Lot, zwei silberne Tassen im Gewichte von $35^{1}/_{2}$ Lot., ein silbernes Petschaft; das Silber am Fritschikopfe wurde auf 115 Lot geschätzt.

Die Gesellschaftshäuser.

Die Stelle „Actum in opido maiori lucerne, constantiensis diocesis in domo mercatori videlicet in lobia dicte etc." eines Deckblattes des Einbandes, der anno 1426 von Johann Fründ vollendeten Luzerner Chronik, gibt uns Kenntnis, daß die älteste Gesellschaftstube der Krämer in der mehrern Stadt gelegen war; wo aber dieselbe sich befand, konnte noch nicht ermittelt werden[1]) und daß sie bereits im Jahr 1374 bestanden hat, ist oben schon gesagt worden.

Cysat berichtet uns in Band B fol. 253 b.: „der Zimmerlütenstuben war anno 1428 am Vischmarkt, da jetzt dz Hus zum Rappen ist.[2]) Im Jahre 1454, Zinstag vor St. Lucientag (26. Februar) kauften die im vorhergehenden Jahre vereinigten Gesellschaften der Krämer, Zimmerleute und Maurer ein Haus

---

[1]) Notariatsurkunde am Deckblatt der Fründ Chronik. Bürgerbibliothek Luzern, Manuscript Nr. 335.

[2]) Im Jahre 1787 wurde die Wirtschaft zum Rappen, das zwei Häuser oberhalb des Zunfthauses zu Metzgern war, auf das jetzige Haus übertragen.

in der mindern Stadt beim Affenwagen gelegen, wie oben berichtet wurde. Da eine Zeichnung einer Ansicht dieses Hauses nicht mehr vorhanden ist, so müssen wir uns mit der Beschreibung eines solchen begnügen, wie sie Hr. Dr. Th. von Liebenau im „Alten Luzern“ gibt. Das Haus zum Affenwagen, sagt er, „bestand aus einem Gaden zu ebener Erde, der darüber sich befindlichen Stube mit Küche und einer über derselben gebauten kleinen Kammer für den Stubenknecht. Nach den auf uns gekommenen Mitteilungen sah diese Stube oder Gesellschaftslokal ungefähr folgendermaßen aus. Die Wände waren geschmückt mit den Schilden oder Wappen der lebenden und verdienten verstorbenen Mitgesellen. Drei bis vier kleine mit runden Scheibchen und von benachbarten Regierungen geschenkten Wappenscheiben [1]) versehene Fenster ließen das Tageslicht einströmen. Von der Diele hing ein Armleuchter, der durch einige mit Nußöl gefüllte Lampen oder aufgesteckte Wachskerzen die fröhlichen Gesellen und Zecher beleuchtete; der Wand entlang luden Bänke zum sitzen ein und um einen runden Blattentisch stunden Stabellen.“

Im Jahre 1586 übergab der Rat der Gesellschaft zu Safran ein von ihm über der Metzg in der mehrern Stadt neben dem Zunfthause zu Schützen gelegenes neuerbautes Haus. Als Gegenwert trat sie dann das seit 1454 besessene dem Rate ab. Dieses neue Heim, viel größer und bequemer als das bisherige hölzerne „ungeschlachte“, um mit Cysat zu sprechen, zählte drei Stockwerke, mit je drei zweiteiligen Fenstern im ersten und zweiten Stocke und einfachen im dritten.[2]) Im ersten Stockwerke war der große Versammlungssaal und ein Nebenstübchen; im zweiten die Küche und die Wohnung des Stubenknechts, oder wie er später hieß, des Stubenwirtes, darüber eine Laube. Die Wände der großen

---

[1]) Luzerner Gesandte bitten um Fenster in die Gesellschaftsstube zum Fritschi 1581. Eidgen. Abschiede, Konferenz der V katholischen Orte.

[2]) Stadtplan von Martin Martini 1597. Inventar von 1731.

Stube oder Saales zierten neben den Wappen der Zünftigen, fünf Bilder in grünen mit Goldleisten geschmückten Rahmen, in deren Ecken geschnitztes Laubwerk prangte, darstellend: die Ablösung, Christus mit dem Kreuze, Abraham und Isaak, Maria Magdalena, St. Hieronimus. Ueber dem aufgestellten Kruzifixe hing eine mit Goldleisten eingefaßte Tafel, die die Tage des Gottesdienstes enthielt und davor stund der runde Heilig-Kreuztisch. In der Mitte waren zwei lange tannene Tische aufgeschlagen, an deren Ende vier „Lehnenstühl“ für die Beamteten oder Ehrengäste plaziert waren und um selbe herum 34 Stabellen und lange Sitzbänke. In einer Ecke prangte das „Fritschigenterli“ mit dem Silbergeschirr und dem Fritschikopfe und daneben ein zinnerner Delphin als Gießfaß und Bassin. Die Tische waren mit Tischtüchern mit gestickten „Bordüren“ belegt, worauf vier zweimäßige und sechs mäßige Kanten standen. Die Nebenstube zierte ein Bild, die Schlacht bei Sempach darstellend.

In der Küche wurden im Küchenschranke sechs große zinnerne, zwölf mittlere und sechs kleinere Platten aufbewahrt, und am Schornsteine hingen ein großer und ein kleiner Bratkessel und ein laufender Bratspieß und für den ordentlichen Gebrauch zwei Dutzend gewöhnliche Teller.

Bis zum Jahre 1836 blieb dieses Haus Eigentum der Gesellschaft, um am 18. März laut Beschluß an den Nachbar Heinrich Müller überzugehen, während die Gesellschaft nach dem Theater zog, um dort ihre Versammlungen und Anlässe abzuhalten.

Das Inventar, für das nun die Gesellschaft keine Verwendung mehr hatte, wurde auf öffentlicher Steigerung verkauft, das silberne Besteck bestehend in je zwölf Löffel, Gabeln und zwölf Messern mit silbernen Hefte gingen in den Besitz des Heinrich Müller, Wagwirt, über; die vier Armleuchter wurden in die Kirche nach Schwarzenberg verschenkt.

Diese Lokale dienten aber nicht nur der Geselligkeit und den Besprechungen und Urteilfällungen im Handwerke, sondern auch als Gefangenenlokal. So waren im Jahre 1531 viele

Kriegsgefangene aus der Schlacht von Kappel im Zunfthause zu Schmieden und im Fritschi interniert.[1])

Am 15. August 1799 erhielt die Literarische Gesellschaft die Erlaubnis an Sonn- und Festtagen den Saal, soweit die Gesellschaft denselben nicht selbst benützen mußte, zu ihren Sitzungen zu gebrauchen.

Im geichen Jahre erhielt das Kantonsgericht die Bewilligung im Safransaale ihre Sitzungen abzuhalten; diese Vergünstigung behielt es bis zum Jahre 1803. Als Gegenwert zahlte das Kantonsgericht jährlich 25 Gulden Zins.

Vom 7. Januar 1810 an diente der Zunftsaal während einigen Jahren als Musiksaal für die Musikschule.

Beamte

Als ältester bekannter Leiter der Geschicke der Gesellschaft der Krämer erscheint der Schultheiß in der Krämerordnung von 1430.[2]) In der Urkunde von 1453 steht er ebenfalls an erster Stelle, daneben aber noch die „Stubenmeister"; es heißt dort: „ob den schulthessen der bruderschaft oder die Stubenmeyster de heinest ützit angelegen wer, das sy bedůchte, das dien gesellen nott wer ein gebott ze verkünden." Mit der Aufgabe der Separatstuben nach der Vereinigung von 1453 trat dann das Stubenmeisteramt in den Vordergrund, während der Schultheiß nur mehr die Geschicke der Krämer zu leiten hatte.

Mit der großen Gewerbeordnung vom 7. Oktober 1472,[3]) die das ganze Handwerks- und Handelsleben in neue Bahnen lenkte, wurde den Gesellschaften die Aufsicht über ihr Handwerk oder Gewirb übertragen, was nunmehr für deren Beamte vermehrte Arbeit brachte. Das veranlaßte den Rat den Wunsch zu äussern, man möchte denen, die mit der Aufsicht über das Gewerbe betraut sind einen „zimlichen lon schöpfen, damit sy

---

[1]) Altes Luzern, S. 157.

[2]) Stadtarchiv: Krämerordnung von 1430.

[3]) Pergamenturkunde d. a. 1472; Stadtarchiv.

den sachen dester bas nachkommen mögen". Für unsere Gesellschaft sind es der Krämerschultheiß, Krämerweibel und die Botmeister oder Aeltesten des Handwerks.

Im Jahre 1502 wurden, wie wir oben gehört haben, die Statuten reformiert. Der Stubenmeister ist Vertreter der Gesellschaft, Rechnungsführer, Vorsitzenden bei handwerksgerichtlichen Sprüchen, und leitet die Verhandlungen bei Aufdingung und Lossprechung der Lehrlinge und Gesellen und erteilt namens der Zunft die Meisterrechte. Neben den Prüfungsmeistern unterzeichnet er alle Kundschaften oder Lehrbriefe.

Im Jahre 1532 auf Klage des Stubenmeisters, daß ihm der Kerzenmeister und Krämerschultheiß das seinige einziehe, beschloß die Gesellschaft, jedem der drei Beamten sein Einzugsgebiet zu umschreiben. Der Stubenmeister hatte nun fortan, von den in der Stadt wohnenden Meistern und Gesellen, alle Beiträge, welche die Gesellschaft betrafen, einzuziehen. Sein Gehalt bestand, soweit ersichtlich ist, aus der Freiverpflegung an den Versammlungstagen und einem kleinen Gehalte alle Fronfasten, gewöhnlich einen Gulden.

Erst im Jahre 1787 wurde ihnen mehr gegeben, nämlich von jedem Gerichtsspruche, der einen Einheimischen betraf, konnte er 20 Schilling, von Fremden doppelt soviel beziehen.

Im Jahre 1786 schöpfte ihm die Versammlung einen Jahrlohn von 7 Gulden 20 ß nebst Spruchgebühr von jeder Sitzung und als Stangenträger bei Beerdigungen fünfviertel Pfund Wachs.

Der Kerzenmeister, gelegentlich auch Brettmeister genannt, hatte nach den Statuten von 1502, das einzuziehen, was für den Gottesdienst nötig war, er führte besondere Rechnung, zog das Opfergeld ein, ferner die Strafen, die in Wachs bestanden. Er beaufsichtigte die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares im Hof und bei den Vätern Franziskanern, zu Barfüßern, er ordnete die Jahrzeitfeiern für Lebende und Tote an und leitete die Beerdigungsfeiern verstorbener Mitglieder. Auch über seine Einkünfte wissen wir nichts bis zum Jahre 1787, sie sind die ähnlichen wie die des Stubenmeisters.

Als Vorsteher der Krämerwelt wird, wie oben schon gesagt wurde, in den Statuten von 1430 und 1453 der Schultheiß später Krämerschultheiß genannt; schon a. 1430 wird er als Obmann in Streitsachen und Uebertretungen der Krämerei gewählt; er ist Vorsitzender des Krämerbotes im Herbste. In seine Kasse fallen die Beiträge, die jährlich jeder außerhalb der Stadt wohnende Krämer an die Gesellschaft zu leisten hatte; daneben die Taxe für die Verkaufsbewilligungen von fremden Krämern, Trexlern, Schaufelhändlern Hafnern etc. Er ist Experte und Aufsichtbeamter für alle Marktwaren im ganzen Kantone, er verifiziert die Gewichte und die Ellenmaße der fremden und hiesigen Krämer. Die Belöhnung ist ähnlich der des Stubenmeisters.

Als Stütze des Krämerschultheißen erscheint der Krämerweibel, auch er ist in Verbindung mit dem Stadtdiener Aufsicht habender Beamter. Ob er früher identisch mit dem Stubenknecht war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Vielfach war er in Vertretung des Krämerschultheißen Leider[1]) von Uebertretungen der Krämerordnungen auf dem Lande. Sein Lohn betrug a. 1785 7 Gulden 20 ß und für jeden Markt, den er besuchen mußte, 1 Gulden 20 ß.

Der Pulverstampfer war Experte für alle auf den Markt gekommenen Gewürze; er mußte Fachmann sein. Anfänglich bezog er für seine Verrichtungen ein bestimmtes Fronfastengeld, später gegen Ende des XVI. Jahrhunderts den halben Stampferlohn. Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts wurde die Stampfe verpachtet.

Mit dem Krämerschultheißen des XVI. Jahrhunderts erscheinen auch die Sechser als Leiter, Berater und Richter in Handelssachen, schon im Jahre 1430. Ueber ihre Befugnisse sagt die Urkunde von 1430: (Wir) „söllen Erwellen ein schultheiß vnd zů dem Sechs ander Erber mannen, dz die mit einandern vnd besunder der schultheiß mit hilff vns aller die andern straffen sönd.“ In der Verordnung von 1641 werden sie als Richterkollegium in allen Gesellschafts-

[1]) Leider-Anzeiger.

sachen ernannt, ferner wird ihnen die Vorprüfung der Rechnung überbunden und sind als erste Instanz in Verbindung mit den Ratsdeputierten und Stuben- und Kerzenmeister in allen Handwerks- oder Krämer-Angelegenheiten geschaffen. Auch über ihre Gehaltsverhältnisse ist bis zum Jahre 1787 nichts näheres bekannt; von diesem Jahre an erhalten sie 30 Schilling Sitzungsgeld; ferner ein Pfund Wachs jährlich und sieben Gulden zwanzig ß Gehalt.

Im Jahre 1641 erscheint zum ersten Male der Name Administrator. Er leitete als Vorsitzender das Sechserbot und die Wahlen der Stuben- und Kerzenmeister und Krämerschultheißen. Er war gewöhnlich Mitglied des großen Rates. Seit 1800 ist er Präsident der Gesellschaft und zugleich Rechnungssteller. Seit dem Jahr 1786 bezog er jährlich 24 Gulden, nebst dem Sitzungsgeld und Wachs, seit 1800 nur mehr 24 Gulden.

Als Vertreter der Regierung werden noch die Deputierten des kleinen Rates genannt; sie kommen im Jahre 1599 zum ersten Male vor. Es waren diese die Aufsichtsorgane des Rates, die Kontrolleure, daß nichts gegen die Landesgesetze oder gegen die Entschließungen des Rates, sei es in politischen oder andern Hinsichten, unternommen wurde. Als „Belohnung" wurde ihnen der dritte Teil der Strafen zugewiesen.

Als Angestellter der Gesellschaft ist der Stubenknecht in erster Linie zu nennen. Er hatte für Reinhaltung der Räumlichkeiten und der Gefässe zu sorgen und machte die Polizei im Hause. Im letzten Jahrhundert wurde er Stubenwirt genannt und erhielt das Haus in Pacht.

Dann und wann kommt schon im XVII. Jahrhundert der Name Zunftweibel vor; was für Verrichtungen dieser zu leisten hatte, ist nicht ersichtlich. Seit der Verpachtung der Stube besorgte er die Einladungen zu den Festessen, Versammlungen, Leichengeleiten etc.

Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts erscheint auch der Zunftschreiber,[1]) der die Eintragungen in die Zunftbücher, die Kundschaftsbriefe, die Mitgliederverzeichnisse zu besorgen hatte.

[1]) Ratsbuch Nr. 32, 73 b, 1573.

Als Gehalt erhielt er je einen guten Gulden für jede der vier Amtsrechnungen (als des Stubenmeister- Kerzenmeister- Krämerschultheißen- und Pulverstampfer-Amts). Seit dem Jahre 1787, nebst obigen vier guten Gulden, jährlich 7 Gulden 20 ß und 20 Gulden Extravergütung.

Als Ehrenämter werden seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts genannt Früzi oder Fritschi, Fritschi-Fendrich, der Früzihauptmann und der Kopfträger und seit dem Jahre 1825 der Fritschi-Direktor oder Inspektor, der den Fritschiumzug zu leiten hatte und dafür der Gesellschaft Rechnung geben mußte.

Gesellschaftliches Leben.

In den ältesten Zeiten, wurde das Anbieten der Gastfreundschaft an Fremde als erste Pflicht jeden Familienhauptes abgesehen. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts traten an enltegenen Orten oder in spärlich bevölkerten Gegenden die religiösen Orden in die Lücken und bauten Hospize, wie solche heute noch auf dem großen St. Bernhard zum Unterkunftslokale den Fremden zur Verfügung stehen; um die Mitte des XIII. Jahrhunderts kommen die Herbergen auf; es sind das gewerbsmässig betriebene Wirtschaften mit Unterkunftslokalitäten.

Zu Beginn des XV. Jahrhunderts kannte man in Luzern nur zwei Arten von Wirtschaften, als die Taferne mit Herbergsrecht und die Weinschenke. Als der Luxus es gestattete, wurden die Gesellschaftsstuben auch die Schenklokale für die Gesellschafter. Tafernenwirtschaften hatten einen Aushängeschild und führten einen Namen als: Krone, Adler, Rößli etc. Die Weinschenken hatten als Erkennungszeichen Tännchen oder Tannbüschchen vor der Thüre aufgesteckt; sie durften keine warme gekochte Speisen verabreichen.[1])

Ueber die Ausstattung der Gesellschaftstube der Safranzunft wurde in einem frühern Abschnitte einiges mitgeteilt.

---

[1]) Vergleiche: Das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern, von A. Wapf.

Wir wollen nun Leben in die toten Wände bringen. Sobald die Abendglocke verhalte, kamen die Stubengesellen auf die Stube, um mit einander zu plaudern, oder eine Partie Würfel oder Schachzabel zu spielen, oder vorkommende Neuerungen oder Eingriffe in ihr Handwerk oder Gewerbe zu besprechen. Den neidischen Egoismus, den man Konkurrenz nennt, kannten in Folge Preisregulierung der Arbeiten durch die Gesellschaften und den Rat unsere Vorfahren nicht; darum waren die Meister gleichen Handwerks weit geselliger, als heutzutage, wo ein jeder im Kollega einen Feind erblickt. Auch war es höchste Pflicht für die Zünftigen ihre Stube zu besuchen und in Ehren zu halten.

Waren eine bestimmte Anzahl Meister und Gesellen auf der Stube versammelt, so berechnete der Stubenknecht, dem die Besorgung der Stube und deren Reinhaltung überbunden war, was er etwa den Abend hindurch brauchen würde und holte dann bei den, von der Gesellschaft bestimmten Weinschenken oder Wirten Wein, beim Bäcker Brot, beim Grempler Käse, Obst oder dürre Fische; anderes durfte er nicht aufstellen, denn nur die Tafernenwirte hatten das Reeht warme Speisen aufzustellen; auch war es verboten eigenen Wein oder solchen auf Rechnung der Gesellschafter einzulegen.

Hatte der Spitalglocke letzter Ton verklungen, so wurde die „Uerte“ (Irte) gerufen und vor dem Verlassen der Stube sollte jeder seine Rechnung begleichen; aber es gab damals schon Drückeburger. d. h. kleinere „Zechpreller“, sonst hätte nicht die Gesellschaft Strafen gegen diese „Mode androhen müssen.[1]) Jeder Zünftige mußte in „ehrbarer“ Kleidung mit Mantel und Kragen, wie er zur Kirche ging, sich einfinden und nicht etwa so, wie er in der Werkstätte sich kleidete. Es ist nun klar, daß dem einten oder andern beim Spiele etwa die Würfel nicht glücklich fielen, er dann aufgeregt wurde, und gottlästernde Schwüre ausstieß oder fluchte, oder daß es in der Hitze des Wortgefechtes zur Rauferei kam; in

[1]) Vgl. Gesellschaftsverfassung, 9. Februar 1578.

diesen Fällen hatte der Stubenknecht die Fluchenden und Streitenden dem Rate zur Bestrafung anzuzeigen. Ein solcher Auftritt war z. B. a. 1469 als Meister Vortisch, der Steinmetz, auf der Fritschistube gegen einen von Bern mit der Faust schlug[1]), oder als a. 1490 Mittwoch nach der alten Faßnacht (3. März) der Leistmacher den Fritschibrüdern vorhielt, sie hätten im Kriege gegen St. Gallen einer Kindbetterin ihr Gut genommen, was er aber nicht beweisen konnte und somit vom Rate zu zwei Pfund Geldstrafe, halb dem Rate und halb der Gesellschaft, verfällt wurde, und zudem schwören mußte „er wüsse von ihnen nütz, denn Er und gutz.[2]) Daß es auch jähzornige Stubenknechte gab, die ihr Amt nicht mit gehöriger Umsicht versahen und etwa auch eine Maß über den Durst nahmen, zeigt ein Ratsspruch aus dem Jahre 1544, woraus ersichtlich ist, daß der Stubenknecht und seine Frau die Gesellschaft beleidigte, so daß der Rat auf deren Klage selbe aus der der Stadt verwies und sie zudem schwören ließ, „was sy von einer erlichen Gesellschaft zum fritschi, einer nachpurschafft vund andern personen geredt, daß sy die selbigen wort, wie die geredt sind, erstunken vnd erlogen habent, wüssend auch von Inen nüt anders alls liebs vnd gutts.“[3])

Noch im Jahre 1542 fanden sich die Gesellschafter veranlaßt, einen Artikel ihrer Verfassung einzuverleiben, lautend: Vff Sonntag den neun vnd zwenzigsten Tag Januarii ist heiter das Mehr worden an einem versambleten Bott, welcher Meyster oder gsell ein Wöhr vff vnser Stuben treidt, welcherley das ist, vorbehalten die wöhr, so Er sonsten täglichen an seiner seiten treidt, denselben handt die Meyster, so das Gewöhr gsehnt, denselben vmb ein Maß Wein zu straffen, ohn alle geuerde.“

Um die Mitte des XV. Jahrhunderts suchte der Rat der allgemeinen Schlemmerei Einhalt zu tun, indem er die Tafernen-

---

[1]) Ratsbuch Nr. 5 a. S. 147 b. 1469.
[2]) Ratsbuch Nr. 7 S. 59. 1490.
[3]) Ratsbuch Nr. 13, S. 320 a und Nr. 27, 327 a, 1567.

wirtschaften auf sechs in der mehrern Stadt und fünf in der mindern Stadt, desgleichen die Weinschenken auf ebensoviel reduzierte, den Stubenknechten verbot „Mäler“ an Fremde zugeben, oder Wein einzulegen; nur Fremden in Begleitung „miner Herren“ oder Zünftigen ward erlaubt, dort zu zehren

Wer Almosen genoß oder bettelte, durfte auf keine Trinkstuben oder Gesellschaftsstuben gehen, noch trinken noch spielen.[1])

Im Jahre 1577 wird den Stubenknechten wiederum eingeschärft, keinen Wein mehr einzulegen, sondern ihn, wie vor alters her geschehen ist, zu holen, wo man ihn holen heißt. Erlaubt wird zünftigen Hochzeitsleuten auf die Feier hin ein oder mehr Faß vorzukaufen und ihn dem Stubenknechte zu übergeben.

Mittlerweile waren die Jesuiten in Luzern eingezogen und hatten Besitz vom „Ritterschen Schlößlein“ genommen. Diesen Patern war das überschäumend lustige, fröhliche Zechen und Singen der Fritschibrüder und Schützen ein Greuel, sie gaben ihren „Pflegern“ und Protektoren: Schultheiß Ludwig Pfyffer und Stadtschreiber Cysat zu verstehen, daß ihnen diese Nachbarschaft nicht behage, worauf letzterer im Rate den Antrag stellte, es seien diese zwei Zunfthäuser in die mehrere Stadt zu verlegen. Jammernd erklärte er, „wie da Gott, der im hl. Sakrament der Wegzehrung sich befinde, und den man zu den Sterbenden im daneben liegenden Spitale bringe, durch das wüste wäsen, getöß, geschrei, spilen, gottslestern beleidigt und erzürnt werde.“ Ferner werde das in der Kirche des Collegiums aufbewahrte „hl. Sakrament“ durch das „tantzen, springen, singen, schryen“ und anderm, was alles auf der Gesellschaft geschehe, beunruhigt; auch werden fromme Leute dadurch beim Gebete, die Patres beim Beichthören gestört, und die Schulmeister daselbst, wie auch die Jugend durch „söllichs gethümel an ihren studia geirrt“ etc. und indem er den gnädigen Herren Räten vor Augen geführt hatte, wie sie

---

[1]) Ratsbuch Nr. 19. 257 b. 1549; Nr. 41. S. 15 u. 1588.

durch einen solchen Beschluß „vil Glücks und Gnaden von Gott zu erwarten“ hätten, wurde diesem Antrage zugestimmt.[1])

Daß zuweilen über das Maß getrunken wurde und Cysat jedenfalls nicht viel zu schwarz gemalt hatte, ist aus nachfolgendem Ratsbeschlusse ersichtlich: 1582 Donnerstag nach Gallustag. (18. Okt.) „Uff hütt hand M. g. H. Hansen Tendtiker vnd Ludwig Schürmann, den stubenknecht zum Frütschi, ire Burger, von wegen ires liederlichen Läbens, spillens vnd zu Trinkens fürgestellt; vnd nach Verhöre irer anttwort sich erkenndt, das aller erstlichen Hansen Tendticker der wyn vsserhalb syner behusung bis vff widerrüffen M. g. H. abgestrickt sin, dem nach Ludwigen Schürmann belangende, da sol dem stubenmeister angezeigt werden, das er angenz vmb ein andern stubenknecht sich vorsehen vnd inne schürmann urlouben sol; doch das der selbig nüw stubenknecht die, so an M. g. H. werken, vnd sonst gar vnütze gsellen, so wyb vnd kind an die spend schicken, nit spillen lassen sollen.“

Das Trinken auf Kredit muß gegen Ende des XVI. Jahrhunderts sehr in Gebrauch gewesen sein, sonst hätte sich der Rat nicht genötigt gesehen am Montag nach Reminiscere 1588 (14. März) seinen frühern Beschluß „namblich das nun fürohin gantz dheiner einicher Zech unnd örttin dings thun solle, sonder soll der Würth fragen, ob einer gellt habe oder nit, wo er findt, das er dhein Gellt hatt vnd über, das er dessen abgemanet unnd nützit desto minder zeechen wollte, sol ein Würdt einen solchen dem Schultheißen oder einem Ratsrichter leyden.“ Die Strafe für eine solche Übertretung ist auf 20 Gulden festgesetzt.

Im Jahre 1589 erhielten die Fritschigesellen die Erlaubnis, Wein vom Faße auszuschenken, unter den gleichen Bedingungen, wie die Weinschenken, das heißt von jeder Maß dürfen sie drei Angster zu Gewinn nehmen; bevor sie solchen verkaufen, muß er von den Weinschätzern geschätzt werden (wofür diese von jedem Faß eine Maß Wein erhielten.) Der

[1]) Ratsbuch Nr. 39 f. 427 I.

Weineinkauf geschah nur Montags und zwar auf dem Fischmarkte. Dem Brückenreiniger mußten sie von jedem Faß Wein eine halbe Maß Wein geben oder an dessen Stelle zwei Schilling.[1]) Uebertretungen der Wirtschaftsverordnung wurden im ersten Falle mit 10 Gulden, im zweiten Falle mit 20 Gulden und im dritten Falle mit Wegweisung bestraft. Ob nun diese Bewilligung auf die Zuvorkommenheit der Fritschibrüder mit der sie den Wünschen des Rates, betreffend die Verlegung der Stube entsprochen haben, zurück zuführen ist, ist nicht ganz sicher, aber doch sehr wahrscheinlich. An der Neige des XVI. Jahrhunderts mußte der Rat befehlen, daß Wirte, Weinschenker und Stubenknechte nur einerlei Wein einlegen und ausschenken durften, entweder Ellsässer oder „Oberpieger" und nicht „mischlen, ob sy Inne schon vssert dem Hußbschicktend."

Unter dem Einflusse der Patres Jesuiten wurde das allgemeine Volksleben gesitteter, man hörte weniger mehr über Rauferei; an gebotenen Fest- und Feiertagen wurde (allerdings auf Geheiß des Rates) nach Vesperzeit abends nicht mehr gespielt noch getrunken; an gewöhnlichen Tagen abends nach neun Uhr alles singen und „juchzen" oder sonst nach den Irten „gügerlin oder nachzech" zu tun wird verpönt.[2])

Donnerstag vor Pfingsten (3. Mai) 1602 wurde dem Stubenknecht Peter Winterli bewilliget, warme, gekochte Speisen den Stubengesellen und ihren mitzubringenden Gästen zu verabreichen. Eine Mahlzeit mußte um zwölf Schilling gegeben werden (1604). Der Abendtrunk sollte nicht teurer gerechnet werden, denn was eine Maß guter Elsässer galt. Am Mittwoch vor St. Andreastag 1623 (29. November) wurde dem Stubenknechte erlaubt, an fremde Leute am Dienstage warme Speisen zu servieren. Als im Jahre 1655 der Religionskrieg spukte, wurden die Stubenknechte und Wirte beauftragt „alle Abend" die ankhommenden frömbden mit Tauff- und Zunamen, ouch woher si sien, vffzuzeichnen" und selbigen

[1]) Ratsbuch Nr. 54 271 b. 1615. Ratsbuch Nr. 63 393 a. 1633.
[2]) Ratsbuch Nr. 40 370 a 1587.

Schein dem Oberstwachtmeister zu übergeben. Im Jahre 1664 am 30. Mai wurde den Stubenknechten befohlen „an den vier Jahrmärkten und dem Crützgang auf die Musegg frembde zu losieren“ und mit warmen „Spysen zu tractieren.“ Im Jahre 1681 wird den Stubenknechten „die Burger sind“ erlaubt, Veltliner zu verkaufen, die Maß zu 18 Schilling. Verbesserte Straßen und Wege über die Alpen brachten neue Weinsorten (feinere Marken) nach Luzern; auch die zurückgekehrten Soldaten aus Frankreich und Italien sangen das Lob der südlichen Weine, so daß der Rat am 20. Oktober 1674[1]) folgenden Beschluß faßte: Es habent M. g. H. vnd Hundert sit jüngst gemachter reformation villfältig verspührt, obwohl der Veltliner in Wirtshüsern vnd Stuben verpotten worden, vill kostlichere vnd thürere welsche wyn hergeführt, vnd verkaufft werden. In erwegung dan damit das meiste Geldt vmb solche schlechte wyn verführt werde, habent Sye angesehen, daß in Wirtswynschenkhüseren vnd Stuben für jetzige schwäre Zeit, khein thürer wyn als der beste ein Maß für 15 Schilling vff deß höchst vnd meiste solle verkaufft werden.

Als heimische Weine durften verkauft werden: Wettinger, „Kayserstühler,“ Rhynower, Schaffhuser; daneben Elsässer, „Welschen“, Veltliner, Malvasier.

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts wurden auf den Zunftstuben dann und wann in der Fastenzeit „balet und maskeraden“ abgehalten, das, wie der Rat zu finden glaubte, viel Aergernis gebe, und mit einer gut „polizierten“ Stadt nicht gut harmoniere, darum auf die letzten vierzehn Tage in der Faßnacht zu beschrenken sei. Manchmal, wenn eine kriegerische Wolke über den Horizont benachbarter Völker flog, wurde sogar ein Tanzverbot erlassen. Die Stubenwirte waren beauftragt, nachfolgende Spiele auf ihren Stuben nicht spielen zu lassen als: Birribis, Jaraon, Bahsette, Landsknechten, Bockhen, Würfel, Trischakhen, Oberlanden, Paßquinze, La Diuppe und Jeux d'asard.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 77 94 a.

In Folge der Erweiterung des Wirtsrechtes, wonach sie jedermann bewirten durften, wurde die Stubenknechtestelle eine begehrte, was die Zünftigen veranlaßte, einen Lehenzins zu verlangen. Vollends zu Anfang des XIX. Jahrhunderts traten die Stuben in den gleichen Rang wie die Realweinschenken.[1])

Die Zunftstube war aber nicht nur der Ort, wo die Zünftigen täglich sich zusammenfanden, sie galt auch vielfach als Feststube. So wurde im XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts der Neujahrsabend oder „Singabend"[2]) gefeiert und so beim fröhlichen Becherklang das neue Jahr eingeführt. Dieses Fest, welches hauptsächlich von den Metzgern mit Musik, Umzug und Tanz gefeiert wurde, mußte, weil mit der kirchlichen Anschauung nicht harmonierend, im Jahre 1591 auf eine spätere Zeit verlegt werden.[3])

Die zweite Zusammenkunft fand am Berchtoldstage statt, wo die Rechnung abgelegt wurde; sie endete mit einem Schmause. Auch dieses Fest wurde bis nach drei Königen verlegt.

Am schmutzigen Donnerstage war das Fest zu Ehren der Gründung, das in zwei Teile zerfiel, in den der Gesellschaft und den des Staates, wie wir im Abschnitte: Fritschi sehen werden. Der für die Gesellschaft bestimmte Teil bestand im Morgen- und Nachtmale; der andere im öffentlichen Umzuge.

Eine andere Volkssitte war das „Küchlireichen", gegen die der Rat schon im XV. Jahrhundert einschritt, die sich aber noch im XVII. Jahrhundert bemerkbar machte.

Als Hauptfestversammlung wurde bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts die Aschermittwoch-Zusammenkunft gehalten; wie uns die Eintragung in der Zunftverfassung vom 13. April 1453 meldet: „Es ist eigenlichen angesechen, wa unser gesellen uff der eschigen mitwuchen frů und ouch des abends

---

[1]) Gesetze des Kantons Luzern 1803

[2]) Das alte Luzern S. 244.

[3]) Ratsbuch Nr. 42 203. 1591.

by unser statt ist vnd nüt zu den gesellen uff den tag kumpt, der söl dien gesellen ein maß win geben an widerred vnd vmb das das unser gesellschaft dester bas gehalten werd;" auch hier wurde dem Tanze gehuldigt; dazu mußte die Fischgalry (Fischgallerte) als extra Platte auf dem Menu paradieren. In den siebenziger Jahren des XVI. Jahrhunderts wurde der Tanz abgeschafft und zu Ende desselben die Versammlung selbst auf einen der zwei letzten Faßnachtstage verlegt, allerdings nach langem Kampfe mit den Zünftigen. (1595.)

Am 1. Juli 1502 verordnete der Rat, daß die Hühner und Eier, die aus den Zehnten von Triengen kamen, jährlich am Ostermontage den Bürgern auf dem Rathause ausgeteilt werden sollen; später wurden jeder Zunft eine gewiße Anzahl auf die Stuben geschenkt, welche dann den Bürgerlichen gekocht wurden. Im Jahre 1642 wurde diese Steuer teilweise in Geld umgewandelt, die Zunft erhielt im Jahre 1785 noch 30 Eier und 20 Batzen.

Regelmäßige Versammlungen hielten sie an den der Fronfasten folgenden Montagen; wo auf- und abgedingt, losgesprochen und die Meisterschaft gegeben, und Fehlbaren der Geldsack erleichtert wurde. Da die Strafen meistens nebst Wachs, in Wein bestanden, und auch das Eintrittsgeld teilweise in Naturalien gegeben wurde, so gab es animierte Sitzungen. 1671 wurden diese Bote auf den Sonntag verlegt.[1])

Daneben hielten die Meisterschaften der einzelnen Handwerke noch ihre eigenen Schmausereien ab; so die „gemeinen Werchlüt" im Frühling, wenn man ihnen den Taglohn verbessert[2]) die Krämer im Herbst, anläßlich der Herbstmesse etc. Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wurden infolge der schlechten Zeiten, alle diese „Mähler" auf das Bächtlemahl verlegt. Die „Musik" bei diesen Anlässen bestand gewöhnlich aus zwei Trompetern.[3]) Im Jahre 1788 vereinfachten die

---

[1]) Reformation 1671
[2]) Ratsbuch Nr. 51 S. 219 a. 1610.
[3]) Zunftprot. I. S. 9. 1780.

Fritschibrüder das Menu des Bächtlemahles, in dem sie beschlossen kein „Berggeflügel“ mehr aufstellen zu lassen; doch muß daß Essen noch manigfaltig gewesen sein, da 3 Gulden pro Kopf gerechnet wurden. Seit dem Beginne des XIX. Jahrhunderts besteht jährlich nur mehr eine ordentliche Zusammenkunft mit Festessen „das Jahrbotessen“ oder wie es im Volksmunde heißt „das Bärteliessen“. Das bisherige Essen bestehend aus „3 Schoppen Wein, Braten und Voressen wurde a. 1811 in ein „gehöriges“ Nachtessen umgewandelt, bei dem die Kügelipastete nicht fehlen darf.[1])

Ueblich doch nicht obligatorisch ward in den ersten Dezenien des XIX. Jahrhunderts der Tanz nach dem Fritschizuge daselbst, dem auch die Kinder der Zünftigen bis zur Betglockenzeit huldigen durften; allerlei Unannehmlichkeiten veranlaßten dann die Gesellschaft am 8. Januar 1826 denselben zu verbieten.

Als letzter Stubenwirt pachtete der Nachbar und Käufer des Zunfthauses: Heinrich Müller „Waagwirt“, dieselbe im Jahre 1824.

Festliche Anlässe wurden veranstaltet, wenn die zünftigen Sieger aus den Kämpfen heimkehrten, so anno 1490, wie aus dem Mannschaftsrodel nach St. Gallen und Appenzell ersichtlich ist. Es heißt da: „Dis hat man den reiseren uff die stuben geschenkt; vier Pfund zum Fritschi.“ Ferner bei Bundserneuerungen, so a. 1461 als die Abgeordneten der „Empter“ hier versammelt waren.[2]) Auch wurden a. 1464 Schwitzer und Unterwaldner an der Faßnacht auf Ratskosten auf der Frischistube bewirtet.

Nicht nur die Gesellschaftsfeste, sondern die Familienfeste, wie Heiraten, Taufen werden auf der Stube abgewickelt. Sobald kundbar wurde, daß ein Zünftiger sich trauen ließ, so hatte der Stubenknecht die ortsansässigen Zünftigen zu benachrichtigen und sie auf die Stube zu laden. Dort ließ der

---

[1]) Zunftprotokoll I.

[2]) Umgeldbuch 1461.

Bräutigam seine Braut vorstellen, der Rat erhöhte diese Feier, indem er Ehrenwein spendete und zwar einem gewöhnlichen Bürger vier Kannten à zwei Maaß, einem Großrate acht Kannten und einem Kleinrate 10 Kannten. Die Zünftigen machten derselben ein Geschenk, das sie Morgengab nannten, worauf der Bräutigam sie zum Nachtmahl und Tanz einlud.[1]) Die Hochzeitsfeiern arteten so aus, daß der Rat a. 1648 und 1681 selbe wegen der großen Kosten einschränken mußte, indem er das Nachtmal abschaffte, und jedem anheimstellte, wen er aus der Zunft einladen wollte und im Jahre 1713 die Weinspendung sistierte.

Auch die Kindstaufen als eine der „Schenken zu Lieb und Leid" wurden auf der Stube gefeiert. Dieser Brauch „Kindsvertrinken" genannt, wurde à 1681, weil überflüßig, verboten.

Die „Erstmessenmäler" für Söhne von Gesellschaftern wurden ebenfalls auf den Stuben abgehalten.

Als größte Ehre rechnete es sich eine Gesellschaft an, wenn einer der ihrigen in den kleinen Rat oder sogar zum Schultheiße gewählt wurde. In festlicher Stimmung mit Pfeifen und Trommel zog man nach der Eidleistung ins Zunfthaus, um dort das freudige Ereignis zu feiern. Auch bei diesem Anlasse spendete der Rat den Ehrenwein, beschloß er doch a. 1411: „Item wenn ouch fürbashin einer zů unserm Schnltheißen gesetzt wirdt, er sig nüwer oder alter Schultheiß, deßglichen wenn man einen an den kleinen rat setzet, der mit dem schultheißen an sin schengke gat, denen sol man nitt mer dann einest und vff derselben stuben schengken, da sy hingand. Doch mag ein schultheiß gan off welche stuben er will, da er gsell ist." Als nach den Bürgerunruhen 1652 und im Bauernkriege 1654 die Zünfte fürchteten, von ihren Rechten zu verlieren, so fingen sie an, den „Schenkenen", anläßlich der Schultheißenwahlen erhöhten Glanz zu geben. Ein solches Fest veranstaltete nun die Gesellschaft zu Safran

[1]) Ratsbuch Nr. 36. 242 1579.

zu Ehren des neugewählten Schultheißen Christoph Pfyffer am 19. Januar 1659. In was das Geschenk bestand, wird nicht gesagt, wohl aber daß die Ueberreichung anläßlich eines Morgenmahls stattfinden solle. Eingeladen wurden hiezu: die hohe Geistlichkeit vom Stift im Hof, die beiden Räte, der große und der kleine, die Sechser, die Amtsleute und die Ausgeschossenen aus jedem der incorporierten Handwerke. Am Festessen nahmen 52 Personen teil; drei Spielleute besorgten den musikalischen Teil; drei Tischdiener waren um das leibliche Wohl besorgt und drei Stadtknechte kredenzten den Ehrenwein. Daß sie nicht auf dem „trocknen" sassen, erhellt aus der Rechnung. 158 Maß gewöhnlicher und 44 Maß „Veltliner" wurde getrunken; für das Essen selbst wurde pro Person ein Gulden 10 ß angelegt; für Beleuchtung sorgten vier Pfund Kerzen; als „Nachtisch" wurden für 12 Gulden vier Schilling „durden, bastedten und zuckerwerk" verzehrt. Und der Betrag von 2 Gulden 12 ß „für zerbrochene Gläser" zeugt, daß nicht alles zarte Hände waren, die beim Hoch auf den glücklichen Ehrengast die Gläser erhoben.[1])

Das Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen waren kleinere Anlässe, die einzelne Meisterschaften auf die Zunftstube führte und die mit dem Vertrinken „einiger Maß" Wein endeten.

Der Fritschi.

Noch nie ist eine Legende mit solcher Hartnäckigkeit von allen Geschichtschreibern des XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert als wirkliche Tatsache verteidigt worden, wie die vom Leben des Luzerner Fassnachtpatrons Bruder Fritschi. Die Tradition lebt auch heute noch im Luzerner Volke fort.

Vorerst ist die Frage zu untersuchen: Gab es einen Fritschi? Für solche Untersuchungen sind maßgebend: das Bürgerbuch, das Steuerbuch und die Ratsbücher. Sehen wir nun, was diese enthalten. Der Geschlechtsname Fritschi

[1]) Spruchbuch: Zunftarchiv.

kommt im Bürgerbuche nicht vor, wohl aber als Taufname. a. 1365 wird Fritschi Zwimpfer als Burger angenommen, Bürge war sein Vater Welti Zwimpfer.[1]) Im ältesten Steuer- und Mannschaftsrodel von 1349 und 1352 wird ein Fritschi im Wiie (in civitate majore) genannt; sein Steuerbetreffnis betrug ein Pfund Geld.[2]) Im Auszugsrodel der Krieger nach Straßburg a. 1458[3]) hat das Geschlecht einen Vertreter in Hans Fritschi, der in der mehrern Stadt wohnte, und im Jahre 1468 dem Rate zwei Lagel Büchsenpulver verkaufte. Im großen Steuerbuche, das vom Jahre 1379—1487 diente und das die Namen aller Steuernden und Nichtsteuernden enthielt[4]) wird im Viertel vor dem Krienbachtor Fritschi der Schmied und im Obergrund Fridli der Müller genannt und am Graben, Greti Fritschi; sie sind aber alle nicht sehr vermöglich. In den Ratsbüchern finden sich folgende Stellen: Ratsb. I. fol. 307 b ein Urteil des Rates, das a. 1424 nach Johann Baptist gefällt wurde und lautete: Götschi Fritschi het gerett zu hilgesrieden, wie hie eim priester ein briefli in ein Kelch gevallen sie, dar inn stunt, dz man dry frawen von der statt slan sölt, anderst die statt gieng unter, — harûber ist er g'frâgt, wer im dz geseit hab, da kan er sin ausagen nit stelln, darumb sol er j lib. bussen vnd sol in der kilchen gen hiltegesrieden gan vnd da sweren, dz er die red erlogen hab, old er mag sin ausagen stellen in XIIII tagen.

Im Jahre 1481 Freitag nach Allerheiligen, 2. November, belangte „Greti", Fritschis Tochter vor dem Rat in Luzern die Erben ihres Gemahls Wilhelm sel, um die Morgengabe und Geschenke die sie am Hochzeitstage erhalten habe.[5])

Am 29. März 1525 hat sich ein Jakob Fritschi vor dem Rate in einer Streitsache mit denen von Uffikon zur verantworten.[6])

---

[1]) Gefäll. Mitteil. von P. X. Weber, Archivar.
[2]) Der älteste Steuerrodel Luzerns von P. X. Weber S. 22.
[3]) Mannschaftsrodel: Staatsarchiv.
[4]) Geschichtsfreund Bd. XIX. S. 309 und 316.
[5]) Ratsbuch V a fol. 515 b.
[6]) Ratsbuch XII. f. 117 a.

Der in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts lebende Chronist Diebold Schilling sagt: Von alter har ist ein löbliche gewohnheit vnd järlicher vassnacht schimpf zuo Lucern gewäsen, vff eine geselschaft vnd trinkstuben, genannt zum Fritschi. Die hand einen ströwinen man, genannt bruoder Fritschi, den sy järlich vff den schmutzigen donstag vor der pfaffen vaßnacht erlich in irem harnesch mit allen geselschafften der Statt Lucern mit eim vennli, pfiffen, trummen, tantzen vnd was sich mag zuo fröuden ziehen, infürend.[1])

In den Eintragungen im Basler kleinen Weißbuch[2]) über die Abholung Bruder Fritschis daselbst a. 1508 heißt es: „Item ein brunknecht hat brůdern Fritzschin getragen, der ist von lib stark, aber nicht vast witzig gewesen. Damit bestätiget sie, daß dieser Bruder Fritschi eine Puppe war.

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ersteht in Cysat, Stadtschreiber in Luzern 1544—1614, ein Nekrologist; er schreibt:[3]) „von alltem har ist die Gesellschaft zum Safran genempt worden, von deßwegen das fürnemblich die Kouflütt, gwürzkrämer vnd andere Handelslüt derselbig yngelybt, harnach aber ouch allerhand werk- und buwlütt was zu den gebuwen nottwendig, glychfaals darzu kommen vnd zusammen verpflicht worden. Alls nun In volgender Zytt Ein gutter Landman vnd vßburger diser Statt ouch In demselbigen kilchgang vssert dem Hoff an der Halden gesessen, sonst Fridlin aber nach der gemeinen gröbern vnsern Landsprach Fritschi genannt, wölcher vngefarlich Im Jahre des Herrn 1480 möchte vß diser Zytt gescheiden sin. Diser gute Mann behelff sich synes anerbornen puwre Handels vnd wäsens, war doch auch ein kriegsmann gsin zu sinem tag, zoch sich vß In sine zimliche vnd yngezogene Hushalltung, also dz er nimmer In wirts- oder wynhüsern funden ward, dann allein jährlich allwegen vff disen

---

[1]) Diebold Schilling Chronik fol. 255. Druckexempl. S. 195.

[2]) Basler Chroniken IV. Band, S. 92 und 160—162. Vergleiche hiezu die Bilder aus der Chronik von Diebold Schilling.

[3]) Cysat Collectaneen Bd. B fol. 258 a.

obgenannt Faßnachttag, ließ er sich vff die gsellschaftsstuben zum saffran (zu der er sonder anmuttung gewonne), finden, denselbig tag mit guten gesellen vmb ein pfennig zu verschlyssen. Dannethar gevolgt, das der Tag fritschitag vnd die gesellschafft auch nach dem selbigen nammen angefangen genampt zu werden.

Aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts ist noch eine Krämerordnung vorhanden, in der in der Einleitung folgendes über die Zulegung des Namens Fritschi gesagt wird: die Gesandten der Krämer erklären vor dem Rate „das gemein meister und gsellen etwan gnempt zum Saffran, die kremer aber wyl sy sich sampt andren erlichen hantwerckslüten jn ein gemeine gsellschafft jngelassen, jetzmalen gnempt würd zum Fritschi. Sygend sy allso von einer gmeinen gsellschafft abgevertiget“ (worden).[1])

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß in den Mannschaftsrödeln aus der Zeit der St. Galler und der Schwabenkriege, die von 1490 bis 1499 gehen[2]), einen Kleinhans unter der Halden und einen Hans an der Halden genannt werden, aber nirgends einen Fridli.[3])

An Hand dieser zeitgenössischen Aufzeichnungen in den Ratsbüchern, Steuer- und Mannschaftsrödeln dürfen wir die Existenz des Fritschi in Frage stellen.

Vergleichen wir ferner die Statuten der Gesellschaft zum Safran aus dem XV. und Anfangs des XVI. Jahrhunderts und die Ratsbeschlüsse über die Handels und Handwerksangelegenheiten mit der Erzählung Cysat's von Bruder Fritschi, so finden wir 1. daß es unmöglich war, Mitglied der Gesellschaft zu sein, ohne einem der einverleibten Handwerke anzugehören oder Krämer zu sein. 2. Wäre er Kriegsmann oder aus den Zinsen lebender Privatmann an der Halde gewesen, so hätte er

---

[1]) Zunftarchiv. Pergamenturkunde: Krämerordnung v. 1552. 9. März.

[2]) Dr. Th. von Liebenau: Vaterland 1905, Nr. 41 Feuillet.

[3]) Claus Fridly erhält vj lib. 5 ß. Auszugsrodel von 1490 gan St. Gallen und Appenzell.

die Gesellschaft zu Schützen unbedingt kaufen müssen. 3. Wäre er aber Rebbauer gewesen, so hätte er zu Rebleuten zünftig sein müssen. 4. Waren alle Gesellschafter verpflichtet, alle Bote (Versammlungen) zu besuchen und nicht nur das Faßnachtgebot, wie folgender Artikel aus dem Artikelbuche klar und deutlich sagt: „Item so ein Stubenmeister ein Bodt laßt umsagen, und einer daran bodten würdt, der soll gehorsamb sin, daran zu gahn“ etc. „so aber etlich nit gehorsam sin wöltend, die mögendt die Meister nach Glegenheit der sach wohl darumb straffen. Vnnd welcher Meister, deme allso in das Bott zu gehen gebotten wurd. Dises dreimal übersechen (würde) dem soll sein schilt ab der Gesellschaft heimgeschickht werden.“ [1])

Alle diese Argumente beweisen, daß Cysat mit der Biographie Fritschis ein Phantasiegemälde geschaffen hatte, das, weil leicht glaubwürdig, bald volkstümlich wurde, und sogar noch in Dr. Casimir Pfyffer (Gemälde des Kantons Luzern) einen Gläubigen hatte.

Eine falsche Lesart im weißen Buche[2]) von Daniel Bruckner[3]) a. 1749 machte aus Fritschin einen Fatschin, das heißt einen Faßnachtsheld und der gleichen Auffassung huldigte auch Seckelmeister Felix von Balthasar, indem er im Neujahrsgeschenke a. 1781 schrieb: „Der Ausdruck Bruder Fatschin bedeutet so viel als Faßnachtbruder, da das Wort Fasching, noch heut zu Tage Faßnacht und folgsam Faschingslustbarkeiten, auch Faßnachtlustbarkeiten genannt werden. Aus diesem läßt sich ganz leicht schließen; daß der berüchtigte Bruder Fatschin ein über die Maßen launigter, lustiger Gesell, Kamerad, Zechbruder gewesen und sich bey denen Faßnachtumzügen, so ausgezeichnet haben müsse, daß auch benachbarte Freunde sich mit ihm zu ergötzen den Anlaß genommen haben.

---

[1]) Statuten v. 1502 Zunftarchiv.

[2]) Staatsarchiv Basel: kleines Weißes Buch: Abged. in Basler Chroniken IV. Bd. S. 92.

[3]) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basels V. Stück p. 517.

In neuerer Zeit bekennt sich Dr. Jakob Bucher[1]) als überzeugter Anhänger des Namens Fatschin, indem er sich teils auf eine Urkunde vom Donnerstag in der Osterwoche (8. April) 1406 stützend, in welcher der Vorname Fatzin vorkommt, anderteils auf die Ableitung aus dem alemannischen Verb „fatzen" beruft und seine Schlußfolgerungen erklärt: „der Fatschin steht auf festerm Fundamente, als gar manche geschichtliche Überlieferung, welche als unangefochten gelten kann.

Dagegen hat J. L. Brandstetter den Nachweis erbracht, daß Daniel Bruckner im kleinen weißen Ratsbuche Basels unrichtig gelesen und Seckelmeister Felix von Balthasar diesen einfach kopiert hatte und daß einzig Fritschi als dialektische Ableitung von Fridolin Anrecht auf Richtigkeit habe.[2])

Neuere Forschungen von Dr. Th. von Liebenau[3]) über den Ursprung des Fritschifestes ergeben, daß das Fritschifest identisch ist mit der Siegesfeier von Ragaz.

Vorerst ist noch eine Tatsache zu erwähnen, nämlich die, daß wo immer der Name Fritschi als Luzerner Fastnachtpatron vorgekommen ist, er stets vom Beiworte „Bruder" begleitet war. Grimm's mittelalterliches Wörterbuch erklärt aber, daß das Wort „Bruder" in Verbindung mit einem Eigennamen im Mittelalter bis in's XVI. Jahrhundert hinein nur für Leute gebraucht wurde, die dem geistlichen Stande sich widmeten; also Klosterbruder, Waldbruder, Spitalbruder etc. Der Eremit vom Ranft wurde zu allen Zeiten Bruder Niklaus von Flüe genannt.[4])

Daß Bruder Fritschi nicht ein gewöhnlicher Faßnachtgeselle war, kann an Hand der Ratsbeschlüsse aus dem XV. und XVI. Jahrhundert festgestellt werden, ich will hier einige folgen lassen: 1418, 26. Januar: Item welchem in böggen oder

---

[1]) Tagblatt 1894 Nr. 269.
[2]) Anzeiger für Schweizergeschichte 1894. S. 96.
[3]) Vaterland Feuillet 1905, Nr. 41.
[4]) Diebold Schillings Chronik fol. 105 b. 126. 130.

des tüfelswis vnd sich vermacht hat anders denn er ze kilchen vnd ze straß gat, waz dem beschicht, er werd gestosse oder geslagen, das richt man nüt vnd waz er tet, das richt ma strenklich."[1]) 1525, 9. Januar: Wyter hand min g. Hrn. geordnet; das man verhietten soll zu tanzen dan allein vff den trinkstuben — Erenlüt mit Irn Husfrawen vnd das bützin wis ze verbieten.[2]) 1485 Montag nach der jungen Faßnacht (14. Februar): man hat am Canzel gerüfft vnd verbotten dz dehein bög noch butz nit sollen vff trinkstuben noch sonst in die hüsser gan by j lib.[3])

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß einerteils die Teufelsfurcht und anderseits die Gefährdung der Sicherheit auf der Straße vor Ueberfällen die Hauptgründe dieser Maskenverbote waren und wenn dennoch ein maskierter Mann als Hauptperson in einem Zuge geduldet, ja soger durch Verehrung von Kleidern protegiert wurde, so ist eben dieser Person eine andere Bedeutung zu zuschreiben, als die einer bloßen Faßnachtfigur.

Für die Existenz eines lustigen Patrons, sagt Dr. Th. von Liebenau[4]) der zur Zeit der Burgunderkriege gelebt habe, sprechen scheinbar folgende Stellen im Ohmgeldbuche von 1473, worin die kleinern Staatsausgaben von Woche zu Woche notiert wurden:

1473 Samstag nach dem Pfingsttag. (12. Juni.)
40 Schilling um Käs Jung Hans Hug an Fritschis Brautlauf.
12 Schilling Bölzer um Wein (für) Fritschi
6 ß 8 Haller Klossen um Schenkwin Fritschi etc.

Schon früher als diese Eintragungen erscheint die Fritschistube, nämlich im Jahre 1460 (Omgeld-Rodel): Sabbato ante

---

[1]) Ratsbuch III fol. 31 a XLIII 111 b.
[2]) Ratsbuch XII, 107 a.
[3]) Ratsbuch VI. 58.
[4]) Dr. Th. von Liebenau: altes Luzern S. 93. Umgeldbuch 1493 Samstag vor der alten Faßnacht, „man sol um Bruder Fritschis Kleid Heinrich Rosenschilt 9 Pfund" und Vaterland 1904 Nr. 41 Feuilleton.

Invocavit zalt der Rat „2 ℔ vff Fritschisstuben, wurdent verzert, do es brann vff dem gutz. per Eichimanin.[1])

1461. Sabbat. post Johan (27. Juni) 15 ℔ hansen gerwer umb schenkwin vff dem Affenwagen und fritschis stuben und andern, unsern Emptern botten als man die eyd ernüwert.

1462 Sabbat ante Judica (3. April).

3 Schilling umb win uff sant Fridlistag den barfuosen.

1464 Sabbat post Laurent. (11. August)

2 Pfund 10 ß umb brod zum affenwagen an fritschis brutlouff.

1 ℔ 5 Schilling der jungfröwen zum affenwagen von bruder fritschis brutlouff wegen.“

„Der Brautlauf Bruder Fritschis von 1473,“ erklärt Hr. Dr. Th. von Liebenau, „ist nichts anderes als die in den einzelnen Stadtquartieren vorgenommene Waffenschau zur Zeit der Burgunderkriege, die mit der Bewirtung der Waffenpflichtigen verbunden war, nnd wie ja der Krieg gern mit einer Brautschau verglichen wurde; bei der die Kanonen zum Tanze einluden.“[2])

Anlaß zur Feier des St. Fridolinstages bot der siegreiche Kampf der 1200 Eidgenossen gegen die 6000 Oesterreicher, der bei Ragaz im Jahre 1446 an der alten Faßnacht errungen wurde. In diesem Jahre fiel selbe auf den Sanct Fridolintag und man schrieb der damaligen glaubensstarken Anschauung gemäß, den glücklichen Ausgang des Gefechtes nächst Gott den Fürbitten des Tagesheiligen zu. Das Ansehen dieses Heiligen wuchs in den Waldstätten derart, daß bald nachher der Rat von Luzern den Tag zum Feiertage erklärte und im Jahre 1469 für die Gefallenen zugleich eine Jahrzeitfeier stiftete, die in der Franziskanerkirche abgehalten wurde, und an den darauffolgenden Schmaus auf dem Affenwagen aus Staatsmitteln 20 Schilling beisteuerte.

---

[1]) Gefällige Mitteilungen von P. X. Weber, Archivar.

[2]) Vaterland 1905, Nr. 41.

Als die Krämer und Bauleute sich zu einer Gesellschaft verbanden, einigten sie sich, um keinem der früheren Gesellschaftsnamen den Vorzug zu geben, auf den damals sehr populären Namen Fritschi, und bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts war der Name Fritschizunft der Hauptname der vereinigten Gesellschaften.

Als weltliche Feier des Sieges veranstaltete oder begünstigte der Rat alle Jahre die Abhaltung einer Waffenschau, verbunden mit Uebungen in der Führung der Schlag- und Stoßwaffen, indem er von der Ansicht ausging, daß eine gewandte Handhabung viel zum Gewinnen der Kämpfe beitrage. Diese Waffenübungen wurden immer auf solche Tage verlegt, an welchen siegreiche Kämpfe für die Eidgenossen stattfanden, so z. B. sollte der Landsknechtenumzug am hübschen Dienstag im Herbste das Andenken an die Mordnacht von Luzern wachhalten und die Frühlingsschau, wie oben gemeldet den Tag von Ragaz verherrlichen. Da nun aber die alte Faßnacht in die Fastenzeit fällt und die katholische Kirche profane Festlichkeiten während derselben nicht duldete und von jeher verpönte, so wurde dieser Teil der Schlachtfeier auf den letzten Donnerstag in der Herrenfaßnacht verlegt.

Bis zum Jahre 1499 war die Mannschaft nicht nach der räumlichen Abteilung der Stadt eingeteilt, sondern nach den Stubengesellschaften, auf dem Lande nach den Vogteien. Jede Gesellschaft mußte eine gewisse Anzahl ihrer Midglieder zum Auszuge stellen und für deren Proviant und leiblichen Unterhalt selbst aufkommen, darum führten sie auch ihren eigenen Troß mit, mit den Gesellschaftszeichen und Zelten.[1])

Als gegen Ende des XV. Jahrhunderts die Eidgenossen an allen Enden bedroht wurden, veranstalteten die Stubengesellschaften opferfreudig Kriegsspiele,[2]) die dann gewöhnlich mit gegenseitiger Bewirtung und Tanz endigten, wobei der Rat ihnen

---

[1]) Cysat Bd. B 274.

[2]) Metzgerumzug Ratsbuch 38. S. 246. 1583. Gerwerumzug Ratsbuch 38 S. 43. 1582 etc.

Beiträge in Form von Wein spendete. So wurde die Frühlingsschau von den Gesellschaften zu Safran und Schützen übernommen und geleitet, wobei die übrigen redlich mithalfen. Das Fest wurde zu Ehren der veranstaltenden Gesellschaft nach dem damaligen Hauptnamen Fritschi: Fritschifest genannt.

Im Laufe des XVI. Jahrhunderts erlahmte die Opferfreudigkeit der Bürger, so daß der Rat wiederholt die Gesellschaften unter Strafandrohung mahnen mußte, umzuziehen, so anno 1534 „vnd sölle Jedermann Jung vnd allt vmzüchen vnd niemand sich des widerigen noch vßzüchen, er vermag es den krankheyt sines libs oder altershalb gar nitt — vnd wöllicher nütt zücht, der sol one gnad X lib. ze bus vßrichten vnd niemand kein haller nachgelassen werden; darzu sol je einer den andern by sinem eide, so nitt züchen wurd, leyden, — wöllicher ouch vß der Statt rytten oder gan oder ander cleinfügig vrsachen fürnämen wurde, damit er nit vmbzuge, der sol die X lib. bus ouch vßrichten.[1])

Ueber das Fritschifest berichtet Cysat folgendermaßen.[2]) „Man samlet sich im Hoff harussen bis zu vesperzyt, zücht dan haryn in geschickter Ordnung, ze vorderst die jungen knaben, die jüngsten vor denen, follgendt die allten vnd jedes in syne abteilung: die Schützen, Harnast, Pantzer, Spieß, Helleparten vnd andere Waffen, by den iungen vnd den alten, die Zeichen ouch an iren Orten vnd würdt der Fritschi ze Roß in einem wyß vnd blawen Rock der Stattfarb in einer Larven seltzsam verbutzt vnd verstellt, einem allten Grysen glych, neben syner Eefrow ouch ze Roß vnd allso verkleidet vnbekannt (dann zwo Mansperson von der Gesellschaft darzu verordnet werden) in der Mitte herrlich yngeführt vnd begleitet durch die gantze Statt von dem Hoff durch den Wäggis harin, durch beide stett bis widerumb zu dem Huß der gesellschafft zum Fritschi. Da hallt man dann das Nachtmal vnd den Faßnachttantz davon obengemeldet."

---

[1]) Ratsbuch 14. 70 a.

[2]) Cysat, Bd. B 250.

Da nun gegen Ende des XVI. Jahrhunderts ruhigere Zeiten angebrochen waren, und keine Kriegsgefahren an die Taten der Vorfahren erinnerten, so ging im Volke die Kenntnis des Grundes der Umzüge verloren, es schlich sich allerlei Mummenschanz in die ernsthaften Züge, hauptsächlich in den Fritschizug, der ja in die Faßnacht fiel, ein, so daß der Rat drohend eingreifen mußte. So zum Beispiel beschloß derselbe am Mittwoch nach Agatha 1589, es sei erkennt „uff khommend bruder frütschin 30 Doppelhagen vßzetheilen, vmb das aber sich ettliche von ihren Weeren vnnd Spiessen stellen, das zwar nit kriegsch sonder vnzimlich (ist), item vmb dz sich ettliche muttwillige Jnnglosen in wybs vnnd andere unzüchtige Cleider an thun etc. daruff habend Min g. H. angesechen, daß Herr Großweibel morndeß in Hof hinußgan vnd jeden zu sinen weer und waffen manen vnd das vnflätig butzen wärch abgestellt sin soll.“ Am Donnerstag vor Fritschitag 1593 haben die g. Herren angesehen „von wegen des faßnachtfests, so ma järlich uff den schmutzigen Donstag, den man Bruderfritschistag nempt, und den kriegsumzug haltet, das fürhin weder jung noch allt meer solle gestattet werden, das vnzüchtig wäsen mit der Narrenkleidung, butz vnd böggenwerk ze bruchen, wölliche man vnghorsam findt, sollend die Stattknecht den nächsten in gfengknuß legen vnd sollent die Leyenschuolmeister in der Statt die iungen knaben in der Ordnung im Umbzug halten vnd leiten, den sol man dann von der Statt wegen ze nachtmal zalen.“

Neben allgemeinen Harnastmusterungen, so anno 1602 und 1613[1]), wo die ganze Stadt sich beteiligen mußte, verordnete der Rat, um Kösten zu ersparen, im Jahre 1604, daß nur mehr je zwei Gaumet[2]) jedes Jahr umziehen mußten; den Anfang machten die am Fischmarkt und Kapellgassen und Weggis wohnenden, im zweiten Jahr die Bewohner der Müligasse und Graben nebst denen im Hof, an der Halde und

---

[1]) Ratsbuch 48. S. 201 a; Nr. 49. 27 a.

[2]) Gaumet ist der ältere Ausdruck für Bezirk, Quartier.

Morthalgebiete, im dritten Jahre kamen die im Quartiere Affenwagen, Pfistergasse, Obergrund, Moos, Bruch und Niderngrund wohnenden an die Reihe.[1])

Um dem Umzuge mehr Glanz zu verleihen, wurde möglichst viel Pulver verschossen; so meldet uns das Stadtrechnungsbuch vom Jahre 1644[2]), daß 331 ℔, anno 1645 341½ ℔, vom Jahre 1652 379½ ℔ Pulver verschossen wurde und jedes Pfund im Werte von vierzehn Schillingen. Im Jahre 1653 zahlte der Staat an die Unkosten des Fritschizuges 29 Gulden 8 ß ohne das Pulver.

Ursprünglich waren die sogenannten Fritschiämter als Fritschihauptmann, Fritschi und Kopftrager, Ehrenämter, die den Geldbeutel der Inhaber nicht allzusehr in Mitleidenschaft zogen, da, wie Cysat berichtet: „Ein groß kopff mit wyn“ (wurde in der Stadt herum getragen) „vnd meniglich daruß, ryche vnd arme, iung vnd allt, wär das begert, daruß ze trinken geben vnd derselbig kopff immer zu widerumb yngefüllt werde, alles in der gsellschaft kosten, wöllches zwyffelsohne gutter meinung bescheche, damit etwan auch die armen oder die von dem gemeinen pöffel, die solches sonst nie vermögen, auch ein trunk wyns uff solchen tag versuchen und dann damit es der sach ein gedächtnuß gebe.“

Zu Anfang des XVII. Jahrhunderts waren aber diese Leiter des Umzuges verpflichtet, ihre Trabanten zu bewirten und ihnen einen Nachtrunk zu geben, der dann in Folge Ermüdung auf den nächstfolgenden Freitag oder gar Sonntag verlegt wurde.[3]) Auf diese Weise wurde das Fest verlängert, die Unkosten der einzelnen wurden immer größer so daß der Rat im Jahre 1641 sich genötigt sah, diese Essen ganz abzuschaffen.[4]) Zehn Jahre später reorganisierte der Rat infolge der Klagen „daß die vier Frütschi amptsleuth“ (als Fritschihauptmann, Fritschifenner, Fritschi und Kopftrager)

---

[1]) Ratsbuch 53. 12 a.

[2]) Ausgabenbuch Nr. 22, Staatsarchiv.

[3]) Ratsbuch 62. fol. 146 a 1629.

[4]) Ratsbuch 66 fol. 367 a.

„mit überflüssigen großen kosten beschwerdt werden — gestalten mancher ein guoter theil siner verarmung, mit welcher er wib und kind hinbringen solte, vnnöthig hinrichten muoß," — das Fritschifest, hauptsächlich die Kosten betreffend, wie folgt:[1])

1. Für das Morgenmahl der Beamteten der Gesellschaft, der „Trommetern", Pfeiffern und „Drummenschlagern" hatte die Gesellschaft aufzukommen, diese Obgenannten erhalten als solche je zwei Maß Wein und Brot.

2. Der Kellner des Spitals, nach dem der Kopf herumgetragen worden ist, ebenso viel.

3. Das Füllen des Kopfes auf den Gassen geschieht in des Stubenmeisters Kosten.

4. Die Fritschimalzeit ist Donnerstag abends abzuhalten und es sind die Beamteten und deren Frauen durch die Gesellschaft zu gastieren.

5. Die Stadtdiener sind für das Bringen des vom Rate verehrten Ehrenweins mit zwei Maß Wein zu entschädigen.

6. Die neuen „Frützíamtsleüth" haben die alten nicht mehr einzuladen.

7. Die Fritschiamtsleute müssen ihre Trabanten im Zuge auf ihre Kosten verpflegen.

8. Für die Ehre haben erstere zwölf Maß Wein an das Nachtmahl zu spenden.

9. Die Gesellschaft darf für ihre Unkosten Beiträge, jedoch beliebige, von den Beamteten des Zuges einziehen.

10. Die Spielleute werden vom Rate bezahlt und haben nur auf Gastfreihaltung Anspruch.

Im Jahre 1666, anläßlich der Besetzung der Fritschiamtsstellen, wurde wieder eine Reformation vorgenommen und zwar mit nachfolgenden Abänderungen[2]):

1. Die Spielleute sind von den Amtsleuten zu entschädigen.

2. Die Fritschiamtsleute haben ihre Trabanten selbst zu beköstigen.

---

[1]) Urkunde im Zunftarchiv von 1652.

[2]) Spruchbuch S. 356.

3. Sie sollen um 9 Uhr mit dem Kopf umziehen und der Stubenmeister und der Kopftrager haben den nötigen Wein zu zahlen.

4. Die Kandtentrager (Stadtdiener) werden vom Stubenmeister und Kopftrager verpflegt, doch so, daß der Stubenmeister für zwei und der letztere für einen aufzukommen hat.

5. Die eingeladene Zunft zu Schützen soll Gast der Geschaft sein, mit freier Verpflegung.

6. Den Sonntagsschmaus soll jeder einzeln bezahlen. Auch ist jedem freigestellt, Ehrenwein zu spenden.

7. Der Fritschi ist gehalten, die Nuß zu geben, dem Spital die althergebrachte Forderung und die Frau, die ihn ankleidet, zu zahlen.

8. Die Anschaffung der Kleider, des Kindes und der „Masgeren", ist Sache der Gesellschaft.

9. Die Zahl der Trabanten ist jedem einzelnen überlassen, „wil er dapfer aufziehen, stoht es an ihme selbsten."

Nachfolgend seien die Namen der Fritschiamtsleute aus dem Jahre 1666 genannt: zu einem Fritschi-Hauptmann wurde Junker Niklaus Schuomacher, zu einem Fritschi Herr Carli Carli, zum Fritschifendrich Hans Melchior Schindler, zum Schützenfähnrich Junker Baptist Pfiffer, zum Kopftrager Niklaus Bircher gewählt.[1])

Noch im Jahre 1666 werden Georg Ruoff, Jakob Schürmann und Hans Heinrich Fotring je um 3 ß Gelds gestraft, weil sie nicht umgezogen sind, trotzdem „sie sich ihres üblen bösen gangs" entschuldigt hatten.[2])

Der Vilmergerkrieg und die Erfahrungen im Bauernaufstande öffneten dem Rate die Augen; sie kamen zur Ueberzeugung, daß das Zeitalter der Schlag- und Stoßwaffen vorbei und dieser Art kriegerischer Schauspiele kein großer Wert mehr beizumessen, und daß die Zeit angebrochen sei, wo

---

[1]) Urtelbuch S. 358.

[2]) Ratsbuch Nr. 75 30a.

ernsthaftere Uebungen im Gebrauch der Feuerwaffen zu veranstalten seien.

Im Jahre 1658 erklärte der Rat dem Stubenmeister und Stubenknechte „bi der Safran", er wolle keine Kosten mehr mit dem „Pulver" haben, der Wein jedoch möge, wie von alters her, gegeben werden. Eigentümlich ist, daß der Name Bruder Fritschi bei diesem Anlasse zu einem „Bruder Vlrich" umgetauft worden ist.[1])

In Verfolgung der militärischen Reorganisationsarbeit beschloß der Rat den 15. Nov. 1664, er habe für gut angesechen, das man ihre „Juget", wie auch die burgerschaft widerumb trüllen und in den wöhren exercieren solle[2])" und diese Angelegenheit verfolgend, erklärte er am 21. Januar 1671: „Der Bruder Fritschi seie abgestellt, hingegen aber angesehen, daß ůff künftigen Frühling, wie auch im Herbst, die exercitio fleißig gehalten werden, dannethin ein generalumbzug angestellt werden solle. Im überigen solle, damit mäniglicher seiner Wehren halben versehen, alle halbe Jahr die Hus-Musterung vorgehen vnd durch die Feuergschauer fleißig visitiert werden."[3]) Wie mit dem alten Fritschizug, ging es mit dem Landsknechtenumzug; trotz aller Fürsorge von Seite des Rates und trotz Zwangsmaßregeln verlor er an Ernst, bis er im Jahre 1713 auch aufgehoben wurde.

Die aus fremden Diensten zurückgekehrten Offiziere und Soldaten brachten Sitten und Gebräuche romanischer Völker heim und pflegten sie. So importierten selbe die Ballete und die Maskeraden d. h. maskierte Umzüge bei Nacht unter Fackelschein, wie uns die Ratsbücher mitteilen.[4]) Diese maskierten Umzüge gefielen derart, daß der Rat den Studenten für die „zu Ehren vnserer Statt wohl ausgesinnte und repräsentierte Masquerate 15 Kronenthaler" beisteuerte und ihnen an das darauffolgende Nachtmahl noch 55 Gulden zahlte.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 72 403 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 73 319 b.
[3]) Ratsbuch Nr. 76 124 b.
[4]) Ratsbuch Nr. 90 353 b, 1715 und Nr. 91 S. 325 b, 1718.

Der Erfolg dieses Umzuges animierte auch die Fritschibrüder einen solchen zu veranstalten, nämlich im Jahre 1745 baten sie den Rat um Holz und Laden für die Aufrüstung von Wagen, was ihnen bewilligt wurde, jedoch mit Vorbehalt, daß selbes dann nach Gebrauch wieder abgeliefert werden solle. Im Jahre 1749 spielten sie das guldene „Friedensjahr."[1]) In 29 Abteilungen teils zu Fuß, teils zu Pferd brachten sie Friedensbilder zur Anschauung, begleitet von fünf verschiedenen Abteilungen Pfeifer und Tambouren. Ein über das gewöhnliche Maß veranstalteter Umzug wurde im Jahre 1753 abgehalten, wobei der Rat den Teilnehmern bis nachts 12 Uhr zu tanzen erlaubte.

Im Jahre 1771 wurde alles Maskengehen verboten mit einziger Ausnahme der Abhaltung des Fritschizuges.[2])

Im Jahre 1776 erlaubte der Rat eine vermaskierte Begleitung des Bruder Fritschi; doch mußten die Veranstalter „feyerlich angeloben", daß sie niemanden im mindesten offendieren werden.[3])

Während den nachfolgenden Jahren 1777—1780 wurde dann die vermaskierte Begleitung wieder verboten. Im Jahre 1789 suchten die Safranbrüder beim Rate die Bewilligung zur Abhaltung des Fritschizuges mit nachfolgendem Programme nach, es heißt: sie wollen „den freundschaftlichen Zug, so der Fritschi auff eine Zeit nebst vieler Gesellschaft nacher Basel getan, in einer Masquerade, um dem Publiko eine unschuldige Freud darmit zu machen, vorstellen," wurden aber aus begründeten Ursachen abgewiesen. Sogar wurde in den nächst folgenden Jahren die Abhaltung des Zuges ganz verboten.

Von dieser Zeit an, bis zum Jahre 1803 wissen wir nichts mehr davon. In obgenanntem Jahre erteilte die neuorganisierte Gesellschaft den Gesuchstellern die Erlaubnis einen

---

[1]) B.-B. gedrucktes Programm, Fasc. Faßnachtlitteratur I. (Abgedruckt im „Kompaß," Weihnachtsnummer 1908.)

[2]) Mandat 1770, 7. Christmonat.

[3]) Staatsprotokoll Nr. V, 166.

Fritschizug zu organisieren und leistete ihnen einen Beitrag von 25 Gulden (Fr. 47. 60) daran. Im Jahre 1805 übernahmen Lorenz Inwyler und Bernhard Gloggner die Veranstaltung und Durchführung desselben, wie auch während den nachfolgenden Jahren 1806, 1807 etc.[1]) Mit der Zeit traten einige Unordnungen in der Führung des Zuges ein, so daß am Bärchtlibote 1825 beschlossen werden mußte, zur Leitung des Zuges einen Direktoren oder Inspektoren zu ernennen, der dann Rechnung darüber der Gesellschaft zu geben hatte; als erster wurde Christoph Gilli ernannt.

Erst im Jahre 1842 kommt an Stelle des Direktors der Name „Fritschivater" vor. Am 21. Januar 1844 gab die Verwaltungskommission dem Präsidenten den Auftrag, er solle dem Fritschidirektor ans Herz legen, daß er sich hüte, bei dem Fritschizug auf politische Parteien abzielende oder unanständige Vorstellungen oder Anspielungen zu geben, und ihm zu sagen, daß alles auf seine eigene Verantwortlichkeit geschehe.[2]) Im Jahre 1845 fiel der Fritschizug wegen den politischen Ereignissen aus. Der sonst für denselben ausgeworfene Betrag von 200 Fr. wurde als Unterstützung für die bei Emmenbrücke verwundete Mannschaft abgetreten. Von 1849 an heißt der Fritschidirektor immer „Fritschivater." Die Charge wird von da an „Ehrenamt."

Zuerst wurde Fritschi allein zu Pferd herumgetragen, wie Diebold Schilling in seiner Chronik es abgebildet hat[3]), zu Cysats Zeiten ritt der maskierte Fritschi und seit dem Anfange des XIX. Jahrhunderts spielt er seine Tänze auf einem Wagen.

Eine wesentliche Figur im Fritschizuge war die „Hure", es ist dies eine etwas vulgäre Ausdrucksform für Markedenterin. Wie wir oben gesehen, mußte jede einzelne Gesellschaft ihre Mitglieder in Kriegszügen selbst verpflegen, darum nahmen sie

---

[1]) Vergl. Sidler-Haas, Erinnerungsblätter 1906 S. 26.
[2]) Zunftprotokoll II, 210.
[3]) Vergl. Kunstbeilage.

Markedenterinnen mit und da solche nicht immer moralisch auf der Höhe waren, hießen sie „Huren“ oder Fröwelin.“ In Cysats Beschreibung des Fritschizuges hieß sie Ehefrau und später führte sie den jetzt noch allgemein gebrauchten Namen „Fritschene.“

Im Jahre 1666 kommt das „Kind“ zum ersten Male vor; da weder Schilling noch Cysat etwas davon wissen, so müssen wir annehmen, daß diese Zutat erst im XVII. Jahrhundert dazugekommen ist.[1])

Alles weitere Personal ist neueren Datums.

Erstmalig ist in der Cysatischen Erzählung des Fritschizuges von einem Testament die Rede; die spätern Geschichtsforscher als, Zschokke, Businger, Andres erzählen diese Legende weiter. Von einem solchen Akte ist aber im Safranarchive keine Spur zu finden, wohl aber fand der Zunftschreiber und Schulmeister, Wendel Hilpold, im Jahre 1691 eine Bewilligung des Rates für Stadtschreiber Melchior Ruß zu einem Testament an dritt Personen, datiert Montag vor Lichtmeß 1490. Er kopierte sie ins Artikelbuch und sagt dazu, das hiezu gehörende Testament sei „unauffindbar.“

Eine fernere Stiftung machte Junker Landvogt Bernhard Fleckenstein im Jahre 1654, wie die unterm 15. November geschriebene Ratsmitteilung berichtet: („Es ist M. g. Herr auch g. L.[2]) Mitrat Junker Landtvogt Bernhard Fleckenstein zur Befürderung des gemeinen Nutzens in den guoten Willen gefallen vnd zu dem ende, das dem bruder Frütschi oder sonst eim jährlichen Vmbzug gehallten werde 1000 Gulden in ihr Züghauß nach sinem absterben vergabet.[3])

Wer der Urheber der Legende war, daß Fritschi bei der St. Peterskapelle begraben sei, kann nicht konstatiert werden. Es muß bemerkt werden, daß dieser Friedhof nie für Bürger und Niedergelassene, sondern nur für Kinder und Mägde und Knechte diente und daß, wenn es überhaupt

---

[1]) Urtelbuch S. 356.

[2]) gute liebe.

[3]) Ratsbuch Nr. 73. 319 b.

einen Fritschi, wie Cysats Held einer ist, gegeben hätte, er sicherlich in einem der neun der Safranzunft zuständigen Gräbern in der Franziskanerkirche, Ruhe gefunden hätte, da nebenbei bemerkt, zu Ende des XV. Jahrhunderts kein Bann von Seite der katholischen Kirche gegen Luzern erlassen wurde, was eine kirchliche Beerdigung hätte verunmöglichen können.

Cysat, indem er in seiner Erzählung des Fritschifestes sagt, „ein groß Kopff mit wyn" wurde in den Straßen herumgetragen, gibt zuerst Kenntnis von einem Prunkgefässe. Solche Gefässe waren schon im XV. Jahrhundert gebräuchlich, so z. B. hinterließ im Jahre 1468 Hans Vogt laut Inventar unter anderm „1 klein fladrin Köpfli, 2 beschlagene Köpf" etc.[1]) und Aurelian zur Gilgen a. 1527 „einen großen silbernen Kopf, ein hulziner Kopf mit Silber beschlagen" und Lukas Ritter hinterläßt im Jahre 1559 ein beschlagen „Fladernkopf". Hr. Dr. J. Bucher behauptet, er sei im Jahre 1548 hergestellt worden.[2]) Nach der Meinung von Hr. Dr. Th. von Liebenau wäre der jetzige Fritschikopf unter Stubenmeister Johann Walter im Jahre 1648 angeschafft worden, da auf demselben in Silber die Namen und Wappen, der von 1646 bis 1652 aufgenommenen Zunftgenossen eingraviert sind.[3])

Der Kopf existiert laut dem Inventar von 1655 schon in diesem Jahre. Es heißt dort: Item 2 silberne Handthaben an dem Kopf mit sampt den schildten unden uf dem fuos, wegen 30 Loth.[4]) „Item das silberne mundtstück am frütschekopf wigt 26 Loth." Die Rechnungen von 1645—1652 weisen keinen abnormalen Stand auf, so daß angenommen werden könnte, daß eine außerordentliche Anschaffung gemacht worden wäre. Zudem ist jede Anschaffung von Bechern als Vermögens-

---

[1]) Dr. Th. von Liebenau: Altes Luzern, S. 120. S. 129. S. 130.

[2]) Dr. J. Bucher: Ephemeriden Tagblatt 1906, Nr. 17 und 1908, Nr. 233.

[3]) Dr. Th. von Liebenau: Vaterland 1905, Nr. 41, Feuilleton. Hier steht irrtümlich Johann statt Joachim.

[4]) Zunftarchiv, Akten-Mappe 1.

bestandteils-Vermehrung eingetragen. Vielmehr ist anzunehmen, daß nur die silbernem Handhaben und die Wappen damals neu gemacht worden sind.

Die Beschreibung des Fritschikopfes mag hier wegbleiben, weil sie schon mehrfach gedruckt ist.[1])

Beiträge
zur Geschichte der Krämer und der der Gesellschaft zu Safran inkorperierten Handwerke Luzerns.

Den ältesten Teil der Gesellschaft zu Safran bildete, wie wir oben gehört haben, die Krämerabteilung. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts war Luzern ein kleiner, unbekannter Dinghof, die wenigen Bewohner Hörige des Klosters Murbach. Stellvertreter des Abtes von Murbach war der Propst des Stiftes im Hof. Ihr Handel und Verkehr beschränkte sich auf den Tausch ihrer Erzeugnisse. Erst mit der Eröffnung des Gotthardpasses wurde Luzerns Name[2]) über seine Grenzen bekannt, schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es zum Durchgangsorte der Pilger und der nordischen Tücher nach Italien geworden und geschätzt. Damit veränderte sich auch die bisherige Handelsform, auch sie wurde erweitert; einzelne fingen an, sich mit der Einführuug von Gewürzen aus dem Süden oder mit der von Tuchen aus den Rheingegenden zu befassen. Das Ansiedeln von Kaufleuten, die hauptsächlich materielle Vorteile im Auge hatten, die nicht immer auf geradem Wege zu erreichen gesucht wurden, veranlaßte den Propst, um zu verhüten, daß die Einheimischen nicht allzu sehr durch in die Höhe getriebenen Preise übervorteilt wurden, die Einführung eines von allen Abgaben befreiten Jahrmarktes, ebenso von abgabefreien Messen.

---

[1]) Beschreibung des Fritschikopfes vergl. Sidler-Haas S. 18.

[2]) Topographische-historische Studien von Prof. Bapt. Reinhard. Schulprogramm 1901, S. 41.

Schon mit den ersten Spuren des Städtegebildes findet man den Wochenmarkt, der die Bewohner mit den nötigen Lebensmitteln versah, und dagegen den umliegenden Bauern ihre notwendigen Geräte und Tücher etc. übermittelte.[1]) Ueber das damalige Geschäftsgebahren geben Eintragungen im ältesten Ratsbüchlein spärliche Auskunft.[2]) So heißt es; Der Lohn der Tuchscherer wurde per Elle festgesetzt und zwar für Ipper zu scheren zwei Pfennig und für Schalun (Chalons) und anderm Tuche durfte ein Pfennig verlangt werden. Der Lohn der Tuchwalker betrug für vier Ellen zu walken einen Pfennig. Den Schuhmachern wurde befohlen neue Sohlen an neue Schuhe zu schlagen etc.

Hand in Hand mit der Ausdehnung der Stadt, mit der Vermehrung der Bedürfnisse ging auch der handelstechnische Ausbau; es fingen die Krämer an, sich von den Großisten, die bereits über größere Geldsummen verfügten, abzusondern. Während sich die erstern mit dem Detailhandel abgaben, befaßten sich die letztern mit dem Engros- und Importhandel.

Unter Kram verstand man bis in's XVII. Jahrhundert[3]): 1. Alle Gewürze und deren Verarbeitung in der Apotheke und alles Pulver für Hausgebrauch und Lebkuchen etc., die gebrannten Wasser etc. 2. Alle kleinen zum Hausgebrauch nötigen Bänder und deren Verarbeitung in Seckel, Nestel, dann Faden, Nadeln, alle Hornsachen: Kämme, Knöpfe; ferner Tafeln, dann Haften etc. überhaupt alles was beim Loth und der Elle verkauft wurde.

Zur Kaufmannschaft wurden gezählt Tücher in ganzen Stücken, ebenso Gewürze in großen Quantitäten. So entschied der Rat Luzerns im Jahre 1595 auf einen Bericht von Zürich hin, daß als Sammenkauf oder Kaufmannsgeschäft anzusehen sei: „ein ganz Stück Sammet oder Saygen, „ob es unnser burgeren einer begeren, soll ime ein halb stück ze kauffen

---

[1]) Propstein Rödel v. 1314 S. 12. Zeile 25, Geschichtsfrd. B. 38.

[2]) Aeltestes Ratsbüchlein zirka ums Jahr 1300 geschrieben, Kopps Geschichtsblätter.

[3]) Staatsarchiv: Gewerbepolizeiakten.

vmbgeschlagen vnd hierin ousbedingt sin.“ Andere Tücher soll es bei ganzen Stücken bleiben. Sechs Stück allerlei Sorten Barchet, „was dann den Bombasyn, Burralt, Arriß, Macheyer vnd was derglychen wahren sind, antrifft, dero Jeder drey gantze stuckh vnd nit darunder“ (verkaufen soll.) Item sechs Stück Flassadine, Tekhinen, ein Stück Sammet, ein Stück Damast, ein Stück Attlis, vier Stück Ormasyn, ein Stück Doppeldaffet, vier Stück Lynwatt, vier Stück Költsch. Item ein halben soum baumwollen. Sodanne vier „dotzet“ wälltsch hüett, „der fyndschten“, sechs „Dotzet“ der mittelmässigen und acht Dutzend der schlechten Gattung. Item einer jeden Gattung Barret sonderlich fünf Dutzend. Desgleichen fünf Dutzend Kappen, 12 Stück Nestel, vier Dutzend „Hendschuh“ vier Dutzend wältsch gürttel. Mehr ein ganzer Korb „Stiffelfäl“ und nicht darunter. Drei Dutzend „Margynefäl.“ Ferner „ein vierling, verstadt sich 25 Pfund, allerley spezeryg vnd gwürtz.“ Item sechs Pfund Safran, „sodann Zucker, Vastenspys vnd Boumöhl,“ „jeder Gattung insonderheit weniger nit als ein halber Centner.“ Item ein ganzer Zentner „Roßynli“, ein Zentner „Kestinen“, ein Zentner „seypfen“, ein Zentner „Schwebel, Zinn, blyg, stachel, yssen“ und dann letztlichen „ein gantz glaßschybentrucken.“

Die älteste auf uns gekommene Spezereikrämerordnung ist in einem Ratsbeschlusse erwähnt, und zwar unter dem Datum Sabato ante alt vasnacht des Jahres 1418, (12. Februar.)[1] U. H. R. und H. sint übereinkon, das alle vnser kremer, die specie vnd pulfer veil hant, alle iar sont zwurent sweren, dz si guot gerecht pulver machent vnd veil habend vnd weder „maggin“ noch kein ander bös ding sollent darin tůn, nemlich sont si bulfer machen von Imber, Ziment, negelli, pfeffer, langen und kurtzen, macis, pariskörnli, Muschanter, Zucker, saffran vnd nüt anders sollen si darin tůn. Item fraget si iemant, waz in ieklichem pulfer sie, dz sont si sagen bi dem eid. Doch were dz ieman ut anders sundrigs von inen wölt

[1] Ratsbuch III. fol. 6 b.

vnd vordert, dz mögent si wol eim gen, si sont kein bulfer verwen, (färben), denn mit trochnem saffran. Disen eid hant getan: Thonie Ruß, Hensli Schmit, Pentelli Furter, Hensli Mathe, Ruff am Hoff, Werner von Hasle, Hensli von Hasle vnd Binggi. Weler gast mit specie harkunt vnd die veil hat, da sont die unsern zu inen gän und sagen, dz si nit me den ein tag ir pulfer veil hant, und nit me, si swerent denn vor ein eid, als die unsern, darüber ist gesetzt Antönie Ruß und Werner Keller. Aus dem letzten Satze vernehmen wir, daß also zu Anfang des XV. Jahrhunderts[1]) schon unparteiische Warenschätzer ernannt waren und daß das ansäßige Pulverkrämerkollegium nicht gar groß war, ferner daß die Konkurrenz der Fremden obrigkeitlich beschränkt war; dagegen vermehrte er durch Einführung der Maimesse die Jahrmärkte Luzern's, beschliessend: „Item wir hant ein frien mergt ufgesetzt uf des helgen crüztag ze meyen vnd hant den mergt bestet vnd sol am abend anfan vnd XIIII tag weren und sol fri sin."

Durch die Schranken- und Abgabefreien Messen wurden neue Gattungen Stoffe, Werkzeuge, Kleider etc. eingeführt und so die Ansässigen zu neuem Denken und Schaffen, um der Konkurrenz die Stirne bieten zu können, angespornt, somit waren sie gleichsam der belebende Sauerteig für die einheimische Industrie. Langjährige Beobachtungen und Erfahrungen auf fremden und einheimischen Märkten, wie auch egoistischen Geschäftsgebahren einzelner, führten im Jahre 1430 zu der in den Gesellschafts-Verfassungen aufgeführten Krämerordnung vom Jahre 1430 (Freitag nach St. Leodegarstag), die in ihren Grundzügen bis zum Jahre 1798 Geltung hatte. Der Rat, der die Vorzüge der Vereinigung der Krämer, die sich nun gegenseitig selbst kontrollierten und die die Wächter gegenüber der auswärtigen Konkurrenz machten, wohl kennend, unterstützten sie dadurch, daß er ihr Gesetzeskraft für das Luzerner Gebiet gab. Um nicht früheres zu wiederholen, seien hier nur kurz diejenigen Artikel erwähnt, die den Handel direkt betreffen:

---

[1]) Ratsbuch III. 34 a 1717 feria sexta post Mathei.

1. Das Hausierverbot mit Spezereiwaren. 2. Das Gebot des Feilhaltens nur an einem Orte des Marktes. 3. Die Bestimmung der Zeit des Auslegens der Waren. 4. Sittlichkeitsartikel. 5. Verbot des Feilhaltens vor der Kirche an Sonntagen. 6. Verbot von gegenseitigen Belästigungen. 7. Verbot, von Kaufleuten gekaufte Waren ohne Bezahlung fortzutragen. 8. Keine Zechprellereien zu treiben. 9. Kein gestohlenes Gut aufzukaufen. 10. Injurien dürfen vor dem Rate nicht geklagt werden. 11. Bestimmung der Zeit der Aufrichtung der Stände oder Verkaufsstellen und 12. Bestimmung der Reihenfolge der Verkaufsstände durch das Los für die Fremden und des Privilegiums der Jahrbänke. Daneben führte der Rat noch den Bruderschaftszwang für alle im Gebiete Luzerns Handelnden ein.[1])

Gestützt auf diese Urkunde von 1430 wurde im Jahre 1454 dem Michael Gasser von Nördlingen vom Rate Willisau verboten, in Willisau außer dem Jahrmarkte und der Kirchweihe in Ettiswil zu handeln. Ferner wurde verordnet, daß die dortigen Krämer der Heilig-Kreuz-Bruderschaft zu Luzern als der Hauptgesellschaft der Krämer unterstellt seien und somit ihre Verordnungen zu halten haben.

Oben bei der Verfassung der Gesellschaft wurde gesagt, der Grund zur Reformation der Handels- und Handwerkgesetzgebung von 1471 sei in der Heeresorganisation und in polizeilicher Hinsicht zu suchen. Hr. Dr. A. Ph. von Segesser glaubt, er sei in Folge einer Steueranlage und gewissermassen als Bedingung der Steuerbewilligung von Seite der Ortsansäßigen der Städte: Luzern, Sursee, Sempach, Willisau und der Flecken Münster und Wolhusen zu suchen.[2]) Der Grundsatz des Statuts tönt in die Worte aus: Konzentrierung der ihrer Natur nach städtischen Gewerbe und Handwerke in die Städte. Die innere Organisation der einzelnen Handwerke blieb den einzelnen Gesellschaften überlassen, die dann ihre Meisterbücher, dem alten Brauche und Herkommen gemäß einrichteten.

---

[1]) Stadtarchiv und Zunftarchiv.

[2]) Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern Bd. II. S. 389.

Dieser Beschluß des Rates, der Hundert und der Gemeinde von Luzern vom St. Andrestag 1471 veranlaßte nun eine gänzliche Veränderung der Marktanlage der Stadt. Vorerst wurde bestimmt, daß „an der Egk“ (jetzt unter der Egg) von nun an nur mehr „angken, zibeln, krapfen, unslitt, obs, nuß und derglichen essige spis, ferner hünr vnd eyr“ dürfe feilgehalten werden. Der Verkauf aller andern Waren wurde in der Stadt herum verteilt, so z. B. wurde den Faßbindern und Drechslern der Verkaufsplatz am Fischmarkte vor dem Hause zum „Bären“ angewiesen. Die Steinhauer mußten fortan ihre Werkhütten beim Frauenhaus[1]) (oder an der Mauer beim Bruchtor errichten und dort ihre Schleifsteine verkaufen.)

Wer hier in der Stadt ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollte, mußte vorerst Burger werden und seinen Harnisch haben, wie der Rat ihm denselben vorschrieb. Kein Aufenthalter (Gast) durfte Gewerbe noch ein Handwerk treiben. Nur an offnen Wochen- und Jahrmärkten, ferner an den zwei Messen durfte jeder Fremde feilhalten. Zur Bedingung wurde ferner gemacht, daß kein Burger sich mit Fremden associere, doch durfte er sich einen andern Burger zum Associé annehmen, aber nur ein Handwerk und ein Gewerbe oder nur zwei Gewerbe treiben.

Die Gewürzkrämer wurden verhalten, nur gutes Gewürzpulver zu verkaufen und es soll eine regelmäßige Besichtigung stattfinden. Alles Hausieren mit solchem war strengstens verboten.

Damit nicht irgend einer Unkenntnis über den Umfang seines Gewerbes oder Handwerkes vorschützen konnte, so wurden die Gewerbe und Handwerke genau umschrieben. So wird gesagt:[2])

„Item so dann von der hutmacheren wegen setzen wir, das hutmachen, wullen ze kouffen und ze verkouffen ein

---

[1]) Siehe Liebenau: Das alte Luzern. Seite 80.

[2]) Gefällige Mitteilungen aus dem weißen Buche von Hr. P. X. Weber.

antwerch heisen und sin sol. — Item von dera wegen, so spetzery veil hant, setzen wir, daß spetzery, böwellen, sidentůch und bütteltůch und desglich was zů der spetzery gehört ein gewirb sin. Doch die so den gewirb triben, sullen dehein wullintůch, linintůch, schertter, schürlitztůch, zwilchen noch derglich veil haben. Item von der kremern wegen setzen wir, was zů kremery gehört, es sig kräm, schertter, zwilchen linintůch und derglich sol ein gewirb sin, doch so sollen sy dehein wullintůch noch schürlitztůch veil haben. (Das war den Schneidern zuständig.) — Item ouch setzen wir, das wagner antwerch und was darzů gehört ein antwerch heißen und sin sol. — Item von den ölymacheren wegen setzen wir, das ölymachen, nus kouffen vnd verkouffen ein antwerch sin soll. Item ouch setzen wir, das murer, zimerlüt, tischmacher, treyer und vasbind jegklich in sim antwerch, als er das kan für sin und ein antwerch haben und triben mag und den andern in das sin nitt griffen, als das vor geordnet ist. — Item von der seilern wegen setzen wir, das seiler antwerch mit dem das sy das, so darzů gehört, ein antwerch sin sol. — Item von der webren wegen, setzen wir, das die so linintůch webent, des für ein antwerch haben und triben mögen.“ Es war noch gestattet, daß einer Sachen, die er an eine Schuld annehmen mußte, gesammthaft neben seinen Sachen verkaufen durfte.

Im Jahre 1473 am Samstag nach Othmar (20. November) ließen die Krämer ihre, obiger Ordnung angepaßte, Krämerordnung bestätigen, was der Rat mit dem Zusatze tat, daß fremden fahrenden Krämern auf Jahrmärkten oder Kirchweihen einmal auszulegen erlaubt sein solle, um ihre Unkosten besser decken zu können, doch sollen selbe „gerecht sachen, mit kremigen, elnmessen, gewicht haben.“ [1])

Der Handel mit falschem Pulver blühte aber bei den Hausierern auf dem Lande stets noch fort, so daß der Rat

---

[1]) Ratsbuch Nr. 5 a 365 b. Pergamenturkunde im Zunftarchiv.

der Krämergesellschaft die Vollmacht gab,[1]) denselben das Pulver zu verarrestieren und selbst die Verkäufer desselben den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Da nun jedenfalls Zweifel über die Art des Pulvers herrschte, erklärte der Rat nach Vernehmung der Sachverständigen am Mittwoch vor dem Heilig-Kreuztage 1484, daß nur Pulver aus nachstehenden Gewürzen in nachstehenden Qualitäten verkauft werden solle. Die Ratsbucheintragung lautet: Item dz gůt bulffer dz man nempt kintbettbulffer sol man also machen:

Item ein lib. Imber
ein halb vierling Zimmet
ii lott muskatnuß
ein lot negely
ein lot langen pfeffer
ein lot matzis,[2]) galgen, caböubli, paris körnly, cardomömly yeklichs ein quintly und ij ($1^1/_2$) lot saffran.

Item dz Spisbulffer soll man also machen:

Item j ($^1/_2$) lib. ymber j lib. pfeffer, ij lot mustatnuß und i lot Saffran.[3])

Der Kampf gegen die im zweiten Dezenium des XVI. Jahrhunderts wieder stark auftretenden Gewürzhausierer führte dazu, daß die im Jahre 1473 aufgestellte Krämerordnung am Mittwoch nach St. Laurentius-Tag (14. August) 1527[4]) wieder bestätiget wurde, mit dem Zusatze, daß ein Ortsansäßiger seine Gewürze nach obenstehendem Rezept selbst einwägen mußte, daß aber ein Fremder es vor dem Krämerschultheiß oder Weibel tun mußte, und im Falle keiner in Luzern wäre, es vor einem andern Krämer der Stadt ausführen könnte; 2. daß keiner sein Pulver selbst machen durfte; 3. daß keiner fremdes Pulver oder von außen her bezogenes verkaufen durfte.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 5 b. 365 b.

[2]) matzis = Muskatblüte.

[3]) Ratsbuch V b. Fol. 399 a. Bestätigung von 1546, Stadtarchiv mit Zusatz iiiij Zimmet.

[4]) Pergamenturkunde: Zunftarchiv.

Wer alle Tage in Luzern feil halten wollte, mußte hier säßhaft „und hushäblich“ sein. Ein Fremder darf nur an dem am Dienstag abzuhaltenden Wochenmarkte feilhalten. Ein fremder Krämer „der ein rechter Landtfarer were, die dann züchen durch alle land“ darf ein oder zwei Tage auslegen. Es darf niemand seine Kramwaren an „pannen Fyrtagen“ vor der Messe feilhalten.

Mit dem Beschlusse des Rates vom 10. September 1535 vernehmen wir, daß er die Strafe für Uebertretung der Pulverordnung auf 10 Pfund Geld erhöht hat.[1])

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts scheint das Gebiet des Standes Luzern derart mit welschen Krämern, Bettlern und Marktschafflern überschwemmt gewesen zu sein, daß der Rat zu ganz energischen Erlassen greifen mußte, so verordnete er, daß kein Krämer bettlen noch „uff den Lütten uff dem Landt liggen“ solle,[2]) daß alle Krämer in offnen Wirtshäusern zehren sollen, sonst werden sie des Landes verwiesen. Der Gesellschaft zu Safran wird das Mandat übertragen, genaue Aufsicht über „Ellstäbe“, Wagen und Gewicht zu halten. Um die Kontrolle schneller machen zu köunen, wurde das Muttermaß am Rathause zur öffentlichen Benutzung angebracht.[3]) Um diese Zeit scheint es, sind auch Meerfische bisweilen in Luzern zum Verkaufe ausgeboten worden, denn in der Krämerordnung vom Jahre 1549 findet sich folgender Artikel. „Sodann vor und In der vasten etwa Herung harkoment oder anders, so nit grecht oder die recht Heringsgröße hannd, vnd so ein grechter Hering eins Crützers wert ist, sy selbig Jud oder ungrecht verlegen wider vffgmutzt Hering usrüffen land umb vj Heller oder minder etc. vor vnd Ee man söliche war verkoufft“, sollen sie von Sachverständigen untersucht und geschätzt werden. Zeigte die Untersuchung, daß die Ware verdorben war, so mußte der Verkäufer dem Rate zur Be-

[1]) Ratsbuch Nr. 14, 162 b.

[2]) Ratsbuch Nr. 17 50 b. 1545.

[3]) Die Elle = 2 rheinische Werkschuh = 62,9 cm. und der luz. Schuh = 23,3 cm, sind noch am Rathause am Kornmarkt zu sehen.

strafung verzeigt werden, „dan sölich falsche gsalzne war den mentschen zur spys großen schaden bringt.“

Der Bruderschaftszwang wurde auf nachfolgende Händler ausgedehnt, als: auf solche, die mit „Samet, syden, paret, sydin und lynni schnür und bendell, allerley faden, allerlei spetzery und pulffer, linwat, rein und grob tůch, „onet“, zwilch, ouch alle die so by der ell und bim lot verkouffent, ouch die so kram machend und feyl hand; lepkůchen, prantenwyn, seckel und nestel.“[1])

Der Artikel 185 des Stadtrechts, 7. November 1550, stellte zeitgemäß fest, daß nur Burger der Städte ein Gewerbe treiben und daß die Hintersäßen und Fremden fortan nur mehr ein Handwerk treiben oder dienen durften.

Obwohl sehr strenge Verordnungen vom Rate gegen den Verkauf von schlechtem Küchepulver, wie wir oben gehört haben, erlassen worden sind, so scheint doch, daß das Hausieren mit schlechtem Pulver, das nach den Klagen vom Jahre 1565[2]) aus folgenden Gewürzen bestand, als aus Mandelkernen, „amellmäl“ scharfe schädliche „wurtzen“, wilden Safran genannt Flor und runden Pfeffer, allgemein gewesen sei. Dies Speisepluver sei so gesundheitsschädlich „dann nit ein wunnder, so ein schwangere frouw von solchem faltschen pulver ässen, das Kind under irem Hertzen von ir trieben wurde, und sy ouch alle, die darvon essent, in schwerr krankheiten fallen würden.“ Gegenüber dem im Jahre 1484 oberkeitlich genehmigten Recepte für Kindbettpulver stellte der Rat folgendes Recept auf: „Item ein ℔ Imber, ein halben vierlig Zimmet, zwey lot muschgatnuß, ein lot negeli, ein lot matzis, ein lot galanga, ein quintli paris, und anderthalb lot Saffran“ und für das Küchepulver „ein lib. imber, ein halben vierlig pfeffer, zwey lott muschgattnuß anderthalb lott gůten saffran“ und

---

[1]) Krämerordnung d. a. 1549 Stadtarchiv und 1552 Pergamenturkunde, Zunftarchiv.

[2]) Krämerordnung de anno 1565. Urkunde im Zunft- und Stadtarchive.

alles mußte in der städtischen Pulverstampfe gestampft werden. Jede Uebertretung dieser Ordnung soll mit 10 ℔ Geld gebüßt werden, deren eine Hälfte der Gesellschaft, die andere dem Rate überwiesen werden. Diese Verordnung wurde a. 1591 wieder erneuert.[1])

Da auch in der Fabrikation von Lebkuchen allerlei Unrichtigkeiten vorkamen, so ließ der Rat im Jahre 1583 durch den Stadtschreiber, den Doktor, Apotheker, und den Pulverstampfer ein Lebkuchenrecept ausarbeiten, das uns der Chronist Cysat im Denkbuche hinterlassen hat. Man soll zu der ersten Gattung, der gemeinen, die 42 Pfund wiegen soll, vier Maaß Honig, Mehl bis genug, sechs oder sieben Lot Pfeffer, Pulver oder Ingwer, der gesünder ist, nehmen und das Pfund um vier Schilling verkaufen.[2]) — Zu der zweiten Gattung Lebkuchen soll man vier Maaß Honig, Mehl bis genug, sechs Lot Ingwer Pulver, drei Lot Nägeli (einige tun auch Pfeffer dazu, ist aber besser ohne) nehmen, wird das ℔ um fünf Schilling gegeben. — Ein drittes Recept verordnet 27 Lot Pulver, je neun Lot Zimmet, Nägeli und Ingwer.

Im Jahre 1596 baten die Krämer den Rat um eine neue, den damaligen Anschauungen angepaßte Ordnung und eine neue Ausscheidung zwischen der eigentlichen Krämerei und dem Tuchhandel zu machen, was der Rat bewilligte. Als erster Artikel wird das Hausierverbot bestätiget, und der Handel mit Kramwaren im allgemeinen nur den Burgern und Beisäßen, die die Gesellschaft und Bruderschaft gekauft haben, vorbehalten. Den fremden Krämern, die die Jahrmärkte besuchen und etwa einen Tag zu spät kämen, wird ein Tag Verlängerung gewährt, ausgenommen ist die Herbstmesse, wo keine Verlängerung bewilligt wird. Uebertretung dieses Artikels wird mit zehn Pfund bestraft, davon die Hälfte dem Rate die andere der Heilig-Kreuzbruderschaft zufallen solle.[3])

---

[1]) Luzerner Wochenblatt 1837.

[2]) Ratsbuch Nr. 37, S. 387.

[3]) Krämerlibell und Tuchleutelibell in Pergament im Zunftarchiv.

Im zweiten Artikel wird bestimmt, wer als Hausierer anzusehen ist. Es werden genannt: Haus- und Gassenkrämer, die ihren Kram am Hals oder an Stäben umhertragen, und als Waren werden bezeichnet: „Pater noster, Mässer, Knöpff, Nestel, Hosenbendel, Schrybtafflen, Spitzwerck, Anglery, Häfflin, Nadlen, Guffen, allerley schnür."

Drittens wird den fremden Kaufleuten, die fremde ausländische „ässige oder unässige Waaren, die uß wyt gelegenen Landen, als Italien, Frankrych, Niderland etc. kommen" vier Werktage lang ihre Waren als: „Gwürtz, Fastenspyß, Baumöl, Oliuen, Capres, Stockvisch, Platyßlin, Häring, Bücking, welltsche Würst und Sammen, (Samen,) Citronen, Pomrantzen, Oranaten, Seipffen, Hütt, Gürtel, Bantofflen vnd derglichen" zu verkaufen, erlaubt. Den Kaufleuten, die venezianische und sonst schöne Gläser bringen, ist der Verkauf auch zu jeder Zeit gestattet.

Der vierte Artikel bringt die mehrfach erwähnte Pulverordnung in Erinnerung.

Fünftens wird der Verkauf von fremden, nicht nach dem oberigkeitlichen Recepte fabrizierten Lebkuchen und „Bienenzelten" verboten, und darin angeführt, daß anstatt „Byenhonig" „Birenhonig, Kriesenmuß" und anstatt „des guten edlen Gwürtzes" von Paris, hispanischen brennenden pfeffers (so under die gifft von siner überschwengklichen scherpffe wegen gezellt würdt) genommen werde. Einzig und allein mögen Fremde kleine Sachen auf den Sankt Niklaus Tag feilhaben, sofern gar kein Gewürz darin ist.

Sechstens: Wird die Verkaufsordnung, daß einer nur an einem Orte feilhaben darf, erneuert, sei es im eigenen oder zinsbaren Laden.

Siebentens: Wird neuerdings die Umschreibung, was alles zur Krämerei gehört, vorgenommen.

Zu gleicher Zeit erneuerte der Rat auch den Tuch- und Waatleuten ihre Ordnung, worin bestimmt wird, daß nur mehr Einheimische im Gebiete Luzerns handeln dürften und zwar aus Willisau, Sursee, Sempach und Münster und die damals Lebenden aus dem Flecken Ruswil, doch soll mit dem Tode

derselben dieses Privileg von Ruswil erlöschen. Zwei Sachverständige sollen alle zum Verkaufe ausgelegte Waren besichtigen. Ein jeder soll das Tuch in seinem Namen und in seiner Art geben, als es ist; kein Tuch scheren, sondern es durch die gelernten Tuchscherer scheren lassen. Sind aber Fehler im Tuch, die der Käufer oder der Schneider nachher sieht, so solle der Waatmann selbes wieder zurücknehmen. Beschädigt oder „verhönt" der Tuchscherer bei seiner Arbeit das Tuch, so soll auch er gehalten sein zu vergüten. Die Waatleute dürfen neben ihrem Tuchhandel nur Schürlitz, seidene Schnür und gute Nähseide verkaufen, alles andere gehört zur Krämerei. Zugleich wird ihnen befohlen in Detailangelegenheiten die Verordnungen der Zürcher von 1593 und 1595 zu konsultieren.

Mit dieser neuen Bestätigung der Gesellschaftsfreiheiten und Vorrechte gingen sie nun scharf gegen die Fremden vor, so verurteilte der Rat als Appellationsinstanz den Krämer Hans Rungk von Austall am 21. April 1598 zu 60 ℔ Gelds Busse, weil er „10 mal wider die Ordnung und fryheit der Gesellschaft gefält vnd vff dem Land ghusiert habe."[1])

Der Wochenmarkt unter der Egg vergrößerte sich immer mehr, so daß die Leinen- und Schnürkrämer ihren Platz von dort nach dem Salzhause (Werchlaube) verlegen mußten.[2])

Um der Konkurrenz einigermaßen die Stirne bieten zu können, kauften die ortsansässigen Krämer von den Fremden und den Feigenwältschen die Waren auf Verkauf an den Jahrmärkten ab, was der Rat mittels Erkanntnis vom 1. Dezember 1633 streng verbot.

Von Zeit zu Zeit ließ sich die Gesellschaft zu Safran ihre Krämerstatuten genehmigen, damit ja nichts in Vergessenheit fallen konnte, so anno 1620 und 1639, und den 24. September 1643[3]) ganz reformieren. Das Sinken des Geldwertes einenteils und die politische Lage andernteils waren jedenfalls die

---

[1]) Stadtarchiv: Safranakten.
[2]) Ratsbuch Nr. 47, 271 b. 1601.
[3]) Zunftarchiv.

Haupttriebfedern dazu. Das bürgerliche Element wollte ausschließlich Herr des Marktes werden und glaubte durch oben vermeldte Reformation es zu erreichen. Die Dauer der Jahrmärkte als Oster-, Pfingst- und Altmarkt wurde auf drei Tage festgesetzt. Die Bewilligung, daß ein Fremder, der zu spät an einen Jahrmarkt kommt, an einem nachfolgenden Dienstage den entgangenen Gewinn einigermaßen wieder nachholen konnte, wurde aufgehoben. Einzig konnte der Schultheiß, Statthalter oder der Rat einem mit „ganz sonderbaren wahren“ weit hergereisten Krämer gestatten, in der Zwischenzeit feilzuhalten.

Wenn einer dem andern in seine Handlung eingreifen würde und sich mit dem vor dem Rate ausbedungenen Gewerbe nicht begnügte, oder die ausgesprochene Buße nicht annehmen wollte, dem sollen die Waren konfisciert werden.

Wetzsteine aus fremden Landen durften keine feilgeboten werden, um die Industrie in Malters lebenskräftig zu erhalten.

Die Strafkompetenz, die bis dahin auf 10 ℔ ging, was um die Mitte des XVII. Jahrhunderts nur einen Wert von 3 Gl. 10 ß ausmachte, wurde auf 20 ℔ für den Betrug und Fälschung erhöht. Wenn einer die Bruderschaft verwirkt hat, so muß er sie nach der Abstrafung wieder kaufen.

Um Kosten zu ersparen, sollen an den Fronfastenversammlungen die Strafen ausgefällt werden, sofern es Heimische angeht, für Fremde, die sich an den Jahrmärkten verfehlen, wird das Sechserbot am Donnerstag nach demselben versammelt.

Der Handel mit unwährschaftem Pulver blühte auch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts weiter. Endlich gelang es den Hauptfabrikanten in der Person von Ratsherr Leodegar von Lauffen zu erwischen.[1]) Vor dem Rate wurde ihm vorgehalten, er habe sich „soweit vergessen und vertrabet,“ daß er „sandel“ unter den Safran vermischt und eine große Anzahl „baaris“ (Pariskörner) unter das Pfefferpulver gestreut

[1]) Ratsbuch Nr. 67 41 a.

habe, ferner mit dem kleinen Gewichte (Apothekergewicht) Waren gewogen, dem gelben Pulver einen Zusatz gegeben und dergleichen unstatthafte Vorteile gebraucht habe. Weiters sei kein approbierter „Gselle in seiner Apotheke vorgestanden, sondern seine unerzogenen Kinder hätten die Waren gemacht und verkauft. Als Krämerschultheiß habe er statt beeidigte Männer unbeeidigte Weibspersonen in der Stampfe angestellt, die dortige Wage entfernt und das Gewicht des zu stampfenden Gewürzes niedriger angegeben, als es war, und so dem Rate den ihm gehörigen Anteil am Stampferlohn gekürzt. Er wurde gestraft um 200 Gulden und zum Ersatz des zu wenig angegebenen Betrages angehalten und mußte in Zukunft die Apotheke durch einen erfahrnen Gehülfen versehen lassen.

Die Bürgerunruhen von 1652 und der Bauernaufstand von 1653 hatten auf die Gesetzgebung über den Marktverkehr keinen großen Einfluß ausgeübt, den in § 1 der Reformation des Gewerbes vom 27. Juli 1653[1]) werden die bisherigen Freiheiten und Libelle bestätiget.

In Artikel 2 wurde den Beisässen, die seit acht Jahren angenommen worden sind, erlaubt, bei ihrem Gewerbe oder Handwerke zu bleiben, durften aber nur ein Gewerbe treiben.

An Hand einiger Beispiele kann gesehen werden, wie der ganze Handel schablonisiert war, und ein jeder nur gerade die Artikel feil halten durfte, die er bei seiner Aufnahme angab, z. B. wurde anno 1657 Peter Bircher, der Eisenkrämer bestraft, weil er (anstatt „Trichlen und Segissen“) andere Waren feilhielt und so in den Handel anderer eingriff, und zwar wurde er um 30 ß Geld und zwei halbpfündige Kerzen dem hl. Kreuze gebüßt, ebenso im gleichen Jahre Mathis Salzmann, weil er statt der erlaubten Kirchengewänder und „Zierden“ Tuch bei der Elle ausmaß. Anno 1666 am 19. Dez. wurde Jakob Stalder gestraft, weil er an Sonn- und Festtagen das „ledelin“ offen gehalten hatte. Die Strafe war 20 Batzen.

[1]) Staatsarchiv. Gewerberechte und Polizei im allgemeinen.

Färber Johann Horwier hatte eine zu kurze Elle und wurde darum um 5 ℔ Pfund gebüßt zu Handen der Stube und 25 Schilling zu der des hl. Kreuzes.

Ein großes Gewicht wurde auf makellosem Lebenswandel gehalten. Vorhalt über Verletzung seiner ehelichen Pflichten, oder Umgang mit Dirnen mußte gesühnt werden, da beim Ruchbarwerden solcher Vergehen die Bruderschaft verwirkt wurde. In einem solchen Falle befand sich anno 1654 Felix Rütlinger von Zürich; ihm wurde vorgehalten, er hätte hier seine ehelichen Pflichten übersehen, und hätte zwei oder mehr uneheliche Kinder erzeugt etc. was alles nicht bewiesen werden konnte; darum wurde ihm der gute Name wieder gegeben und ihm eine Urkunde zugestellt, damit er sich zu jeder Zeit rechtfertigen konnte.[1]) Dagegen wurde Hans Klew genannt „der müdschte us dem kilchgang Schüpfen" gestraft, „wegen zwey fähleren, so er sich zum anderen mohlen mit einer uhnehrbahren wibspersohn usserdt dero der sinen ehlichen pflichten übersehen und die bruderschaft des hl. Crützes der gsellschaft zum Saffran auch darmit verwürkt hatte." Seine Busse beträgt 10 ℔ Geld, dann der Neu-Einkauf in die Bruderschaft mit 2 Gulden 20 ß, nebst dem Vorbehalt, daß er der „unehrbaren person oder der lüschen müössig gange," die zwey Kinder zu ihm nehme, damit dieselben in einer bessern Form nach der christlich katholischen Ordnung auferzogen werden.

Im Jahre 1658 nannte der Strümpfkrämer Jerman Schad von Solothurn den Krämer Jakob Kaufmann von Büron einen „schölmen und dieben." Im Jahre 1659 wurde der erstere verklagt, weil er noch selbst am Bote diese Worte wiederholt hatte, und mit fünf ℔, einen guten Gulden Botgeld und ein ℔ Wachs bestraft, Kaufmann aber auch zu fünf ℔ Strafe, einen guten Gulden Botgeld und $^1/_2$ ℔ Wachs, weil er diesen Schimpf ein Jahr lang auf sich getragen hatte.[2])

---

[1]) Urtelbuch S. 1, Zunftarchiv.

[2]) Zunftarchiv, „Urtelbuch" S. 16.

Am 14. Januar 1663 klagte der Krämerschultheiß Peter Fötzer vor einem Sechserbot den Meister Wilhelm Schobinger an, er habe ausgestreut, der Krämerschultheiß habe einen Feigenwelschen mit Namen Carle Carli am Willisauer Markt um eine Krone gebüßt, weil er ihn „getuzet" habe. Die Nachrede konnte nicht erwiesen werden, somit blieb Schobinger hangen, und hatte seinen bösen Mund mit 2 Gulden 20 ß Strafe, 1 Gulden 10 ß Botgeld und 1 ℔ Wachs, den Weibeln, die von Willisau her als Zeugen kommen mußten, die Kosten und acht Maß Wein zu zahlen.[1])

Da für die Jahrmärkte der bisherige Platz zu klein war, und die Krämer vor der alten Spitalkirche, auf der Reußbrücke, an der Krämergasse, am Fischmarkte und am Kornmarkte anfingen Stände aufzumachen, verfügte der Rat am 26. September 1685,[2]) daß alle Krämerstände auf dem Mühleplatze sollen aufgemacht werden und daß die Reihenfolge durch das Los bestimmt würde, doch so daß die Burger zuerst losen, dann die Stadtbeisässen, dann die Landbeisässen und fremden Krämer.

Im Jahre 1687 wurde den Leinenwebern von Willisau bewilliget, nur das weiße und rauhe Tuch von dem Stuol in ganzen Stücken und auch bei der Ell an Bauern zu verkaufen.

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts brachten heimkehrende Soldaten aus Frankreich die Mode des Schnupfens nach Luzern, was unserm Rate nicht gefiel, da, wie auch gegen das Rauchen, die katholische Kirche eiferte. Den Geboten derselben gehorchend verbot der Rat am 9. August 1653 bei zehn Gulden Buße alles Tabak Trinken und Schnupfen und untersagte den Apothekern den Kauf und Verkauf von Schnupf und Tabak. Anno 1687 wird die Strafe für Tabak Trinken auf fünf Gulden Buße beschränkt.[3])

Trotz dieses Verbotes wurde auf diesen Genuß nicht verzichtet, sondern derselben noch weiter ausgebreitet, so daß

---

[1]) Urtelbuch S. 65.
[2]) Urtelbuch S. 89.
[3]) Zunftarchiv, Fasc. 2.

der Rat in Erkenntnis seiner Ohnmacht schließlich gestattete Tabak zu handeln, aber befahl, daß er in der oberkeitlichen Pulverstampfe gestampft werden mußte.

Der engherzige Krämergeist zeigte seine schönsten Blüten zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, indem sich die Ortsansäßigen gegen jede Bürgeraufnahme von Ausländern, die Handel trieben, mit allen möglichen Mittel wehrten, oder bewirkten, daß deren Handel allerlei Schikanen unterworfen wurde. So erging es dem Feigenwelschen Gilardoni, dem, nachdem er das Beisäßenrecht erhalten hatte, nur erlaubt wurde an den Jahrmärkten im Detail zu verkaufen und sonst nur über einem Viertel Zentner. Als Jos. Anton Ronca (Rungg) aus dem Staate Mailand, der Stammvater der jetzt noch Spezereihandel treibenden Familie gleichen Namens, im Jahre 1719 als Bürger sich einkaufen wollte,[1]) reichten sie dem Rate ein Memorial ein, ihn bittend, diesen und Gilardoni nicht aufzunehmen, weil zu befürchten sei, daß sie alle andern durch ihre Manipulationen aus dem Felde schlagen würden. Doch diese Bitte fand nicht die gewünschte Beachtung, denn der Rat nahm ihn ohne weiteres am 27. Dezember 1719 als Bürger auf.

Um auf dem Lande bessere Aufsicht über die Krämer halten zu können, wurden Landkrämerweibel ernannt und zwar aus Willisau, Ruswil, Hochdorf, Root, Dagmersellen, Peffikon und Sempach, die dann in ihrem Gebiete die Aufsicht haben mußten. Die Einkaufstaxe für Krämer auf dem Lande wurde auf 2 Gulden 20 ß festgesetzt und es mußte der Schein alle zwei Jahre erneuert werden. Für fleißige Aufsicht wurde den Weibeln in Willisau eine Mahlzeit gegeben.

Wie früher schon, so wurde vier ältern Männern vom Rate im Jahre 1742 (wahrscheinlich für geleistete Dienste) die Erlaubnis im „Reußtal“ einen Laden zu eröffnen, erteilt. Sie durften Rauchtabak, lederne Tabakseckel, Unschlittkerzen, Lederkappen, Lebkuchen, „Schuochnäglen“, Schwefelhölzer, Feuersteine, Tabakpfeifen, „Zundel“, Bauwelentochten, Pratiken,

---

[1]) Stadtarchiv: Safranakten.

Harnischplätz, Hosenbändel, Hosennestel, Nadeln und „Häftli“ halten, ferner selbstgemachte Kindskäppli, Göller und Brusttücher.[1])

Im Jahre 1750 wurde der Marktplatz vom Mühlenplatz weg auf den Jesuitenplatz verlegt.

Durch das Mandat vom 8. April 1763 wurde allen Fremden und Hintersässen verboten an Dienst- und Samstagen feilzuhalten, ferner an Viehmärkten und Kirchweihen.[2]) Als Jahrmärkte mit freiem Verkaufe wurden angesehen: in Sursee, der Aller-Seelen- und Georgi-Markt, in Sempach der Aprilen- und Simon- und Judä-Markt, in Münster der Montag nach Michael Erscheinung im Mai und Montag nach Gallus Tag, in Luzern der Altmarkt, Oster- und Pfingstmontag.

So blieb das Geschäftsgebahren eingeengt durch engherzige Auffassung, und jedes selbständige Denken und Handeln durch schablonisierte, auf die Städtebewohner zugeschnittene Erlasse ertötet, bis im Jahre 1798 die Gewerbefreiheit proklamiert wurde. Jeder konnte und durfte von dieser Zeit an feilhalten, wann und wo er wollte, gegen Erlegung einer Gewerbesteuer im Betrage von 1—20 Franken.

Schon in den frühesten Zeiten findet man Spuren, daß zur Gesellschaftsfähigkeit oder zum Betreiben eines Handwerks nicht nur eheliche Geburt, sondern auch der Ausweis nötig war, daß er redlich gelernt habe. Handwerksfähig waren aber nur Söhne von Bürgerfamilien aus den Städten, die nicht das Amt eines „Nunnenmachers“, Nachrichters, Henkersknechts, Totengräbers, Wasenmeisters, Profosen bekleideten, ja sogar im XVII. Jahrhundert wurden der Umgang mit solchen schon als erniedrigend angesehen. So klagte Steffan Albrächt, Hutmacher, die geschenkten Handwerke finden es unangebracht, daß er des Nachrichters Frau zur Gevatterin angenommen habe. Nachdem das Sechserkollegium in Basel Erkundigungen eingezogen hatte, erklärte es, das

---

[1]) Zunftarchiv, Fasc. 2.

[2]) Gedrucktes Mandat: Staatsarchiv. Mandat von 1788, 30. Juni

Sakrament der Taufe sei eine geistliche Sache und habe mit dem Handwerke nichts zu tun, darum sei er nicht unredlich.[1]) Im Jahre 1680 am 20. Dezember trat Hans Dangel, der Schiffmacher vor den Rat, weil die Gesellschaft zum Safran ihn für unredlich gehalten habe, „weil er etliche Jahr die durch die Justizia hingerichteten leütt in die Senti in die gewohnte Grebt getragen, dessentwegen sie entweder ime den Schilt heimbschikten oder stark abstrafen wellen. Worüber M. g. H. nit finden können, daß bedachter Dangel für vnredlich sollte gehalten werden, wan er dieseres Werkt der Barmherzigkeit versehe, dessentwegen ihme für redlich erkhennt vnnd also der Gesellschafft einverleibt seyn solle.[2]) Im Jahre 1669 hielten die Tischmacher dem Niklaus Waltert vor, er sei nicht redlich, weil er bei seinem Vater, der ein Verräter oder „verbanditeter“ Mann sei, das Handwerk gelernt habe, ebenso seien die Meister unredlich, weil sie denselben in bott vnd Verbott neben sich sitzen lassen. Er erklärt aber, daß er vorher die Lehrzeit absolviert gehabt habe, aber dann mit seinem Vater über den Berg gezogen sei, wofür er Strafe erwarte, er wird nun „gehobelt“ und als redlich erkennt. Am 20. Hornung 1691 erklärten die Tischmachermeister den Peter Bolliter für unredlich, weil er Gefangene, so von des Henkershand gekommen sind, aus dem Lande geführt habe. Er verantwortete sich, daß er es auf Befehl des Ratsrichters getan habe und ein Schreiben des Rates habe, daß ihm das kein Nachteil sein solle. Die Meisterschaft will diesmal noch Gnade walten lassen und ihn nur um ein halb Pfund Wachs dem hl. Kreuz und ein halb Pfund der St. Josef-Bruderschaft strafen.[3])

Die sehr „tugendhaften“ Tischmacher zogen am 11. Okt. 1684 den Meister Steffen aus dem Entlebuch vor das Sechserbot, ihn beschuldigend: „er Meister Steffen gehe mit Meitlinen unbehuetsam umb, das dem Hantwärck zuo wider sin sol, indem

---

[1]) Urtelbuch S. 91.
[2]) Ratsbuch Nr. 78, 340.
[3]) Urtelbuch S. 218.

er uf den heustöcken mit denselben ein trunckt gedan, aber one ferners ehrverletzliches vorwisen. Die Salomone der Zunft sprachen ihn aber frei, da das, so weit es bekannt sei, mit dem Handwerke in keinem Zusammenhange stehe.[1])

Eine wesentlich andere Meinung vom redlich sein hatten die Hutmacher; sie erklärten am 9. Januar 1678 den Meister Oswald Frickert unredlich, weil er einige Hüte aus „Hundshaar" verfertigt hatte und da in Zug das Handwerk nicht stark genug war (es müssen je drei Meister und drei Gesellen zur Redlichsprechung vorhanden sein), kam er nach Luzern und ließ sich um diesen Fehler strafen, und zwar war die Busse schwer, den erstens mußte er für dieses Vergehen vier Loystaler = neun Gulden Luzerner Währung, dann einen Gulden, zehn ß Botgeld und zwei Maß Wein bezahlen.[2])

Jedes Handwerk stellte eine bestimmte Anzahl Jahre als Lehr- und Wanderjahre fest, von denen nur in den seltensten Fällen Abzüge gestattet wurden. So erließ der Rat anno 1680 dem Jucund Schnider in Malters die Wanderschaft, weil er einen armen alten Vater zu erhalten hatte. Hingegen verfügte er am 8. Juli 1671 „daß Burger- und Bysässensöhn, so Hantwerk erlernt, und in die Wanderschaft eintweder gar nit gahn oder aber bald wider heimbkommen, ein jeder Täglicher Rath gwalt haben und verbunden syn solle, daß wan er einen solchen „Hantwerkskerli" hier antrüffe, der seine Jahr uf der wanderschafft nit hatte ußgestanden, denselben allsbald lassen in Thurn legen, danethin widerumb uf die Wanderschafft hinweg schickhen solle."

Wer das Meisterstück nicht machen konnte, wurde als „Fretter" oder Stümpler erklärt, und durfte weder Lehrjunge noch Gesellen halten, ja sogar war ihm das Heiraten verboten.

Neben den Krämern sind die Zimmerleute eine der ältesten organisierten Meisterschaften, schon anno 1430 ersuchten

---

[1]) Urtelbuch S. 193.
[2]) Urtelbuch S. 184.

sie im Vereine mit den Maurern den Rat um ein Verbot, daß niemand hier werken dürfe als Bürger.

Aehnlich, wie die Keßler, hatten die Zimmerleute über die ganze deutsche Schweiz eine gleichmässige Organisation. Je am Pfingstmontag kamen sie zusammen, um Aussprache über ihr Handwerk zu halten; ihre Versammlung nannten sie Mey oder Meygeding. So setzten sie am 20. Mai 1464 ihre Grundsätze, wie folgt, fest:[1]) wer stiehlt oder anderer Leute Sachen forträgt „entreit" oder „erbern Leuten uffbricht", darf im Gebiete des Meygedings nicht mehr arbeiten, bis er sich rehabilitiert hat und kein Meister darf ihm Arbeit geben noch Gemeinschaft mit ihm haben.

Lehrjunge sollen zwei Jahre lernen, und wer vor der Zeit davon geht, soll nirgends Arbeit bekommen, bis er den Meister befriedigt hat, auch soll der Meister den Vertrag halten. Wenn einem Meister bekannt gemacht wird, daß ein bei ihm eingestandener Arbeiter vorher aus der Lehre gelaufen ist, und ihn nicht entläßt, so soll auch er geächtet sein. Uebernimmt einer eine Arbeit, so soll er sie dem Vertrage gemäß ausführen. Verpfuscht „mißwercket" einer einen Bau, so sollen unparteiische Fachleute denselben untersuchen und ihr Urteil, dem nachgelebt werden muß, abgeben. Auch die Arbeiten im Taglohn sind gleichen Maximen unterstellt. Der Mey wird auf folgende Gebiete gelegt: auf Basel, Konstanz, Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Winterthur und Rapperswil und zwar über Stadt und Land. Die Städte oder Dörfer, in denen die Versammlung abgehalten wird, haben keine Stimme für die Tagung, auch soll eine gewisse Kehrordnung stattfinden. Den Versammlungen soll eine Ratsabordnung beiwohnen. Alle Jahre muß der Mey abgehalten werden, einzig Krieg oder Epidemien könne eine Ausnahme bedingen. Ein jeder soll seine Irte dem Wirte selbst zahlen. Keiner soll Spielleute mitnehmen, denn allerorts seien solche zu finden und sie sollen von der Gesamtheit bezahlt werden.

---

[1]) Meyenbrief von 1464 Stadtarchiv, siehe Verfassung von a. 1464.

In Winterthur machten sie dann anno 1464 noch folgende Ergänzung,[1]) daß die auf dem Lande Wohnenden die Ordnungen der benachbarten Städte, soweit sie die Bauordnung betreffe, halten müssen.

Sehr wahrscheinlich ist, daß im Jahre 1470 diese Versammlung in Luzern abgehalten worden, sonst hätte die Ratsbucheintragung vom Montag nach Jubilate, keinen Sinn. Sie lautet: „Item uff den obgenempten Mondag ist bekent, dz man den zimmerlütten den Meyenbrief schreiben, vffrichten und siglen sol, wie er geschriben städ und so vil me dz min Herren, Rätt und hundert inen selbs, vorbehallten hant, inen (den) Lon ze schöpffen und ordnungen und gesatzt nach unser statt nutz und notturfft ze machen und ze setzen, wan inen dz eben ist.“[2]) Damit riß der Rat die Lohnregulierung und die Oberaufsicht an sich. Wann nun diese Maiversammlungen aufgehört haben, ist mir unbekannt, denn nach dieser Eintragung findet sich keine Spur mehr von solchen.

Im nächstfolgenden Jahre wurde dann provisorisch die mehrerwähnte allgemeine Gewerbs- und Handwerksordnung gemacht und für die in der Gesellschaft zu Safran einverleibten Zimmerleute, Maurer und Dachdecker folgende Grundsätze aufgestellt.[3]) Dieselben sollen morgens nach der Spitalmesse ihre Arbeit beginnen und Sommerszeit bis abends 7 Uhr arbeiten, winterszeit bis zu Nacht. Wer eine Arbeit nicht verrichtet oder unter der Zeit davon geht, verliert den Taglohn. Und im darauffolgenden Jahre umschrieb der Rat den Maurern, Zimmerleuten, Tischmachern, Drexlern und Faßbindern ihr Handwerk, so daß einer in seinem Handwerke, so wie er es gelernt hatte, arbeiten und den andern nicht in das ihrige eingreifen solle.

Aus einem Bauvertrage aus Meierskappel ist ersichtlich, wie weit die Zimmerleute an einem Neubau beteiligt sind.

---

[1]) Stadtarchiv: Meyenbrief von anno 1464.
[2]) Ratsbuch Nr. 5 a, 256.
[3]) Weißes Büchlein, Stadtarchiv 1471.

Man vergleiche hierüber den im Geschichtsfreunde Band 56 Seite 94 und 95 gedruckten Bauvertrag.

Die Lehrzeit der Zimmerleute ist im XVII. Jahrhundert auf drei Jahre erweitert worden.[1]) Der Meister verpflichtet sich dem Lehrjungen täglich vierzehn Schilling Lohn; der Lehrjunge dagegen nach verflossenen Lehrjahren dem Meister einen Dukaten zu zahlen.

Im Jahre 1594 wurde für Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen der Lohn auf fünf Batzen oder fünfzehn Schilling festgesetzt, zudem bestimmt, daß sie morgens zur Sommerszeit um vier Uhr an das Werk gehen sollen und abends um sechs Uhr aufhören dürfen; Herbst- Winters- und Frühlingszeit von einer Betglocken zur andern.

Noch im Jahre 1639 bestätigte der Rat die Freiheiten der Zimmerleute, daß ein Lehrjunge aus Luzern, Willisau, Münster, Sempach und Sursee gebürtig sein müsse und es war eine hohe Ehre für den Martin Grütter, der sich in der Villmergenschlacht ausgezeichnet hatte, daß ihm erlaubt wurde, seinen Sohn auf Rechnung M. g. H. studieren oder ein Handwerk lernen zu lassen.

In der Gewerbe- und Handwerksreformation von 1671 wurde dann den Zimmerleuten der Taglohn, wie folgt, festgesetzt: Winterszeit von Gallustag bis Petri Stuhlfeier einem Meister zwanzig Schilling, einem Knechte sechszehn Schilling und einem Lehrjungen dreizehn Schilling; Sommerszeit als von Petri Stuhlfeier bis St. Gallen Tag einem Meister vierundzwanzig Schilling, einem Knechte achtzehn Schilling und einem Lehrjungen fünfzehn Schilling, wer darüder fordert, wird für die erste Uebertretung mit drei ℔, das zweite mal sechs ℔, das dritte mal mit neun ℔ Geld bestraft.[2])

Daß es auch trotz aller Aufsicht und gegenseitiger Kontrolle dennoch flüchtige Arbeiten gab, zeigt der Sechserspruch vom 21. Januar 1658, der den Zimmermeister Johann Müller,

---

[1]) Ratsbuch Nr. 44, 152.

[2]) Gewerbeordnung von 1671, Staatsarchiv.

genannt „der hüpsch Hans“ wegen einem fehlerhaften unpassenden Dachstuhl verurteilte, denselben abzubrechen und neu aufzubauen, dazu an Botgeld zwei Gulden zwanzig Schilling, acht Maß Wein und zwanzig Schilling dem hl. Kreuze zur Buße zu geben.[1])

Im Jahre 1674 wurden zwei Zimmergesellen gestraft, weil sie Abschied von ihrem Meister genommen hatten und sofort bei einem andern in Arbeit getreten sind.[2]) Es war strengstens verboten am gleichen Orte von einem Meister zum andern nach einer gewissen Probezeit zu gehen, ohne daß der erste Meister seine ausdrückliche Bewilligung hiezu gab.

Der Lohn eines Zimmermeisters zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts war pro Tag 22 Schilling; im Jahre 1848 sechs Batzen samt Kost; die Arbeitszeit im Jahre 1848 Sommerszeit elf bis zwölf Stunden, im Winter neun bis zehn.

Im 17. Jahrhundert finden sich einige Eintragungen, daß den Zimmerleuten, Steinmetzen; Schmieden, Maurern, Schneidern, Dachdeckern und Sturtzkeßlern überbunden war, das „Hochgericht“ in Stand zu stellen und zwar ohne jede Entschädigung. Ob nun dieses Servitut des Staates aus der Zeit der Unfreiheit als Ueberbleibsel stammt, oder erst nach dem Bauernkriege als Zeichen der Untertänigkeit aufzufassen sei, ist nicht klar. Eine Aufforderung zur Reparierung hat im Jahre 1669 zu einem Auflauf auf der Zunft zu Safran Anlaß gegeben, indem Meister „Ruodi Uoli“, schimpfte und erklärte „sein Vater hätte vor gewissen Jahren auch die Drähm gebessert, es seie ein solches Schelmen und Diebswerck gewesen, wie jetzt und es seie niemant des schuldig als der Dickkopf der Buhherr.“ Ein Meister Niklaus Rüttimann erklärte, er gehe nicht, „er wolle nit mit Stümperen ze schaffen haben.“ Beide wurden schwer gebüßt. Im Jahre 1725 wurde wiederum die Reparatur des Hochgerichts vorgenommen, um aber zum Voraus allen Händeln im Gewerbe vorzubeugen, wurde unter Androhung schwerer

---

[1]) Urtelbuch: Zunftarchiv.

[2]) Gewerbeakten: Staatsarchiv.

Strafe verfügt, daß keiner der Handwerker je wegen dieser Verrichtung dem andern solle etwas vorhalten.[1])

Um die Ehre aufgedingt zu werden und die Lehrzeit als Zimmermann antreten zu dürfen, mußte einer als Lehrpfand dem hl. Kreuz fünfzehn Schilling und zwanzig Schilling dem hl. Josef opfern; für das Ledigsprechen zwei Gulden zwanzig ß und vier Maß Wein bezahlen. Das Meisterrecht kostete im Jahre 1697 fünf Gulden und vier Maß Wein. Im übrigen wird auf den Abschnitt: Gesellschaftverfassung verwiesen.

Im Zimmerleute-Libell vom 28. April 1741 wurde grundsätzlich bestimmt, daß alle Zimmerleute, außer die in der Grafschaft Willisau, im Amt Ruswil, in Sursee und im Flecken Münster Wohnenden, in Luzern sich einkaufen, und die Heilig-Kreuzbruderschaft zu Luzern und die Bruderschaft des heiligen Josephs erwerben mußten.

1. Der Einkauf kommt auf sieben Gulden zwanzig Schilling zu stehen.

2. Der Lehrling soll vier Wochen Probierzeit machen und dann drei Jahre, wie früher schon gemeldet wurde, lernen, als Aufdinggeld samt dem Lehrpfund vier gute Gulden, das ist vier Gulden zwanzig ß, und vier Maß Wein zahlen.

3. Das Ledigsprechen muß mit vier Gulden und fünf Schilling bezahlt werden. Ein Meister hingegen kann seinen Sohn ledig sprechen, wann er will. Die Wanderzeit wird auf mindestens drei Jahre festgesetzt.

4. Kein Meister darf mehr als einen Lehrjungen anstellen und nachdem letzterer losgesprochen, während zwei Jahren keinen andern annehmen.

Kein Meister darf dem andern die Arbeit ablaufen oder unterbieten.

Ein verleumdeter Gesell hat innert vierzehn Tagen seinen Namen wieder gut zu machen; sonst wird er unredlich erklärt.

Für jede Einberufung des Handwerks ist zuvor zwei Gulden zwei Schilling zu erlegen.

---

[1]) Urtelbuch.

Wenn ein Gesell ohne genugsame Ursach aus der Arbeit geht und bei einem andern eintreten würde, so soll einer vier Wochen aus der Stadt verwiesen werden.

Die Stadtmeisterschaft darf nur Bürgern gegeben werden.

Es darf kein Meister mehr als einen „Ruchknecht" oder Handlanger halten.

Stirbt ein Meister, so darf seine Witwe das Handwerk weiter betreiben, muß aber einen Balier oder Meistergeselle anstellen, bis ihr Sohn im Stande ist es fortzuführen.[1])

Die Herberge für die Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer wurde anno 1671 in das Zunfthaus zur „Kürsneren" verlegt und unter das Protektorat zweier Meister gestellt und bestimmt daß dort fortan das Gesellschaftszeichen flattern solle.[2])

Im Jahre 1822 übten in Luzern fünfzehn Meister das Handwerk aus.[3])

Am Baue eines Hauses waren nebst den Zimmerleuten, die Maurer und Steinmetzen am meisten beteiligt. Die Lehrzeit betrug drei Jahre, laut einem Lehrvertrage vom Jahre 1700 verspricht der Lehrmeister dem Lehrjungen im ersten Jahre per Tag zwölf; im zweiten dreizehn und im dritten Jahre vierzehn Schilling Lohn. Der Taglohn wurde ihnen um's Jahr 1594 auf fünfzehn Schilling oder fünf Batzen erhöht. Durch die Reformation von 1648 wurde einem Maurermeister während dem Sommer 24, einem Knecht 18, einem Rauchknecht oder Handlanger 16 und einem Lehrjungen 15 Schilling Lohn per Tag bewilliget und der Lohn zur Winterszeit auf 21, 16, 15 und 13 Schilling festgesetzt. Die Arbeitszeit war gleich lang, wie die der Zimmerleute und übrigen Taglöhner. Im Jahre 1848 war auf dem Lande allgemein ein Lohn von sechs Batzen üblich. Sehr zahlreich war übrigens diese Meisterschaft nie, im XV. Jahrhunderts zählte sie sieben Mann.

---

[1]) Zimmerleutelibell. Bürgerbibliothek, Manusc. Nr. 322 fol.

[2]) Urtelbuch.

[3]) Handwerksordnung von 1822, Staatsarchiv.

Im Jahre 1585 entschied der Rat, daß die Steinmetzen nur eine Arbeit nach der andern übernehmen, während die Maurer zwei verschiedene Verträge zu gleicher Zeit ausführen durften.

Jeder Steinmetz hatte sein Zeichen, das er auf jeden von ihm gehauenen Stein einzuschlagen hatte; so sieht man heute noch an ältern Bauten solche Steinmetzzeichen.

Als hervorragende Steinmetzen aus Luzern werden genannt, der im Jahre 1596 in die Zunft aufgenommene Vergilius Pur und Anton Isenmann[1]), Erbauer der Klosterkirche in Wertenstein und des Rathauses zu Luzern; ferner die a. 1588 aufgenommenen Jans Ströwli, Anton Meyer, Ulrich Rufner, Jakob Hammerer, der im Jahre 1602 zum Meister erklärte Jakob Mathee; weiters der Ersteller des Taufsteins im Hof, Hans Rieder, der im Meisterbuche unterm Datum 1625 eingetragen ist, dort aber Hans Reider genannt wird.[2])

Daß bei den Maurern nicht alles zartbesaitete Kollegen waren, beweißt der Auflauf, der im Jahre 1701 auf der Fritschistube stattfand, bei welchem Anlasse sogar der Stubenmeister Hans Müller eine Tracht Prügel kriegte und das Sechserbot zur Aburteilung einberufen werden mußte, das recht salomonisch sprach, indem es den Urheber-Meister Sebastian Halter, weil er den Stubenmeister nicht gehörig respektierte, „ihn herdfällig machte und ihm gefährliche Schläge gab," zu zwölf ℔ Geld, sechs Maß Wein, Meister Jakob Meixner, welcher parteiisch geteilt hatte, zu zwanzig ℔ Geld und sechs Maß Wein und vier ℔ Wachs verurteilte, welches sie innert einem halben Jahre zu entrichten hatten.[3]) Maurer und Steinhauer gab es anno 1822 in Luzern 36.

Aus dem Zimmerleutehandwerk hervorgegangen sind die Tischmacher oder wie sie später genannt werden, die Schreiner. Im Jahre 1546 am 27. September baten die

---

[1]) Meisterbuch S. 21.
[2]) Die Hofkirche: B. Fleischlin S. 68.
[3]) Urtelbuch S. 248.

Meister Tischmacher den Rat, um die Erlaubnis, jeden der hier arbeiten wollte, zwingen zu dürfen, daß er innert einem halben Jahre sich in ihre Bruderschaft einkaufen müsse.[1])

Im Jahre 1683 am 15. November entschied der Rat im Streite der St. Luxenbruderschaft mit Josef Buocher, daß ein Tischmacher auf Rahmen „bluomen blätter, frazzengesichter schnitzen dürfe, was mehr Kunst erfordere", gehöre St. Lukasbruderschaft an; der letztere habe also entweder das Bildschnitzen oder die Tischlerei aufzugeben.[2])

Nach der Verteilung der burgundischen Beutegelder und mit dem Aufblühen des Handels fingen unsere Vorfahren an besser zu leben und mehr Wert auf schönere Möbel und Wohnungsausstattungen zu legen. Das brachte für die Tischmacher vermehrte Arbeit, aber auch vielfach Streitigkeiten. So appellierte anno 1551 Meister Hans Hüglin an den Rat, weil die übrigen Meister ihn um einen Gulden gestraft hätten. Derselbe fand, sie hätten ihre Kompetenz überschritten; sie dürfen nur um einige Maß Wein strafen.[3])

Daß nicht immer fleißige Arbeit geliefert wurde, erhellt aus dem Beschlusse des Rates vom 10. März 1564, worin er den Tischmachermeistern vorhielt: „die Meister sond sich mit werchen gegen den Bürger bas, dan bis har bschechen, halten; selbs thrüwlich mit gsellen werchen, nit allso, wan sy biderlüten verdingwerch machent, sys dan den gsellen viel necher verdingent, die dan sudelwerch uff yl hinweg vnd nit werschafft machent; deß sonts abstan und iren pflichten statt thun oder min g. H. wurden ine den gebenen freibrief nit wie sy verstan, ouch sich noch die iren nit allso binden lassen."

Durchreisenden Gesellen mußten sie laut ihrem Freibriefe, Wein und Brot bezahlen, sind sie friedsam, so mögen sie hier bleiben, sind es aber „störer", so sollen sie dem Schultheißen gemeldet werden.[4])

---

[1]) Ratsbuch Nr. 17, 192 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 79, 340 a.
[3]) Ratsbuch Nr. 20, 186.
[4]) Ratsbuch Nr. 28, 61.

Als im Jahre 1575 Joachim Schnetzer aus der Grafschaft Toggenburg um das Hintersässenrecht und damit um das Meisterrecht sich bewarb, baten die hierortigen Meister denselben nicht anzunehmen, vorbringend, es seien ihrer schon achtzehn hier und einige werden bald aus der Wanderschaft zurückkehren und dann auch selbständig den Beruf führen.[1]) Dieses zeitweilige Verbot wurde anno 1591 neuerdings angewendet.

Im darauffolgenden Jahre änderten sie zeitgemäß ihre Handwerksordnung, doch ist selbe nicht auf uns gekommen, nur ist aus dem Ratsbuche ersichtlich, daß sie zur Beurteilung der Arbeiten ein Schiedsgericht ernannten, in dem der Bauherr als Obmann zu sitzen hatte; dieselben mußten einen Eid schwören, den einen wie den andern gleich zu behandeln.

Hatte ein Lehrjung ausgelernt, und ist er losgesprochen worden, so erhielt er eine Beglaubigung in Form einer Kundschaft oder eines Gesellenbriefes Mit diesem ging er in die Welt hinaus; beim Eintritt in eine Stadt oder größere Ortschaft ging er zum Torwächter, der ihn zum jüngsten Meister führte, wo diese Kundschaft einer kurzen Prüfung unterworfen wurde. Beim Eintritt in die Werkstatt hatte er den anwesenden Meister und Gesellen folgender Maßen zu begrüßen: Guten Tag; Gott ehre das Reich; Gott ehre das Handwerk und die Bruderschaft; Gott ehre den Meister! Mit Gunst, ich wollte den Herrn Meister von Handwerks wegen gebeten haben, er wolle mich prüfen etc. Entsprachen seine Angaben der Kundschaft, so wurde ihm Arbeit zugewiesen, doch so, daß er beim Meister, der am längsten keine Arbeiter mehr gehabt hatte, Arbeit erhielt. Der fahrende Geselle wurde ebenso von den anwesenden Gesellen begrüßt. Als im Jahre 1668 ein Geselle einem Handwerksburschen den Gruß nicht erwiederte, wurde er vom Sechserbot angehalten, demselben den „Büntel“ aus der Stadt zu tragen und ihm den Gruß zu geben.[2]) Jede

---

[1]) Ratsbuch Nr. 34, 60 a.

[2]) Urtelbuch Nr. 8.

Meisterschaft bezeugte ebenfalls die Arbeitszeit und das Verhalten der wandernden Tischler durch Kundschaften. Hatte er vier Jahre auswärts gedient,[1]), so kehrte er an den Ort, wo er sich niederlassen wollte, zurück und begehrte das Meisterstück zu machen. In was es bestand, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1582 bat Anton Valenter den Rat, vorbringend, es sei ihm „Lybs und Guts halb" nicht möglich, „ein so kostlich oder schwär Meisterstück wie ihm fürgestellet oder zu machen ufferlegt worden, ihm dasselbe zu erlassen." Der Rat willfahrte seinem Gesuche; erklärend, daß sie aus mehreren Arbeiten, die er gemacht habe, wohl sehen, daß er seinen Beruf könne; das Meisterstück durfte er später, als er einige Mittel erworben hatte, anfertigen.[2])

Als Denkmäler, die uns Zeugnis vom Können unserer luzernischen Tischler und ihre Gesellen geben, seien hier nur die beiden Ratsstuben am Kornmarkte genannt. Diese sind heute noch die schönsten Intarsienarbeiten der Zentralschweiz. Im Jahre 1603 übergab der Rat dem Jörg Forster die Arbeit für das Rathaus. Herr Dr. Th. von Liebenau berichtet, daß Melchior Landolt von Ebikon die kleinere Ratsstube durch seine kunstvolle Arbeit verschönerte. Im Dienste Forsters stand Simon Kupp, ein Schreiner aus Breslau, dem die feinere Arbeit zugewandt wurde. Als Kupp nach Vollendung der Arbeit anno 1606 heimkehrte, bezeugte ihm der Rat, „daß er sich uffrecht, redlich und ehrlich" in Luzern betragen und seine Arbeit zur vollsten Zufriedenheit des Rates vollendet habe, so daß ihn die Obrigkeit gerne zum Bürger angenommen hätte.[4])

Um gleiche Zeit lebte auch der berühmte Bildschnitzler Niklaus Geißler, der unter anderm die geschnitzten Chorstühle in der Stiftskirche im Hof zu Luzern anfertigte, er erhielt

---

[1]) Ratsbuch Nr. 250, 50 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 57, 362 b.
[3]) Altes Luzern S. 200.
[4]) Ratsbuch Nr. 60, S. 231 b.

schon im Jahre 1626 vom Rate die Erlaubnis selb viert zu arbeiten, nämlich mit zwei Bildschnitzlern und einem Schreiner.

Als gegen Ende des XVII. Jahrhunderts schlimme Geldverhältnisse eintraten, die auch den Staat zwangen, die größte Sparsamkeit im Staatshaushalte einzuführen, war es auch für den Privaten nicht mehr möglich, teure schöne Möbel- und Zimmerausstattungen anzuschaffen. Aufträge, die für die Gesellen und Lehrjungen künstlerische Vorbilder und Modelle waren, an denen sie ihre Begabung zeigen und ihre Ausbildung auf möglichst größte Höhe bringen könnten, blieben aus. Bald wurde es klar, daß das Zenit in der Handwerkskunst überschritten war. Am 26. April 1670 mußte der Rat die Tischmachermeister auffordern keine Stümper mehr annehmen und „passieren zu lassen;" die Landmeister wurden dadurch unter Kontrolle gestellt, daß sie ihre Lehrjungen hier in der Stadt ledig sprechen lassen mußten. Anno 1683 wurde sogar erklärt, wer das Meisterstück zur Zufriedenheit nicht machen könne, solle als ein „Fretter" zu halten sein.

Ein im Jahre 1764 zwischen den Stadt- und Landmeistern ausgebrochener Streit veranlaßte den Rat, denselben ein neues der damaligen Zeit angepaßtes Libell herauszugeben.

In § 1 wird bestimmt; „damit das Schreiner Handwerk nicht durch stümplerische Meister verderbt und das Land darmit überhäuft werde, solle keiner, der nicht laut Libell auf- und abgedinget worden, auch seine drei Jahre gelehrnet und gewandlet, als Meister angenommen werden."

§ 2. „Wenn einer auf- oder abgedungen, auch ledig gesprochen wird, solle er nicht mehr als 5 Gulden 37 ß zu bezahlen schuldig sein: benanntlich der Meisterschaft 2 Gulden 20 ß; der Stuben 25 ß; St. Josephs-Bruderschaft 20 ß, dem das Bott ansagt 8 ß; dem Bottmeister für das Einschreiben 3 ß und für den Ehrentrunk oder sogenannten Frütschi-Kopf 36 ß, derjenige aber, so nach Handwerksbrauch als Meister auf- und angenommen zu werden verlangt, solle gehalten sein der Meisterschaft 10 Gulden, dem St. Joseph 1 Gulden 10 ß, der Stuben 25 ß, dem so das Bott ansagt 8 ß, dem Bottmeister

für das Einschreiben 3 ß und für den Ehrentrunk 36 ß zu erlegen. Hätte ein Schreinermeister einen Sohn, der des Vaters Handwerk betreiben wollte, soll ein solcher beim Aufdingen von aller Auflag und Beschwerde (ausgenommen 36 ß für den Frütschikopf für das sogenannte Vorstellen) entlediget sein; würde aber ein solcher Meister mehrere Söhne zählen, welche dieses Handwerk erlernen wollten, diesfalls solle diese Entledigung sich nur auf einen derselben erstrecken.

§ 3. So oft einer die Meisterschaft zu erhalten gesinnt, solle er ein Meisterstück von einer eignen Handarbeit auf das Rathaus, allwo die Meister solches besehen und untersuchen können, zu stellen angehalten sein.

§ 4. Solle ein jeglicher Meister an dem großen Jahrbott, so an St. Josephstag gehalten wird, vier ß für das sogenannte Opfer zu bezahlen verbunden sein; darbey aber einem jeden freistehen nach willkühr Ihro hochwürden Herr Leüth-Priester das an diesem Tag gewöhnliche Opfer zu entrichten.

§ 5. Wenn sich sowohl ein Stadt- als ein Landmeister wider die Gesetze der Meisterschaft verfehlt, solle ein solcher zu gebührender Straf gezogen werden.

§ 6. Wenn ein Gesell Arbeit sucht und selbe in der Stadt nicht finden würde, solle einem solchen nach Handwerksbrauch angewiesen werden, wo er etwa bei den Landmeistern solche finden könne.

§ 7. Da die Hoch-oberkeitl. Urkunde vom 15. März 1645 meldet, sie sollen auch befugt seyn, sowohl heymbsche als fremde Stümpler abzuschaffen, demnach, daß die Meister der Aemtern den Meisteren der Statt keinen Eintrag thun sollen, was teils durch Urkunden, teils durch Receß de annis 1647, 1649, 1696, 1697 bestettet worden, als sollen die Statt-meister nur in der Statt und Statt-Kirchgang, die Landmeister aber in ihrem Zihl zu arbeiten befugt seyn; jedoch (achtens)

§ 8. Da der Schreiner Meistern Libell (de 1691) sich also ausdrucket; doch darbei vorbehalten, das unsere Burger oder Inwohner, einen jeden des obgemeldten Handwerks um den Tagwahn (Taglohn) wol haben und brauchen mögen, von ge-

melter Gesellschaft ungehindert, als solle einem jeden um den Taglohn zu arbeiten erlaubt seyn.

§ 9. Wann jemand aus der Statt verarbeitete Hausrath als: Stühl, Bänk „Canteren", Bettladen, Sessel, Genterli, Kästen, Canabé und dergleichen, auch Kutschen von einem der Land-Meister verlangt, solle solches wohl gestattet sein.

§ 10. Solle gleichfalls ein Landmeister wol ein Verding in die Statt machen mögen, jedoch solches denen Stadt-Meistern sammt dem Trinkgeld bei Ehr und Eid anzuzeigen verbunden sein; würde sich dann ein Stadt-Meister hervortun, welcher selbiges mit denen gleichen Bedingnis ziehen wollte, diesfalls solle der Stadt-Meister den Vorzug haben; zugleich aber schuldig sein die Arbeit laut accord wol und gefällig zu verfertigen und widrigenfalls zu seinem Schaden an sich zu ziehen.[1])

Der engherzige Bürgerstolz bewirkte, daß der Rat einen alten Beschluß, daß Gäste keine Gesellen noch Lehrjungen fördern, sondern nur allein für ihre Rechnung arbeiten dürfen, wieder auffrischte.[2])

Es erübriget noch aus dem Meisterbuche einige der bekannteren Tischmacher aus dem 16. und 17. Jahrhundert anzuführen:

Wolfgang Hemig	wird	1568	Geselle	und	1571	Meister	
Friedrich Dub	wurde		Meister	a.	1582		
Johannes Dub	„		„	„	1582		
Gilgi Hürlimann	„		„	„	1595		
Melchior Schürmann	„		„	„	1595		
Fridli Jeger	„		„	„	1613		
Jakob Dick	„		„	„	1636		
Martin Moler	„		„	„	1641		
Jost Fluder	„		„	„	1643		
Kaspar Root, Bildhauer	„		Geselle	„	1638	und Meister	1641
Hans Schürmann	„		„	„	1638	„ „	1642
Hans Reber von Ebikon	„		Meister	„	1670		

[1]) Ratsbuch Nr. 50 neue Folge 160 a.
[2]) Ratsbuch Nr. 58 neue Folge 132.

Moritz Müller	wurde	Meister	a.	1671
Rudolf Boliter	„	„	„	1679
Hans Jakob Meyer	„	„	„	1683
Meinrad Müller	„	„	„	1684
Balz Ziswyler	„	„	„	1684
Hans Aberli	„	„	„	1689
Niklaus Morell	„	„	„	1749

Als Orgelbauer ließen sich Hans Jakob Stutz im Jahre 1582 und Johannes Geißler im Jahre 1653 in die Bruderschaft einkaufen. Es muß hier bemerkt werden, daß jedenfalls noch andere hervorragende Meister hier gewesen, aber wegen den mangelhaften Eintragungen im Meisterbuche nicht kenntlich sind. 35 Schreiner aller Art versorgten Luzern im Jahre 1822 mit ihren Produkten.

Als weitere Bauhandwerker sind die Dachdecker an Neubauten tätig.

Noch im XV. Jahrhundert gab es wenige Dach- und Turmdecker; dann und wann finden sich Stellen im Ratsbuche, nach welchen der Rat solche von außen her nach Luzern berief, so anno 1425, Freitag nach St. Georg: „Wir haben," so heißt es, „Haus Decken von Zürich gedinget zu unserm Knecht, dz er uns warten und decken sol von Pfingsten über ein Jar und söllen jme eins tags für spis und lon gen iiij plapert der Müntz, so ye hie werschaft ist, und ein rock und X ℔ ze iarlon; doch was er uf gehelmeten türmen deckt, da sol man im VI plap. ze lon geben. Aber von anderen lüten mag er lon und spise nemen als jme dunkt und bescheidenlich ist; ouch haben wir im sin burgrecht geschenkt.[1])

Im Jahre 1427 schöpfte der Rat ihrem Dachdecker alle Fronfasten ij ℔ Geld luzerner Währschaft und alle Tage für Speise und Lohn vier plap., wann er deckt, und einen Rock.[2])

Mit dem Aufkommen der harten Bedachung wurde auch der Beruf mehr gelernt und vielfach wurden die Bürger über-

---

[1]) Ratsbuch IV. fol. 80.

[2]) Ratsbuch Nr. 4, fol. 107 b.

fordert, darum setzte der Rat im Jahre 1428 den Lohn für einen Dachdecker, der einen Turm bedeckt, auf fünf plap., sonst auf vier plap.; und für Arbeiten für Bürger auf III plap. und Speise fest.

Die Arbeitszeit wurde anno 1471 durch den Rat bestimmt, und ward gleich lang wie die der Zimmerleute.

Im Jahre 1689 am 29. Oktober werden sie zum ersten Male als in der Gesellschaft zu Safran einverleibt, genannt.

Die auf uns gekommenen Lehrlingsverträge zeigen, daß keine einheitlichen Bestimmungen über die Lehrzeit und Lehrlohn in diesem Handwerke existierten. So z. B. mußte im Jahre 1674 sich ein Lehrjunge verpflichten drei Jahre zu lernen, der Meister hingegen gab ihm jährlich sechs Gulden und ein neues Kleid, während im Jahre 1677 ein solcher vier Jahre Lehrzeit ohne Geschenk aushalten mußte. Gegen Ende des XVII. Jahrhundert im Jahre 1692 erhielt sogar ein Lehrjunge im ersten Jahre zwölf, im zweiten fünfzehn und im dritten Jahre zwanzig Gulden Gratifikation.[1])

Großer Zudrang zu diesem Handwerke scheint zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts nicht gewesen zu sein, denn die Meister ersuchen den Rat, ihnen zu erlauben auch reformierte Gesellen einstellen zu dürfen, was derselbe mit folgender Erkanntnis bewilligte: „Da in Anzug kommen, ob hiesige Meister, frömbde und ohnkatholische Gesellen fördern dörffen old nit, und U. g. H. Ihre kluoge Sentimenten darüber walten lassen, haben sye erkhent, das alle und jede Gesellen protestantischer Religion, so lang sye sich wohl halten, haben und fördern können und seye ohn entpärlich solche zue haben; und so dis mit iren hiesigen Burger Kinder an anderen Ohrthen nit würde geduldet, soll hiemit bei dem Alten pleiben."

Im Jahre 1750[2]) schlossen sich die Dachdecker mehr zusammen und stifteten ihre Bruderschaft, die sie unter das

---

[1]) Urtelbuch 144 und andere.

[2]) Libell im Stadtarchive und in Handen des Hrn. Bächler, alt Dachdeckermeister.

Patronat der hl. Schutzengel stellten. Ihre Jahrzeitfeier solle zu Pfingsten in der St. Peterskapelle gefeiert und von jedem ein Opfer von sechs Schillingen bezogen werden.

Wer Meister wird, hat der Bruderschaft einen Gulden, fünf ß und ein ℔ Wachs à fünfzehn ß und als jährliche Erneuerungstaxe sechs ß zu zahlen. Bis die Stiftung genügend fundiert ist, hat jeder Meister monatlich vier ß, jeder Knecht zwei ß zu spendern.

Das Aufdingen eines Lehrlings muß mit vier Maß Wein und vier gute Gulden bezahlt werden, darin sind die Beiträge an das hl. Kreuz und der Schutzengelbruderschaft inbegriffen.

Die Lehr- und Wanderzeit wird auf je drei Jahre festgesetzt; Probezeit vier Wochen. Auch die Ehre des Ledigsprechens erheischt vier gute Gulden und zwei ℔ Wachs à fünfzehn Schilling.

Ein Meister darf nur einen Lehrknaben halten; hat derselbe ausgelernt, so ist einen weiteren anzunehmen während zwei Jahren verboten.

Das Ablaufen der Arbeit durch einen Meister wird mit vier ℔ Wachs geahndet.

Den Meistern ist erlaubt, ihre Söhne ledig zu sprechen ohne aufzudingen.

„Sollte ungefehr ein Unglück sich ereignen, dadurch die Meister mit viller Arbeit überfallen wurden, oder das ein Meister sonst ville Arbeit vor sich hette; die nothwendige Knecht aber Ihne trucken wollten, deren zwar ein Meister mehr nit als zwey[1]) haben solle, so sollen die Knecht ohne erhebliche Ursach nit aus dem Dienst tretten; sondern auch sonsten jeweilen vier Wochen zuvor ihren Meistern dessen wüssend machen; um damit die nötige Arbeit noch vor dero Abtritt beschleuniget und mit etwan allzulang verzögeret werde. Es müssen aber die Meister ein gleiches gegen ihre knechten auch beachten, mithin ihnen ebenbürtig vier Wochen vorher

[1]) Meisterbuch, (Beschluß vom 14. Juni 1682.)

absagen; damit selbe sich um andere Arbeit noch in der Zeit umbsehen können."

Wenn sich ein Lehrjunge „schlimm aufführt", so soll er, bis er sich unklagbar hält, nicht ledig gesprochen werden. Da das Deckenhandwerk nicht wandert, so mußte einer „gesellenweise" drei Jahre dienen.

Scheltungen auf der Stube sollen vor vierzehn Tagen nicht geklagt werden, dann aber solle der Gescholtene beim Stubenmeister „Hofrecht" nehmen, damit dieser ein Vergleich erwirken kann. Verklagt der Gescholtene den Scheltenden nicht, so solle kein Meister noch Geselle mehr neben ihm arbeiten, bis der gute Name demselben wieder gegeben ist.

Die Decken sollen allein befugt sein „Schindlen" zu verkaufen, es solle jede „Burde" 200 Stück enthalten und zu fünf ß verkauft werden.

Mit Ausnahme der Stadt und des Friedkreises Sursee, Willisau, des Fleckens Münster und des Amtes Ruswil, die ihre eigenen Bruderschaften hatten, mußten alle Dachdecker je am Pfingstmontage in Luzern an der Jahrzeitfeier teilnehmen und dem darauffolgenden Bote beiwohnen.

Im Verhinderungsfalle mußten sie sich entschuldigen und das Opfer dem Botmeister einsenden.

Im Jahre 1770 betrug die Zahl der hierortsansässigen Dachdecker sechs.[1]) Im Jahre 1822 waren es deren elf.[2])

Als unentbehrlicher Materiallieferant des Dachdeckers erscheint der Ziegler; seit dem Jahre 1434 ließ die Stadt durch eigens gewählte Ziegeler am See in der Nähe des heutigen Hôtels National die notwendigen Ziegel brennen. Im Jahre 1501 wurden dieselben durch Ratsbeschluß am Montag nach St. Niklaustag[3]), der Gesellschaft zu Safran angegliedert. In dem Maße als die Ziegelbedachung zunahm, vermehrten sich auch die Ziegeleien; so entstanden im XVI. Jahrhundert solche in der

[1]) Ratsbuch v. F., Nr. 53, 8 b.
[2]) Handwerksverordnung von 1822, Staatsarchiv.
[3]) Pergamenturkunde im Zunftarchiv.

Nähe des Schwesternbergs bei Horw, an der Zinne bei Weggis, im XVII. Jahrhundert eine solche an der Halde außerhalb der Lützelmatt.

Im Jahre 1552 machten sie sich durch die Weigerung der Gesellschaft zu Safran beizutreten bemerkbar, wodurch die Fritschigesellen genötigt waren, den Rat um Hilfe anzurufen und durch Spruch die Widerspenstigen zum Eintritte zu zwingen.

Ein Lehrvertrag vom Jahre 1722 sagt, daß vom Lehrjungen drei Jahre Lehrzeit gefordert wurden.

Aehnlich wie bei den Steinmetzen zeichneten die Ziegler auch ihre Ziegel und gebrannten Steine mit ihrem Hauszeichen oder den Anfangsbuchstaben ihres Geschlechtes an.

Den Zieglern verwandt sind die Hafner, welche das für den Haushalt nötige Küchengeschirr und die zur Beheizung der Räumlichkeiten nötigen Oefen verfertigten. Auch sie hatten eine gleichlange Lehrzeit wie die obgenannten.

Als Gesellschaft werden sie schon im Jahre 1566[1]) genannt, die ihre eigene Organisation vom Rate bestätigen ließen; doch ist diese den Weg der Vergessenheit gegangen, d. h. ihr Inhalt ist nirgends aufgefunden worden.

Die Hafner hatten bis zum Jahre 1615 ihren Verkaufsplatz unter der Egg und bei der Rathausstiege, von da an auf dem Kapellplatze bei der Sust.[2])

Die Zahl der in Luzern niedergelassenen Hafner, die teils am jetzigen Schwanenplatz, an der Töpferstraße, im Untergrund etc. ihr Handwerk im Jahre 1751 betrieben, betrug sechs; dazu waren zwei Burgerssöhne noch auf der Wanderschaft.[3]) Anno 1822 gab es fünf Hafnermeister in Luzern.

Fernere Meisterschaften bildeten die Verarbeiter von Horn; die Strählmacher und Knöpfmacher; die Lehrzeit der letztern betrug vier Jahre und der zu zahlende Lehrlohn

---

[1]) Ratsbuch Nr. 42, 116 b.
[2]) Ratsbuch Nr. 54, 273 b.
[3]) Ratsbuch Nr. 104, 189 a.

50—80 Gulden.[1]) In den Bereich des erstgenannten Handwerkes fielen Kämme, Gabeln zum Essen etc., in den der letztern gestrickte Knöpfe, Mantelschlingen, „Jartieren“ etc., so der Gerichtsspruch von 1765[2])

Aus den Barettmachern im XVI. Jahrhundert sind die Hutmacher hervorgegangen; ihre Lehrzeit betrug laut Lehrvertrag von 1685 drei bis vier Jahre. Als die französische Mode Anfangs des XVIII. Jahrhunderts die Strohhüte brachte, fingen auch einige Hutmacher Luzern's solche zu fabrizieren an und nannten sich „Schinhüetler“; ihnen wurde durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1717 der alleinige Handel mit denselben bewilliget.[3])

Als Meisterstück wurde anno 1732 dem Niklaus Astmann einen „Castorhut“ zu machen, bestimmt.[4])

Dieser Beruf wurde nicht viel gelernt, denn im Jahre 1756 waren nur zwei in Luzern tätig und es mußte noch einer aus Sursee oder Willisau zugezogen werden, um zunftmässig aufdingen und ledigsprechen zu können. Im Jahre 1822 waren deren fünf in Luzern tätig.

Im XV. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts befaßten sich einige Personen mit gewerbsmässigem Stricken von Kleidungsstücken und nannten sich „Hosenlismer“ auch „Hosenstricker“, „Strümpflismer“ etc. Ihre Lehrzeit setzten sie im Jahre 1673 auf drei Jahre fest; als Lehrlohn wurde ein Loystaler bestimmt. Am meisten verbreitet war dieser Beruf im Entlebuch.

Als fernere Verarbeiter von Holz werden die Wagner genannt. Schon im Jahre 1471 wird dieser Beruf vom Rate als eigenes Handwerk erklärt und anno 1644 wurde ihnen ihr Libell von demselben bestätiget. Die Lehrzeit wurde zu Ende des XVII. Jahrhunderts auf drei Jahre festgesetzt.

---

[1]) Lehrverträge 1671 und 1675 Urtelbuch.
[2]) Ratsbuch Nr. 51 neue F. 8 b.
[3]) Ratsbuch Nr. 91, 207 c.
[4]) Ratsbuch Nr. 96, 608.

Die Preise ihrer Arbeit wurden durch den Rat festgesetzt So erklärte er in den Reformationen von 1648 und 1671, daß die Taxe für einen guten Pflug auf einen Gulden zwanzig Schilling[1]) festgesetzt sei. Um ein Paar gute „Blocksreder“ von sechs Felgen solle ein Gulden zwanzig ß, um ein Paar Räder von fünf Felgen ein Gulden vierzehn ß, um ein Paar Pflugsräder von sechs Felgen solle ein Gulden, von fünf Felgen 35 Schilling bezahlt werden. Ferner für eine größere „Egge“ ein Gulden zwanzig ß, für eine kleinere ein Gulden zehn ß erlegt werden. Als Taglohn mit Kost solle der „Bauer“ fünfzehn Schilling zahlen. Zeitweilig werden sie auch „Krumbholzer“ genannt.

Als im Jahre 1836 die Gesellschaft zu Safran ihr Haus verkauft hatte und es geräumt werden mußte, fand man auf dem Estrich eine Kiste mit der Aufschrift „Wagnerhandwerk.“ Die damaligen Vorsteher der Zunft erklärten dann zu Protokoll, es wären darin keine für die Zunft speziell wichtige Dokumente, sondern nur das Wagnerhandwerk betreffende Verordnungen gewesen, darum solle man sie nicht weiter aufbewahren.

Ueber Küfer, Faßbinder, Trechsler ist sehr wenig bekannt. Die Lehrzeit beträgt 3 bis $3^1/_2$ Jahre.

Im Jahre 1535 wurden den Küfern der Verkaufsplatz beim Storchen (jetzt Hotel Schiff) und anno 1556 beim „Halsysen“ angewiesen.[2])

Auch die Seiler werden im Jahre 1471 als selbständiges Handwerk erklärt; als ältester Arbeitsplatz wird die Kapellbrücke genannt. Durch Ratsbeschluß vom Montag vor Maria Opferung des Jahres 1591 wird ihnen derselbe dort entzogen und sie wurden auf die Schützenmatte gewiesen. Im Jahre 1609, berichtet Cysat, wurde ihnen erlaubt, auf der „Lustigen Mur vff der Letze der Ringmur zwüschen dem Bruch vnd niderm Thor“ zu arbeiten.

Im Jahre 1642 wurde ihnen das Recht eingeräumt, allein Werch aufzukaufen.

---

[1]) Handwerksreformationen, Staatsarchiv.

[2]) Ratsbuch Nr. 22, 249.

Ihre Lehrzeit wurde ebenfalls auf drei Jahre festgesetzt und anno 1642 erklärt, daß keinem mehr das Meisterrecht gegeben werde, der das „Feuerseil“ nicht machen könne.[1])

Um sich möglichst die Konkurrenz vom Halse zu schaffen, vereinbarten sich im Jahre 1646 die luzernischen Seiler und beschlossen, keine Lehrjunge mehr anzunehmen; der Rat aber war anderer Meinung und verurteilte sie auf Klage einer Witwe hin zu Gefangenschaft während einer Nacht und zwangsweiser Annahme von Lehrjungen.[2])

Im Jahre 1735 war in Luzern gar kein Seiler mehr, so daß zur Aufdingung oder Ledigsprechung von der Landschaft die nötige Zahl Meister berufen werden mußten.

Auch sie konnten ihren Arbeitslohn nicht frei bestimmen, denn der Rat setzte ihn ihnen durch die Handwerksreformation von 1648 fest. „Item sie sollen“, heißt es dort, „die Wurffseyl, Rinderseyl, Kalberhälsig, Hewseyller, Halfftern vnd dergleichen kleine Arbeit, wie auch gleychmäßig Wagenseyler, Acker-, Fuhr- vnd Kommetstrick, Garbenseyl ein Pfund nit höcher verkauffen, dann vmb sechs Schilling.

Große Windenseyler, Fläschenzüg vnd dergleychen große Seyler, darumben ist kein Tax, sondern den Meistern zugelassen, wie sie sich mit den Kunden vereinbaren können. Wo man ihnen das Wachs gibt, sollen sie vermög ihres Libells von dem Pfund nit mehr ze Lohn nemmen dann ein Schilling drei Angster.“

Im Jahre 1681 wurde das Pfund ungezwirntes Seil zu vier Schilling, gezwirntes zu sieben Schilling verkauft und der Arbeitslohn für ungezwirntes auf ein Schilling zwei Angster für gezwirntes auf drei Schilling festgesetzt.

Ueber die Buchbinder und Buchdrucker hat Herr Dr. Th. von Liebenau in der Geschichte des luzernerischen Buchdruckereiwesens das Wichtigste mitgeteilt. (1900.)

Als zu Anfang des XVII. Jahrhunderts der Buchhandel in Aufschwung kam, glaubten die Buchbinder, die hisher aus-

[1]) Ratsbuch Nr. 67., 131 b.

[2]) Ratsbuch Nr. 68, 359 b.

schließlich den Handel mit gebundenen Büchern trieben, in ihren Intressen bedroht und vereinigten sich zu einer Bruderschaft. Ihr ältestes Libell trägt das Datum 1632. In demselben setzen sie die Lehrzeit auf drei Jahre fest, die Wanderzeit auf vier Jahre. Das Aufdingen und Lossprechen hat vor drei Meistern zu geschehen, um Kosten zu ersparen. Auch der Handel mit Papier im Detail ist ihnen als Privilegium zugeschieden.[1])

Und als die gedruckten Gesellenbriefe hierorts eingeführt wurden, erwarben sie sich auch das alleinige Herstellungsrecht unb veranlaßten anno 1780 den Rat zum Beschlusse, daß die andern Zünfte die Formulare bei ihnen beziehen mußten.

Auf Klage der Safranbrüder anno 1769, daß der Stadtbuchdrucker Wyssing, der Buchbinder Müller und der Kupferstecher Schwendimann, „Gesellen-Kundschaften" ausgeben, bedeutete der Rat denselben die Kupferplatte an die Zunft abzutreten. Ein solches von Schwendimann anno 1769 gestochenes Formular ist noch auf der Bürgerbibliothek vorhanden.[2])

Anno 1780 stellte der Rat den Preis eines Formulars auf sechs Schilling fest und forderte den Gürtler Leodegar Schiffmann auf, die von Schönbächler in Einsiedeln gravierte Kupferplatte an die Gesellschaft zu Safran zu verkaufen.

Diese Platten scheinen anno 1795 ziemlich abgenutzt gewesen zu sein, denn am 27. Februar obigen Jahres bestellten sie beim Kupferstecher Clausner in Zug eine neue Kupfertafel und 1200 Abzüge à zwei Schilling, drei Angster.[3])

Ueber die Leineweber findet sich nichts Handwerksgeschichtliches von Wichtigkeit vor. Dieser Beruf wurde meistens im Willisaueramt und in Münster ausgeübt.

Als letzte in die Gesellschaft inkorporierte Meisterschaft erscheint die Sattlergilde. Langjährige Streitigkeiten mit

---

[1]) Libell: Bürgerbibliothek Manusc.
[2]) Bürgerbibliothek.
[3]) Zunftprotokoll I.

den Schuhmachern entfremdete selbe, so daß sie sich entschlossen, aus ihrem Heim bei Schuhmachern fortzuziehen und auf dem Fritschi Unterkunft zu suchen, wo sie anno 1797 am 24. April aufgenommen wurden.

Am Freitag nach Sankt Thomas Tag 1559 (22. Dezember) siegelte ihnen der Rat ihre Verfassung.[1]) Die Urkunde ist für die Anschauung dieser Zeit eine sehr wertvolle Fundgrube. Sie setzten sich folgende Verfassung fest:

1. Sollen sie keine „ungerüstete Roßhüt“ verwerken.

2. Sollen weder Meister noch „gesind“ noch Lehrjungen auf die „Stör“ laufen, ausgenommen auf ein Schloß oder in ein Kloster.

3. Ist verboten in den Wirtshäusern und Ställen nach Arbeit zu fragen.

4. Es darf kein Meister „keins priesters Sun noch keins predikanten Sun“ weder lehren noch fördern, ebenso keinen Unehelichen, da keinem solchen Arbeit gegeben wird.

5. Es soll keiner Arbeit erhalten, der bei einem „Störer“ gelernt hat.

6. Kein Meister darf dem andern sein „Gsind“ abziehen, kein Geselle einem Meister das seinige „vffwiglen“, daß es fortgehe; entläßt der Meister seine Arbeiter, so darf er ihn später wieder anstellen. Nimmt aber der Arbeiter Urlaub von seinem Meister, so muß er aus der Stadt oder Ort ziehen; und er soll innert einem halben Jahre keine Arbeit dort erhalten. Läuft ein Lehrjung aus der Lehre, so soll er während zwei Jahren keine Arbeit erhalten.

7. Bei Streitigkeiten soll ein Bot besammelt werden und dafür vier Batzen Botgeld erlegt werden. Wäre kein Geselle noch Lehrjunge am Orte, so sollen die zwei jüngsten Meister Gesellenweise arbeiten. Die Meister sollen die „schenky hellfen erhalten.“ Die Meister und Gesellen sind gehalten, die Bot zu besuchen bei hoher Strafe. Nur „Herren- und Lybsnoth“ sind Entschuldigungsgründe. Keiner darf bei einem Ungehorsamen Arbeit nehmen. Wenn ein Geselle während den ersten

[1]) Stadtarchiv: Drucke 26.

vierzehn Tagen fortgeht, so hat der Meister ihm keinen Lohn zu geben. Kündet der Meister aber in den ersten vierzehn Tagen dem Arbeiter die Arbeit, so hat er ihn für vierzehn Tage zu entschädigen, so fern nicht wichtige Ursachen vorhanden sind. Fremde Sattler „die nur im landt umbstrichend" sollen ausgewiesen werden, bei zehn ℔ Busse.

In den Jahren 1572 und 1595 wurde der Zunftbrief erneuert und durch Zusätze erweitert. So wird in letzterm den Schuhmachern verboten „Roßhütt" zu kaufen, die Sattler aber angewiesen selbe von den Bauern zu kaufen und nicht von „kaffleren vnd wasenmeistern." [1]) „Im XVI. und XVII. Jahrhundert", sagt Herr Dr. von Liebenau — Altes Luzern — „lebten sie in beständigem Streite mit den Rechenmachern und Gürtlern, mit den erstern wegen der Frage, wer das Recht habe „Pflegelkappen" zu machen; mit den letztern wegen der Fabrikation der Wehrgehänge, Patronentaschen, Bandalieren und „Hosenträger." In den Jahren 1642 und 1649 erneuerten sie wiederum ihre „Freiheiten", die ihnen gegeben werden, sofern sie gute und billige Waaren liefern. In einem Ratsbeschlusse vom 16. März 1709 wurde erklärt, daß sie alles „Lederwerk", was genagelt wird, und Satteldecken allein machen dürfen.[2])

Durch die Statutenänderung vom Jahre 1707 wurde bestimmt, daß bei der Ledigsprechung eines Sattlerlehrjungen nur drei Meister anwesend sein müssen und daß jeder dreißig Schilling Botgeld vom Lehrjungen erhalten sollte.

Im Jahre 1730 am 30. Juli mußte der Rat wieder zwischen den Meisterschaften der Gerber, Sattler, Kürschner und Sekler entscheiden und jeder das Arbeitsfeld zuweisen. So wird den Sattlern zugeschieden „Hosenträger, Kniebändlein, Lederkappen, Waidzeug für Jäger, Hirschfängerbehänke zu verfertigen und hauptsächlich das schwarze Pfund- und „Brüschleder" zu verarbeiten, sowie auch Sättel, Kommet, „zöüm" etc.

---

[1]) Ratsbuch Nr. 44, 270 a.
[2]) Ratsbuch Nr. 88, 258 b.

Viele Klagen wegen Ueberforderung der Bauern veranlaßten den Rat anno 1648 ihnen das Selbstbestimmungsrecht für ihre Arbeiten zu entziehen und den Preis für dieselben selbst festzusetzen, so heißt es in den mehr erwähnten Handwerksreformationen von 1648 und 1685. „Item soll man diser zeit bezahlen für ein großen starcken Commet drei Gulden. Für ein ringerer zwei Gulden zwanzig ß. Für den ringsten zwei Gulden. Für einen guten starken Zaum sampt dem Kettenlein zwei Gulden. Item für ein ringeren Zaum einen Gulden zwanzig Schilling. Ob ein oder der ander Meister auff dem Landt den Bawren Flickarbeit machen wolte, soll ihm dasselbig zugelassen seyn, jedoch daß allssdann ein solcher Flickarbeiter newe Arbeit zu machen gar khein Gewalt haben, auch deß Tags, da man ihme die Speiß gibt, nit mehr Lohn nemmen sol dan fünfzehn ß.

Zeitweilig wurden auch die Rechenmacher und Schiffmacher als selbständige Handwerker gehalten, später dann die erstern den Küfern, letztere den Wagnern angegliedert.

Beilagen.

I. Verzeichnis der Beamten.

1. Verzeichnis der Administratoren v. 1641—1850.

1641—1645 Kündig Johann, Landvogt
1645—1647 Ostertag Jost, Landvogt
1647—1648 Baltasar Georg
1649—1650 Pfyffer Bernhard
1651 Hartmann Jakob, Landvogt
1652 Balthasar Georg
1653 Hartmann Jakob
1654 Meyer Ludwig
1655 Hartmann Jakob
1656 Pfyffer Johann Walter
1657—1659 Möör Rudolf (auch Mohr) und Fleckenstein Bernhard[1])
1659—1660 Schobinger Jakob, Landvogt
1661 zur Gilgen Aurelian
1662 Fleckenstein Bernhard, Landvogt
1663—1665 Möör Rudolf, Landvogt
1666 Pfyffer Walter
1667 Ostertag Johann Jakob
1668 Clooß Heinrich
1669—1671 Mör Rudolf (auch Mohr)
1672 Balthasar Jost Dietrich, Landvogt
1673—1676 Möör, auch Möören Rudolf, Landvogt
1677 Keller Jakob, Landvogt
1678—1681 Krus Johann Jakob
1681 Cysat Karl Emanuel und Cysat Walter Ludwig
1682 Hartmann Johann Melchior
1683 Meyer L. Kornherr
1684—1692 Cysat Ludwig, Landvogt
1693—1700 Hartmann Melchior, Landvogt
1700—1702 von Lauffen Jakob
1702—1704 Meyer Johann Bernhard, Landvogt
1704—1707 Mohr Jost Josef
1707—1715 von Lauffen Jakob, Landvogt
1715—1718 Cysat Karl Emanuel
1718 Balthasar Beat Franz, alt Pfundzoller
1719—1724 zur Gilgen Aurelian
1724—1728 Keller Anton Leodegar
1728—1731 Wild Franz Jost
1731—1735 von Lauffen Jakob, Landvogt
1735—1740 Balthasar Franz Urs
1740—1741 Göldlin Ulrich Anton

[1]) Diese führten den Vorsitz abwechslungsweise.

1742—1746 zur Gilgen Aurelian Anton Ignaz
1746—1752 Balthasar Niklaus Leonz
1752—1764 Meyer Josef Ranuzi, Bauherr
1764—1777 Mohr, Bauherr
1778—1780 Balthasar Jos Anton Felix
1780—1785 zur Gilgen Jos. Anton Ignaz
1785—1787 Dr. med. von Lauffen Heinrich Mauritz
1787—1798 Pfyffer von Altishofen Jost Ignaz
1799 Singer Josef [1])
1800—1820 Vonlaufen Alois
1820—1830 Pfyffer von Altishofen, Jost Bernhard
1830—1837 Salzmann Leodegar
1837—1848 Frey Lorenz
1848—1858 Rietschi Niklaus

2. Verzeichnis der Krämerschultheißen.

1430 Huser Johann
1544 Dischmacher Christian
1578—1579 Eggli Gabriel
1580 Bürgi Urban
1581—1586 Schobinger Heinrich
1587—1591 Dangel Kaspar
1592—1594 Schaubinger, auch Schobinger, Heinrich
1591—1598 Joniger Jakob
1599—1600 Thowald Johann Christoph
1600—1602 Balthasar Johann
1602—1605 Rüppel Renward
1606—1610 Balthasar Johann
1611—1613 Rüppel Renward
1613 1615 Balthasar Johann
1616—1618 Halter Werner
1618—1620 Schobinger Niklaus
1620—1622 Halter Werner
1622—1625 Schobinger Niklaus
1626—1630 Mahler Niklaus
1630—1634 Rüppel Melchior
1635—1639 von Lauffen Leodegar
1640—1645 Rüppel Melchior älter
1646—1648 Bitterli Heinrich
1648—1652 Peyer Jost
1653—1655 Ritter Wilhelm
1656—1659 Keßler Johann Jakob
1659 Wyß Jakob †
1659—1661 Ritter Wilhelm
1662—1663 Keßler, auch Kößler, Johann
1663—1664 Fötzer Peter
1664—1665 Rüppell Carl
1665—1667 Fluder Johann Kaspar
1668—1670 Rüttimann Bernhard
1671—1672 Fötzer Fridolin
1673 Carli Carl (wird entsetzt den 6. Wynmonat
1673—1675 von Moos Peter
1675—1677 Kremer Melchior
1677—1678 Thürig Melchior auch „Thüring“
1678—1680 Bircher Niklaus
1681 Girdter Niklaus
1682—1684 Wyß Beat
1685—1686 Schobinger Josef
1687—1689 Fluder Wolfgang
1690—1692 Schmid Georg Adam
1692—1694 Bircher Johann Martin
1695—1696 von Lauffen Jakob Melchior
1697—1698 Bossert Ferdinand
1699—1700 Schindler Hans Jost
1701—1702 Wysing Heinrich Renward
1702—1705 Studer Anton
1705—1708 Probstatt Michael
1708—1710 Schobinger Johann Jost
1710—1712 Traber Christoph
1712—1716 Schiffmann Josef
1716—1720 Schindler Wilhelm
1720—1724 Felder Josef
1741—1742 Rinnert Johann Martin

[1]) Von der Gesellschaft gewählte Administratoren.

1759—1760 Göldlin Alois
1763—1764 Gilli Josef
1775—1776 Göldlin Alois
1777—1778 Guggenbühler Melchior
1779—1780 Gilli Christoph
1781—1782 Gilli Christoph
1783—1784 Schindler Josef
1785—1786 Schindler Josef
1787—1788 Schürmann Alois
1789—1790 Schürmann Alois
1791—1792 Hartmann Ludwig
1793—1794 Hartmann Ludwig
1795—1796 Guggenbühler Xaver
1797—1799 Schallbretter Josef[1])

3. Verzeichnis der Stubenmeister.

1454 Brisach Mathias
1493 Hanner Heinrich
1535- 1538 Schmid Claudius
1539—1540 Niggel Georg
1541—1542 Lipp Rudolf
1543—1547 Ostertag Johann
1548—1549 Buchmann Jakob
1550—1551 Hüselmann Mauritz
1552—1553 Grimm Leodegar
1554—1557 Rügger Ulrich
1558—1559 Jakob Johann
1560—1561 Huser Jakob
1562—1566 Küffer Johann
1567—1568 Moser Jost
1569—1570 Traber Anton
1571—1573 Rot Ulrich
1574—1575 Forma Johann † 1575 auch Form Hans oder Formen
1575—1577 Schitenberg Georg
1578 Hartmeier Ulrich, Hartmeyer
1579—1580 Schmid Claudius
1581—1583 Dendiker Johann
1584 Schobinger Heinrich
1585 Leman Peter
1586—1589 Mattmann. Peter
1590 Schalk „genampt Ostertag" Johann
1591—1592 Leman Peter
1593—1594 Hürlimann Ignatius
1595—1596 Keller Heinrich
1597—1600 Honegger Michael
1601—1602 Dub Johann
1603 Schneeberger Johann
1604 Schönenberg Johann
1605 Sonnenberg Johann Rudolf †?
1605 Ferr Johann Rudolf
1606—1608 Götti Ulrich „genannt Bart Ratsbuch 50 fol. 102 b. 1607 auch Suti
1609—1610 Rüppel Rennward
1611—1612 Marzohl Christian
1613—1614 Köpfli Ludwig
1615—1616 Portner Ulrich
1617—1618 Bossert „Tomen"
1619—1620 Halter Werner
1621—1622 Tschodler Mauritz
1623 Junker Balthasar „Baltiser"
1624—1627 Stahel Jost
1628—1629 Rinderly Martin
1630—1631 Hagmeyer Kaspar auch Hartmeyer
1632—1633 Dürig oder Thürig Jakob auch During
1634—1635 Waltert auch Walter Joachim „der jünger"
1636—1639 Ostertag Jost
1640—1641 Krugell Heinrich
1642 Studer Franz †
1642—1643 Ostertag Jost, Landvogt
1644—1651 Waltert auch Walter Joachim †
1651—1652 Bärner oder Berner Andreas auch „Berhortt"
1653—1655 Balzer Ulrich auch „Baltasar Voli"
1656—1658 Krugell Kaspar

[1]) In einer Reihe von Jahren sind die Namen der Krämerschultheißen unbekannt.

1659—1661 Fötzer Josef
1662—1663 Balthasar Ulrich
1664—1665 Wägmann Johann
1666—1667 Schwendimann Johann
1668—1669 Schnyder auch Schneider Leodegar
1670—1671 Boßhart auch Bossert Sebastian.
1672—1674 Halter Johann
1675—1676 Tschopp „Tschob“ Anton
1677 Stalder Jakob
1678—1679 Thraber auch Traber Mauritz
1680—1682 Marzohl auch Marzoll Jost Ludwig
1683—1684 Fötzer Josef
1685—1687 Rütimann Johann Jost
1688—1690 Marzohl Jost Ludwig
1691—1692 Hemmig Heinrich Ludwig
1693—1694 Schmid Georg Adam
1695—1696 Bossert Ferdinand
1597 Marzohl Jost Ludwig
1698—1700 Hemmig Heinrich Ludwig
1701—1702 Müller Johann
1703—1704 Lüthert Plazidus auch Blasius
1705—1707 Müller Meinrad †
1707 Schürmann Bernhard
1708 Bircher auch Birchers Niklaus
1709—1710 Bolleter auch Polleter Peter Johann
1711 Traber Christoph
1712—1714 Traber Caspar
1715 Äbi Josef
1716—1718 Bircher Johann Jacob
1719—1724 Bumiger Sebastian
1725—1726 Albrecht Johann
1727—1729 Trochsler auch Troxler Johann Georg
1730—1732 Mattmann Leodegar
1733—1736 Bolleter auch Bolliter Rudolf
1737—1740 Morell Johann
1741—1742 Schuttenberger Gebhard
1743—1744 Bolleter Rudolf
1745—1748 Äbi Dominik
1749—1750 Kilchmann Walter Ludwig
1751—1752 Stalder Jacob Balz Anton
1753—1754 Inwiler Felix
1755—1757 Morell Leodegar
1758—1760 Von Moos auch Von moos Ludwig
1761—1763 Gioth Egidius
1764—1767 Schindler Cornelius Josef
1768—1770 Schmid Kaspar
1771—1772 Schindler Cornelius Josef
1773—1776 Morell Leodegar
1777—1778 Pfister Josef
1779—1780 Thut Dominik
1780—1793 Schallbretter Josef
1793—1794 Singer Josef
1795—1796 Probstatt Wilhelm
1797—1799 Singer Josef, letzter Stubenmeister

Verzeichnis der Kerzenmeister.

1493 Armbrester Johann
1522 Durnissen Lienhart
1569 Schitenberg Georg
1584—1586 Leman Peter
1587—1589 Joder Hans
1590—1599 Hertenbüchel Philipp
1600—1605 Schobinger Caspar
1605—1622 Pfister Lienhard
1622—1630 Bitterli Heinrich
1631—1640 Greter Sebastian
1641—1645 Rüpell Melchior der jünger
1645—1649 Iwiler Johann
1650—1653 Fötzer Josef

1653—1659 Fluder Jost
1660—1664 Wyßhaupt Wolfgang
1665—1666 Lang Wilhelm
1667—1668 Halter Hans
1668—1669 Göldi Christoph
1669—1670 Sydler Steffan
1670—1676 Traber Mauritz
1676 Stalder Jacob †
1676—1677 Fötzer Josef
1677—1679 Marzohl Ludwig
1679—1683 Fötzer Josef
1683—1685 Rüttimann Hans Jost
1685—1686 Fötzer Gebhard
1687—1688 Krugell Andreas
1689—1690 Probstatt Franz
1691—1692 Müller Johann
1693—1694 Stocker Mauritz
1695—1696 Böttiger Johann
1697—1698 Hemmig Heinrich Ludwig
1699—1700 Lüdert auch Lüthert Blasius
1701—1702 Müller Meinrad
1703—1704 Fluder Heinrich †
1704 Hemmig Heinrich Ludwig
1705 Schürmann Bernhard
1705—1706 Müller Meinrad
1707 Hemmig Heinrich Ludwig
1707 Schürmann Bernhard †
1707—1708 Forster oder Foster Peter
1709—1710 Traber Christoph
1710—1712 Traber Caspar
1713—1715 Abi Josef
1715—1716 Böttinger Johann
1717—1718 Müller Anton
1719—1622 Makherer oder Makher Franz Jacob
1723—1725 Gilli Josef
1726—1730 Mattmann Leodegar
1731—1733 Bolleter auch Polliter Rudolf
1733 Stalder Wendel
1734 Bucheli Dominik
1735—1736 Bucheli Karl Dominik
1737—1740 Schottenberger auch Schuttenberg Gebhard
1741 Morel Johann
1741—1743 Abi Dominik
1744—1746 Gilli Meinrad
1747—1748 Bolleter auch Bolliter Rudolf
1748—1750 Gilli Meinrad
1751—1752 Bolliter Rudolf
1753—1754 Kilchmann Mauritz?
1755—1756 Traber Niklaus
1757—1758 Geißhüsler Karl Josef
1759—1760 Studer Bernard
1761—1762 Traber Niklaus
1763—1764 Studer Bernard
1764—1766 Traber Niklaus
1767—1768 Schmid Caspar
1769—1772 Geißhüsler Karl Josef
1773—1675 Pfister Josef
1775—1777 Thut Dominik
1777—1779 Gyott Egidius
1779—1780 Schallbretter Josef Georg
1781—1783 Thut Dominik
1784—1788 Geißhüsler Jost Karl
1788—1792 Singer Josef
1793—1795 Schallbretter Josef
1796—1797 Schumacher Jakob
1797—1799 Probstatt Wilhelm

II. Urkunden.

Nr. 1.

1430.

In Gottes namen amen. Wir Hans Huser, Schultheis, Peter Heß, Claus Pinggi, Hans | Holtzer, Hans Schenck, Hanns Teschenmacher vnd Hans Anmatt als die sechsse vnd die krâmer gemeinlich vnd | die gesellschaft der krâmern ze lutzern vnd was vnser ist innert vnd zwüschent der gebietten der | fürsichtigen vnd wisen vnser gnedigen lieben Herrn des Schultheis vnd Rättes der statt Lutzern sint alle | mit einanderen einhellenklich zusamengesessen vnd hand einanderen gemantt, vnd ermant des grossen gotzdienst | vnd gerechtigkeitt, vnd nutz aller gesellen krâmerye. so wir vor zitten lang her bracht hand in lob und Er | Gottez vnd des Heiligen Crützes ze brennen ein ewig Liechtte vnd alle vngerechtikeitt vnd busswirdig vnd straffbar | sachen mitt köffen vnd verköffen vnd andern dingen, alss dann hienach geschriben stätt, vnder vns vertriben söllen | vnd wellen vnd hand das vor zitten lang harbrachtt, mit krafft vnd bestetung eines Römschen küngen bis im ettwa | vil zites das wir das leider nit volfüört hand von gebrestens wegen, daß vns dieselben bestetung von fûres not ze bern jn | der statt verbrunnen ist; Also von deswegen, dz Gott vnd dz heilig Crütz gelopt werden vnd gerechtigkeit für sich gang | vnd es ouch belibe, alss es von alter harkomen ist, alss es dann hienach geschriben stätt; So sind wir alle mit einandren ein- | hellenklich vberkomen vnd meinen des ersten nach dem alss wir es vor langem harbracht haben, dz wir alle so jn diser | obgeseitten brûderschaft vnd kilchwie vnd gen lucern zů dem heiligen crüce jn dem erwirdigen gotzhus daselbs jn | dem hoff Sant benedicten ordens hörent, erwellen söllen einen schultheis vnd zů dem sechs ander, erber mannen, dz die | mit einandern vnd besunder

der schultheiß mitt hilff vns aller die andern straffen sönd, sy syend krâmer oder krâmerin | die dann strafbar werdent. mit den stucken vnd artickeln alss sy hienach geschriben stând vnd nach der wysung als hienach | bescheiden ist, von welchem es denn krâmer oder krâmerin redlichen kund wirtt, wie dick dz denn ze schulden kummt vnd diss | stuck vnd artickel also: Wenne vnd ze welcher zitt dz ist, dz vnser schultheis, welcher dann je schultheis ist, deheinen krâmer | oder krâmerin gebütt oder manet oder heisset gebietten oder manen für jn ze komen, an welcher statt oder vff welchen tag dz wer, | an die statt vnd vff denselben tag sullent dann der selb oder dieselb krâmer oder krâmerin alwegen komen ane alle widerrede vnd | geverde; vnd sullent dann alwegen vnd an der selben statt vnd vff demselben tag sich da vor dem schultheissen verantwurtten, vmb wz | sachen vnser geselschafft zu jmme ze sprechen oder ze clagen hatt oder da hören vnd losen, was vnser schultheis mit jme von | vnser geselschafft wegen ze schicken oder ze reden hab vnd sullent vnsserm Schultheis ouch alwegen darumb bescheiden antwurt | gen vnd jme ouch alwegen gehorsam sin aller redlichen sachen one alless widersprechen. Vnd sol ouch dehein krâmer noch krâmerin | die jn vnser brûderschafft sint oder hörent diss vorgeschriben manung von vnsers schultheis gebiettens vnd manens wegen als hin | uor bescheiden ist jn enkeinerley wiss, es sye jn das einen gryffi noch daran jrre oder andrer redlichen sachen | darum wir jn vnserer geselschafft vns erkantent, dz sy der billich überhöpt söllent syn an geuerde. Welcher aber krâmer oder | krâmerin vnder vnss vnd vnsser geselschafft vnsserm schultheis nit gehorsam werint noch sin weltint, wen vnd wohin vnd an | welche statt er inne für sich gebotten oder gemant hette ze komen. jn der wise, als hie vor bescheiden ist, derselb krâmer oder | krâmerin, die also vnsserm schultheisen vngehorsam gewessen werint vnd sin gebotte oder sin manungen nit gehalten hettint oder wöltint | jn der vorgeschribnen wise, wer dieselben brüchigen krâmer oder krâmerin sint, der oder die sint alwegen ân verzichen als | dick dz zů schulden kumpt nach dem ersten gepott, vns vnd vnser gesel-

schafft verfallen einen vierdung wachs ze richtende | vnd ze gebende, wen wir des nit enbern wellen, Were aber dz sy ungehorsam wurdent zů dem andere gepott, so söllent sy vns ein | halb pfund verfallen sin wachses; were aber dz sy zů dem dritten gepott vnsserm schultheisen brüchig wurdent, von sins gepotz oder | manung wegen, so sint der brüchig krâmer oder krâmerin, die jn vnser geselschafft sint oder gehörent, vnss vnuerzogenlich ver- | fallen âne widerrede ein pfund wachs vmb das dz heilig crütz vnd gott voran davon gelopt vnd geertt werdsn mügen, vnd vnser | alte gůtte gewonheitt ouch nit abgange vnd dasselbe wachs alles wz vns also vallett vnd wirtt, alss hie vor begriffen ist, sullen wir | alwegen ordnen, geben vnd fůgen nach vnsserm gůtten willen, dz es alles gebrennet vnd verbrennet werde jn dem gotzhus vorgenant | ze lucern jn dem hoff vor dem hochwirdigen heltum des heiligen crützes ze lob vnd ze eren, dz jn dem selben gotzhuse ist. Welche aber, | krâmer oder krâmerin, so jn vnser geselschaft vnd brůderschaft vnd kilchwichinen gehörent, als witt da in begriffen hant, die | gebiette der obgenannten vnssern herren von lutzern als vorgeschriben stätt von jr vngehorsam wegen dz wachs nach yecklichen gepott | jn der vorgeschribnen wyß nit richtent vnd geben wôlltent; so sullent darnach wir die obgenannte gesellschafft gemeinlich des obge- | dâchten krâmer oder krâmerin allen, die jn vnser geselschafft gehörent, mit denselben brüchigen krâmer vnd krâmerin allen die jn vnser gesellschafftt gehörent oder wandlent, vberal kein gemeinsami haben, weder mitt essen noch mitt trinken noch mitt | keinerley kouffen noch verkouffen jn deheine wyse, by syben schuchen witt jemant by jnnen stan mit deheinerley kremerye vnd | so lang vntz dz sy vns dasselb verfallen wachs gewertt vnd bezalt hand, als dick dz ze schulden kumpt vnd komen ist. Und | welche aber krâmer oder krâmerin nach dem drytten gepott vnsers schultheisen yme dennocht nit gehorsam sin weltte, alss vor bescheiden | ist, die selben vngehorsamen krâmer vnd krâmerin alle sol vnd mag ouch vnsser schultheis denn vmb dieselben vngehorsamy zwen | oder dry krâmer,

welche er wil vnd ouch als vil er wil vnder vns heissen pfenden vmb jro vngehorsami, und die pfender umgent | wir in unser geselschafftt angriffen vnd damit thůn dz vns benůgett, nach vnser erkantnuss âne aller menckliche widerrede | vnd ân all rach. Welcher krâmer vnder vnsser obgenannten geselschafft die vngehorsamen krâmer oder krâmerin von vnsser schultheisen heissen | vnd gepiettens wegen also nit pfendet oder pfenden wöltte, den- oder dieselben vngehorsamen krâmer sôllen wir dann ouch, wen vns | dz offenbar wirt, darumb strauffen, bessern und bůssen, wenn vns dz zů willen ist; nach vnsserm guttem benůgen, wie wir vns dann | darumb erkennent, alss dick dz zů schulden kumpt. Auch bekennen und veriechen wir die obgenannten krâmer der egedachten | geselleschafftt für vns vnd alle vnser nachkomen, dz wir ouch alle einhellenklich gesetzett vnd geordnett haben; dz vnss keiner, | krâmer noch krâmerin noch kein mârschâfler so in vnser geselschafftt ist oder zů vns wandtlent, für dishin nit mer weder mit | specerγen noch mitt anderen siner kouffmanschafft jn kein dorff vff kein hoff noch suß von huß ze huß nit varen sullen als vor vnd | als witt der obgenannten vnsser gnedigen herren von lutzern empter vnd gepiette gand vnd begriffen hand; sunder dz wir jn denselben | empttern vnd gepietten vnser kôffmanschafftt sullen veyl haben an offnen mercktten, jarmerckten vnd kilchwichene vnd nienen | anderswo, von deswegen dz niemant betrogen werde, weder an der kôffmannschafft, an der gewichtte noch an der wage, davon | sich die lütte bysher von vns vnd sunderlich von der martschafleren geclagt hand. Wer aber dz überfüre, den oder die sullen | wir strauffen nauch vnssern erkantnusse vnd sullen es darzů bringen für die fögtte vnd herren jn dera ämptter vnd gepietten, der oder | die vberfaren hettint, dz sy von denen ouch gebůsset vnd gestraffett werden nach jro erkantnisse vnd recht, dz jnnen ouch gnůg | besche. Ouch haben wir gesetzt mit einhelligem rätt dz jn vnser geselschafftt noch vnder denen so zů vns wandlent kein krâmer | noch krâmerin weder jn stetten noch vff dem lande noch vff keinem mergtte keiner noch keine

mer stelle haben noch vffrichten sol, dann | ein statt nach siner notturfft; also ob er vil statt bedörffte, so mag er ein dester grösser stelle vfrichten, bedarf er wenig, so sol er ein | dester minder stelle nemen vnd haben. Dise jetzt genannten zwey stuck (hand wir) vff vns genomen mit gunst vnd willen der obgenannten vnssern herren von | lutzern vnd vntz vff jro widerrüffen. Ouch haben wir gesetzt wenn oder zů welcher zitt dz ist, dz dehein krämer oder kärmerin vnder vnsserer geselschafft | deheinerley falschs oder vngerechtikeitt begange vnd getan hatt jn der obgenanten Rèfier der gebietten vnsser herren von lutzern | vnd mit namen jn den obgenannten Gotzhus ze lutzern jn dem Hoff, es wer mit vnrechten köuffen, mit faltschem vngerechtem elenmessen, | gewichten, wagen oder mit andern vngelichen vnd vnordlichen sachen, wie die geschaffen oder geheissen sint, vnd die allein | jn der obgenempten Rèfier vnd brůderschafft, vnd von denne, die zů vns wandlent, zůgangen vngeuarlich, bescheen werint; wen | vns dz redlich vnd offenbar kund wirt, dz sullen vnd wellen wir alwegen, alss dick dz beschit, vnssern gnedigen herren schultheissen, | ammen, vögtten vnd rätten wissen vnd kund tůn vnd die leiden, vnd ouch eigenlichen sagen, wa dz beschee (!) jn vnsserer vorgeschribenen | brůderschafft vnd rifier jn stetten, jn lendern vnd suß vff dem lande, vnd dz niemerd ze deheiner zitt verswigen mit enkeinerley | geverde vmb dz dieselben falsch vnd vnrechttikeitt vertriben, vnd ouch die gebessert vnd gestrafftt werden nach der egenannten stetten vnd | lendern rechtten vnd gewonheitten. Doch vnsser gesellschafft an pen, rechtten vnvergriffen, wont wir die dennocht von der vorgenannten falsch | vnd vnrechttikeit wegen ouch besunder straffen sullend nach vnsser erkantnusse vnd nach vnsern gewonheitten vnd rechten wa wir mugent | oder wellent, allez on geuerde. Ouch welcher krämer oder krämerin jn vnsserm land vnd geselschafftt wandlen wil, der oder die sont sich in | gemein brůderschafft wichen lassen, vnd ist den die wichy ij liber wachs an di kertzen des heiligen crützes vnd ij mass wins den | gesellen vnd ij mass wins dem schultheissen. Ouch sol ein yecklich krämer, der jn vnser brůderschafft ist oder zů vns wandlet

oder einer | der jn kumett alle jar jerlich einen gewonlichen ß. den. geben an die kertzen des heiligen crůtzes. Es ist ouch zů wissen, dz enkein | krämer noch krämerin an kilchwichinen noch an jarmercktten, da der schultheis oder einer der sechsern ist, vßleggen söllend e dz ander | gemein krâmer vnd gesellen vnsser brůderschafft vßlegin; es wer jnen den erloupt von gemeinen gesellen; der aber dz nit tâtte, der were | verfallen dem heiligen crůtz ein fierdling wachses alss dick es ze schulden kumpt, vnd wz sich die gesellen gemeinlich, darzů erkennent | als dick dz ze schulden kumpt an alle widerrede. Es sol ouch enkein kremer noch kremerin, der ze bank stått oder stân wil, nit schiessen | jn kein wyse jn disen obgenannten gebietten; wôltte er aber schiessen, so sol er keinen banck nit haben, noch für vns kommen, der sine | offen bank hat stân mit sinem zůge, by der bůsse eins pfunds wachs dem heiligen crůtz an gnad ze geben, alss es dick es beschehe. | Es sol ouch enkein krâmer noch kremerin, der oder die denn mit der heiligen e begriffen werint vnd darober ander dirnen | oder mannen mitt jnen fůrtten, mit denen sy dann ze schaffen hettint vnd jr bulen werint, vnd also jr elich gemachel sitzen liessent | ; der krâmer oder die kremerin sullent die yetz genannten bulen nit setzen ze tisch noch mit denen wandlen, die da mit jr elichen | wiben oder mannen sitzent. Ouch sol enkein krâmer noch kremerin sin wib noch sin junckfrowen noch sin knecht an keine | offnen kilchwichinen, noch jarmerckten für enkeine kilchen setzen weder mit bulffer noch mit lebkuchen noch mit andern | krâmery, vnd sol ouch an enkein sunnentag vtzit vslegen, want an einer offnen kilchwichy oder an einem offnen jarmerckt; vnd | wer dz nit hâlt, der wer verfallen die grossen bůss, vnd wes sich die gesellen erkantent; alss dick dz zů schulden kumpt. Es sol ouch | keiner den andern versetzen noch verhenken mit schragen noch mit stangen oder er wirt dar vmb gebůsset. Welcher krâmer oder kremerin | ouch in diser brůderschafft von dheinem samentkôuffer vtzet koufft vnd jme dz nit bezaltt oder es mit sim willen von jme treit, der oder die sind vervallen die grossen bůs vnd wes sich die

gesellen erkennent, vnd mögent da ein schultheisse oder ein sechsser wol | vff sin gůtt fallen ân alles frevel vnd wz dz kostet, dz sol er vsstragen an wider sprechen. Ouch sol enkein kramer noch kramerin | enkein wirt sin vrtten entragen, noch sol enkein röubig noch verstollen gůtt kouffen an keinen stetten dz kremery zů triffet oder | er wirt gebůsset nach der gesellen erkanntniss; alles on geverde. Wer ouch dz dehein gesell deheinest mit dem andern zu retti | oder stössig wurdi, der sol es nit clagen, es wer denn dz es ein gemeine statt oder land berůrtt an geuerde; doch vnssern herren von lutzern | an jr bůssen jn alweg vnschådlich. Ouch ist ze wissen welcher kremer oder kremerin in vnserer brůderschafft jn vnsserer herren von lutzern gepietten wandlett, vnd nit gehorsam sin weltti, den oder die mugent wir straffen nach der obgenannten bůss vnd erkantnuss diser | vnser geselschafft, vnd welcher ouch by vns wandlen will, der sol diss obgeschribnen stuck vnd artickel halten jn aller wisen (!) mass | alss vorgeschriben statt vnd sol ouch des ein wortzeichen nemen von dem schultheisen, der denn schultheis ist, er sy kramer oder kramerin, | vnd besunder ist berett, dz kein kramer noch kremerin die jn vnser geselschaft sind oder yemer darjn koment, keinem andern denn jn | selbs dehein statt schlachen sőllent, vff deheinem jarmergt noch kilchwichinen, vnd sol ouch weder kramer noch kremerin nit | statt schlachen vorhin dann an dem abent, so der jarmergt oder kilchwichy morndes tags wirt. Es en sol ouch kein kramer noch | kremerin enkein jarbanck empfachen jn stetten noch jn dörffern, denn da er sesshafft ist, vnd wo also jarbenck sind, da sol man | ein gemein loss werffen yecklichem als es geuellet, alles vngeuerlich. Wir obgenannt gesellen vnd kramer, der schultheis, die sechs | vnd alle gesellen gemeinlich der egenannten kremergeselschafft veryechent vnd bekennent ouch für vns vnd vnssere nachkomen gemeinlich | vnd vnuerscheidenlich, dz alle hievor geschriben sachen, ordnungen, vnd gesetzen vnd yecklich artickel bysunder, wye hievor geschriben, | ist, von vns vnd vnssern nachkomen yemer ewenklich also sőllent gehalten werden an allen fürzug

vnd widerrede; vnd welcher kramer | oder kremerin jn diser vnser brůderschafft, oder der also zu vns wandlet, sich vberseche an den obgenannten stucken vnd nitt gehorsam | sin wôllty, da haben wir obgenannte kramer vnd gesellen vnsserer obgenannten brůderschafft alle gemeinlich einander gelopt vnd verheissen | by gutten trůwen behulffen ze sind, jn allen stucken vnd articklen, die selben bůswirdigen vnd vngerechtten ze straffen vm dz | die gerechttikeit für sich gang vnd der falsch vertriben werde; vnd sol also dise ordnung vnd gesatzt von vns, vnd vnssern nachkomen | ewenklich gehalten vnd volfůort werden, alss wir dz gelopt hand by vnssern gutten trůwen, allss vor statt ân alle widerred | vnd kúnfttg jnfell, geverd vnd arglist hierjn gentzlich vssgelassen; alles vngeuarlich.

Auf der Rückseite steht von anderer späterer Hand: NB. anno 1430.

Von U. gg. Hrn. vnd Oberen Rät vnd Hundert bestätet.

Urkunde im Zunftarchiv ohne Datum und Siegel. Diese Urkunde ist eine Abschrift der Originalurkunde, die im Staatsarchive lag. Letztere war nach Bern ausgeliefert worden und ging dort durch eine Feuersbrunst zu Grunde. Nach Urkunde Nr. 5, Seite 270 war sie 1473 noch in Luzern und trug das: Datum Freitag nach St. Leodegar (6. Oktober) 1430.

Nr. 2.

1453. 13. April.

In dem namen vnsers lieben herrn Jesu Christi vnd des heiligen crůtzes namen amen. Ist es ze wússen, das wir die stubengesellen vnd die brůderschaft des heiligen Crútzes ze lutzern der kramergeselschaft | genampt zů dem saffran, gott dem almechtigen herrn ze lob dem heiligen crútze ze eren, der ietz genampt frúntschaft vnd geselschaft ze liebe, allen vergangnen gelôubigen selen ze trost dise brůderschaft | vnd geselschaft angesechen, funden vnd geordnett hand, in massen als hie nach geschriben statt, vnd ist dem also. Wen wir für diß hin yemerme gesellen sollen oder wellen nemen, so sol der, der vnser gesell wil | werden, den gesellen allen wol

gefellig sin, doch so sol enkein einger macht han, einen ze versprechen noch ze vernichten fúr einen gesellen, es wer denne sach, das einer einem in der mass vermerklichen getan hette, | das dan gemein gesellen oder der merteil bedûchtte, das er es wol vmb jn beschultt hette, denne so mag einer einem versprechen vnd sond ouch die gesellen einen daby lassen beliben vnd jnn daby schirmen. | Ouch wer vnser gesell werden wil, der sol dien gesellen gemeinlichen geben vier mass wines vnd dry guldin in gold vnd dem heiligen Crútz zwey pfund wachses vnd sinen jarschilling. Ovch ist | eigenlichen berett vnd angesechen, ob deheiner vnser gesellen abstúrbe vnd von zitt schiede, vnd eliche sún oder dôchteren hinder jm liesse, so sol yeder eltest sun sines vatters schilt vnd stubenrecht erben, | vnd den schilt vnd geselschaft empfachen mit vier mass wines dien gesellen ze geben vnd dem heiligen crútz ein pfunt wachses ob der also geratten ist, das jnn die gesellen enpfachent.

Wer er aber | dien gesellen nút gefellig, so mag vnder den súnen ein andrer den schilt vnd geselschaft erben, also als ietz gesprochen ist. Liesse ouch einer eliche dôchtren hinder jm vnd nút knaben vnd die man (Eheman) nennen, | dera einer vnser gesell wôlt werden vnd der den gesellen gefellig wer, der sol und mag von sines wibes wegen ein schilt, geselschaft vnd brûderschaft erben, als dien gesellen ze geben vier maß wines, | vnd dem heiligen Crûtz ein pfunt wachses vnd den gesellen anderhalben guldin vnd sinen jarschilling. Liesse aber einer weder elich sún noch dôchtern hinder jm, so mag ein elicher brûder oder eliche brûders- | kinde den schilt, geselschaft vnd brûderschaft erben, ze gelicher wise als vorstatt von den dôchtermannen, woltte ouch dehein heimscher oder frômder vnser brûderschaft kouffen vnd nút geselschaft, er sôl | dien gesellen geben zwo maß win vnd dem schulthessen der brûderschaft zwo maß win vnd dem heiligen Crûtz zwey pfunt wachses vnd sinen jarschilling und ob dehein vnser brûder absturbe vnd | kinder hinder jm liesse, wend die die brûderschaft erben, das mogent sy tûn ovch mit

zwey maß wines dien gesellen vnd dem heiligen Crůtz ein pfunt vnd sinen jarschilling. Ovch ist eigenlich berett, ob dehein, | zwey oder mer mit einandren stössig würden, so sol doch enkeyner ab dem andren klagen jn nechsten viertzechen tagen, darnach ob wir das vnder vnss selben möchtent verrichten, doch das allwegen vnsern Herren vnser statt | recht vningriffen. Ovch ist eigenlich berett vnd angesechen, ob deheiner vnser gesellen einen lerknaben dingette welerley gewirbes der sôltte werden, so sol der von dem knaben geben, dem heiligen crůtz sechs plaphart an die | kertzen vnd den gesellen ovch sechs plap. Ovch ist beret, ob deheinist vnser gesellschaft so vil abgienge vnd vnser so wenig wurde, das deheiner vnser gesellen vns huss oder husratt meinten ze verkôffen oder ze vertůn, dessen sol noch mag nieman keinen gewalt han von der geselschaft, huss vnd hussratt zu dem safran, silbrin geschir vnd bargeltt alles sament des heiligen crůtzes vnd der kertzen ist, won wir das hand Gott dem herrn vnd dem heiligen | crůtz ze eren angesechen, vnd allen denen ze trost, die jn vnser brůderschaft sind, das wir denen alle fronfasten lebender vnd dotter jartzit began sond getrůwlich mit einer gesungnen selmess, wo das dien gesellen aller liebest | ist, doch sond vnser gesellen alwegen des heiligen crůtzes vnd der kertzen pfleger sin, es wer denne sach, das die geselschaft als vngeratten wurde, vnd so fast abgienge, dz der gotzdienst vud die jarzitt vnderwegen beliben, ennt- | pfellen wir denne die sach vnsern genedigen lieben herren eim schulthessen vnd dem ratt ze lutzern, das die denne sond nemen huss vnd husratt vnd was der geselschaft oder der brůderschaft gůt ist, alles zů jren handen vnd die jartzitt | damit besorgen, das dz gott loblich, allen gelôbigen selen trostlich vnd jnen erlich sy vnd der gotzdienst nůt vnderwegen belibe vnd hand vnss selben vffgesetzt, ob vns nůt so vil geltz oder wachses wurde von jar ze jar, das wir | die jartzit wol began möchten noch die kertzen bezůnden, so sond wir alle gelichlich darzů stůren, die vnser geselschaft hand, das die jartzit erlich vnd ouch die kertzen bezůndet vnd

begangen werd, vnd sol ouch das niemer abgetan | werden weder von vnss noch von vnsren nachkomen, die wir vestenklich harzů verbinden dz ewenklich ze halten vnd ze tůn jn der er gotz mit gůtten trúwen. Ouch hand wir vns selben vffgesetzt vns vnd vnser geselschaft | ze frid vnd ze rúwen, ob deheiner vnser gesellen sich verwúrktte oder beschultte, das gott lange wende, das das merteyl vnser gesellen bedůchtte, das der besser von vnss wer, denne by vns, so mögen wir jm wol sinen schilt | abmachen vor einem gemeinen gebot vnd jnn von vnser geselschaft tůn vnd doch nút von den jartzitten noch von der brůderschaft, won davon billich nieman gedrenget sol werden, vnd sol man ouch dem | nútzit pflichtig sin wider ze geben von der geselschaft wegen; wölt aber yeman darvmb fúrer recht sůchen vor vnser lieben herren von lutzern, da wend wir jm des rechten gehorsam sin, won das billich ist. Ouch ob de- | heiner vnser gesellen absturbe noch so vil gůtz noch so vil siner hab hinder jm liesse, datz er nach cristenlicher ordnung möcht bestattet werden, da sollen wir ouch alle stůr, hilff vnd ratt dar zů tůn, das der nach | ordnung bestattet werde. Ouch ist eigenlich berett vnd jn vnser ordnung begriffen, ob den schulthessen der brůderschaft oder die stubenmeyster deheinist útzit angelegen wer, das sy bedúchtte, das dien gesellen nott | wer ein gebott ze verkúnden, das mogent si gebietten by einem vierdling wachses vnd ob deheiner da vngehorsam wer zů einem mal vnd zů dem andern vndtz vff das dritt gebott, da sol man das wachs ge- | trúgenlich jn ziechen, vnd sol ouch den dafůr nútzlich schirmen, denne rechttè ehafti nott, vnd darnach sol die straff an den gemeinen gesellen stan, wie der fürbasser gehaltten werd vnd sond ye die stuben- | meyster jn zůchen, das vnder jnnen gefallen ist, alles zů des heiligen crútzes vnd der kertzen handen, vnd was ouch vor dem verkůndetten gebot angesechen wirt, daby sond ouch alle die belieben, die nút by dem gebott | gewesen sint; wele ouch von gemeinen gesellen vnd vor offenem gebott ze stubenmezstren erwelt werden, die sont ouch denne dz tůn mit gůtten trúwen zů des heiligen crútzen, der

kertzen vnd der geselschaft | handen. Ouch ist eigenlichen angesechen, wa vnser gesellen vff der eschigen mitwuchen frú vnd ouch des abendes by vnser statt ist, vnd nút zů den gesellen vff den tag kumpt, der sól dien gesellen ein maß | win geben an wideredd vnd vmb das das vnser geselschaft dester baß gehaltten werd. vnuersert vnd vnbekrenket nach dem, als diser brieff geschriben statt mit allen stucken vnd artiklen, so haben wir | mit einhelligem gebot vnd ratt die ordnung angesechen vnd gemachet; doch haben wir vnss selben alwegen harjnne vorbehept, ob deheinest die gesellen bedúchtte die ordnnng oder disen brieff ze mindern oder | ze meren, das mogent sy wol tůn, jnnen selber vnd aller menklichen an allen schaden, vor einem offennem gebott. vnd des ze einem waren vrkunde vnd rechtter gůtter bestettung aller diser vorgeschrib- | ner stucken vnd artikeln, so hand wir alle gemeinlich mit einhelligem gebott vnser gesellschaft zů dem saffran mit ernst erbetten den fromen, vesten vnd wisen junkher Heinrichen von Hunwil ze disser zit | schulthessen der statt lutzern vnser lieben herren, das der sin jngesigel fúr vns die obgenampte geselschaft hanktte an disen brieff, darvnder wir vnss binden, won wir nút eigenss jngesigel hatten, das ouch | ich vorgenampter schulthess durch ir aller ernstlicher bette willen, mir vnschedlich han getan, der geben ist vff dem dritzechenden tag des monatz abrellen des jares do man zaltt nach Cristus | geburt tusung vierhundert darnach jn dem drú vnd fúnfzigosten jar.

Pergament-Urkunde des Zunftarchives.

Das runde Sigel hängt.

Umschrift: S. HEINRICH VO HUNWIL. Siegelbild: Ein nach rechts aufsteigender Hund.

Nr. 3.

1463, 19. September.

Wir der Schultheis vnd Rätt der statt Lutzern tůnd kund aller mengklichem, das vff húttigen tag als dis brieffs | dattum

wiset, da wir jn råttes wise by ein andern versampnett gewesen, fúr vns komen sind der geselschafft der | zimerlůtten erber botschafft, ofnetend vnd erzaltten vor vns nach dem vnd sy vnd jr gemein geselschafft der zimerlútten | einen meyen brieff hetten, der allenthalben, so wit der selb mey begriffen hette, gehaltten wurde, wie sy sich vnder ein | andren vnd mit ein andren haltten sôllen, der nu jn einem artikel wise gott dem almechttigen vnd siner wirdigen | můtter magt maryen vnd allen gottes helgen vnd dem helgen krútz ze lob vnd ze eren vnd vmb das dz gott sy dester | fůrer beschirmen vnd behůtten welt, Dann sy vnd wer ir antwerk triben wel des tick wol nottúrftig syent, darvmb | sy gesetzt hetten vnd ouch der meyen brieff das lutter wise vnd jnhielt, welcher zimerknecht meister werden weltt | oder welcher meister ein vertingwerch hette, das die vnd der einen rinscheu guldin geben, vsrichten vnd bezallen soltte | an ein kertzen an dem end vnd den gesellen, da er meister werden welt, oder da er das verding volbringen wil, das selbig | gelt ouch an dehein ander end dan an ein kertzen jn gottesdienst wie obstat, gebrucht werden sôl. Alsso weren sy | ouch da vnd hetten ouch ein sômliche kertzen, die da deglich brunne vor dem helgen krůtz, ze lob vnd ze eren, wie | obstat, ouch allen glôubigen sellen, so von zitt gescheiden weren, ze trost vnd hilff. Nu so weren etlich, die sich des | spertten vnd widerten, es syend zimerlůtt, murer oder ander der glich antwerk, die meister wurden oder werden weltten | oder die so verding werch tettint, die jnen aber nit gehorsam sin weltten den guldin an die kertzen ze geben, als aber sy | vnd jr vordren harkomen werent, desglychen wir jnen gegont aber noch mit brieffen nit bestet haben, vnd begerten | an vns jnen sôllich jr friheit vnd vnsers zůsagens jnen dz ze bestetten vnd vnser besigelt brieff darůber ze geben, | dann sy vnd jr gemein geselschafft des dick ze bruchen nottürftig syent. Alsso nach ir offnung vnd begerung, die | da zimlich was, so haben wir angesechen vnd betracht, dz sôllich gelt nit anders dann jn gottes ere vnd allen gloůbigen | sellen ze hilff vnd trost, wie obstat, gebrucht

wirt, ouch der, so söllich gelt gibt, wol dester glůkhafftiger werden | vnd jn gott vnd das helg krůtz dester fúrer behůtten mag, des sy ouch wol bedörffen; vff das haben wir vns bekent, | vnd der benemptten vnd gemeiner geselschafft der zimerlůtten vnd mureren vnd jr glich antwerkt gegonen vnd erloupt | von allen denen, so jn vnser stat lutzern meister werden wellent oder von denen, die so verdingwerch verdingent, | das die selben, wel joch die sigent, vor allen dingen âne jntrag jr jegklicher einen rinschen guldin, wie obstatt den | pflegern oder meistern der obgenannten geselschafft geben vnd vsrichten sollent an die kertzen wie vor gelůtteret | ist, sy sollent ouch vor vnd e nůt werchen, vntz das sy sömlichem gnůg túgent, es sy mit pfand oder pfenigen | oder mit einer sicheren trostung, jnmasen, das der guldin geben vnd der gotzdienst nit gehindert werd. wann, das beschicht, mag einer werchen als ein andrer meister, vnd sol ouch deheiner, so den guldin einest gegeben hatt | an dem end in den fúrer ze geben nit gebunden sin sol, âne alle geverde. Ze vrkund geben vnd versigelt mit vnser statt | secrett jnsigel vff mendag vor sant matheustag des helgen ewengelisten vnd zwelff botten des jaress, do man | zaltt von cristy gebúrt vnsers lieben herren thussend vierhundert sechzig vnd jn dem dritten jare.

Auf der Rückseite steht:

Zimerlůtteh vnd Murer 1463 Meyen Brieff genampt. Zunftarchiv.

Das kleine Stadtsigel hängt beschädigt in der Kapsel.

Nr. 4.

1471.

Der Minoriten-Provinzial gewährt den Mitgliedern der Heiligkrèuz-Bruderschaft Teilnahme an guten Werken.

Honorabilibus ac circumſpectis viris chriſto deo devotis de fraternitate ſalutifere crucis in conventu fratrum minorum Lucerie preſentibus et futuris ordinis beati | Francisci amicis et benefactoribus dilectiſſimis frater Heinricus fratrum minorum

Superioris Alemannie provincialis minifter et ſervus chriſto conformiter | vivere et ad beatum ſpem feliciter pervenire. Quamvis ex caritas debito omnibus teneamur, illis tamen longe amplius obligati ſumus, quorum dilectionem | certis beneficiorum ſeu favorum, indiciis frequentius experimur, proinde veſtris devotionibus ſinceritatem attendens, quam ad noſtrum ex prefati ſeraphici patris noſtri beati | Franciſci geritis ordinem, ut pia et veridica fratrum relatione cognovi, dignum putavi et divine aceptabile voluntati, ut ab ipſo ordine prerogativam ſentiatis | ſpiritualium gratiarum. Verum quia nudi temporalibus bonis caritatibus veſtris ſubsidiis digna rependere vices temporaliter non valemus, ſpiritualibus tamen beneficiis | prout in uoſtris apud deum ſervamus deſideriis recompenſare ſpritualiter affectamus, ea propter ego, qui licet indignus curam fratrum et ſororum ordinis minoriſſarum | et ſancte Clare habeo in Allemannia ſuperiori vos cum conthoralibus veſtris ac utroque prole ad univerſa et ſingula utriuſque religionis ſuffragia in vita | recipio pariter et in morte plenam vobis participationem miſſarum, orationem, vigiliarum, jejuniorum et bonorum aliorum ſpiritualium omnium | tenore preſentium gratioſe concedendo (!), que per fratres noſtros et dictas ſororores per provinciam predictam michi comiſſam (!) degentes operari dignabitur | clementia ſalvatoris. In cujus conceſſionis teſtimonium ſigillum officii mei provincialatus appenſione juſſi feci muniri. Datum Lucerie anno domini milleſimo quadringenteſimo ſeptuageſimo primo.

Urkunde im Archiv der Safranzunft in Luzern. Das wohlerhaltene Spitzovalsiegel hängt in einer Schachtel, ist durch einen Querbalken in zwei Hälften geteilt. Die obere Hälfte zeigt Christus am Oelberge, die untere Hälfte die drei schlafenden Apostel. Umschrift: S. minist. provincialis fr. minorum conv . . . Aleman . . .

Umschrift innerhalb in der obern Hälfte: Pat. n. mea sed tua voluntas fiat. Auf dem Querbalken: Apostoli dormientes.

Nr. 5.

1473, 23. Oktober.

Wir der schultheis die räte vnd die hundert der statt lutzern, tůnd kunt aller menglich mit disem brieffe, das fůr vns jn vnnseren rate kommen sind die ersamen bescheidnen vnnser lieben burger vnd getrúwen, die kremer vnd gemeine ge- | selschafft zum saffran, der kremer brůderschafft jn vnnser statt lutzern, vnd hand vns fůrpracht vnd hören lassen ein ordnunge, die sy dann wilend mit vnnserm rate vnd vrlob, zu nutz vnd fromen menglichem jnwendig | vnd vswendig vnnser statt lutzern vnd ouch zů gemach vnd eren jr gemeinen geselschaft vnd brůderschaft, vnder jnen gemacht, vnd ange- | sechen haben, wie vnd alsdann jnen dieselbe ordnung vor ettlichen vergangnen jaren von vnnserm | grossen vnd cleinen rate bestetiget vnd darumb vnnser brieve vnd sigel geben worden ist, nach lute vnd jnnhalt eins brieves mit vnnser statt anhangendem secrete an einer grůnnen sidenen schnůr versiglet, den wir ouch darumb | gehört hant und des datum stat am frytag nechst nach sant leodegarientag des heiligen bischoffs, des jares, do man zalte von Christi geburt vierzechenhundert vnd darnach jn dem drissigosten jare. Und sich daby vor vns ernstlich | erclagt mengerley falsches Bůberyge vnd vngerechtikeit, so jnen bitzhar wider jnhalt derselben ir ordnunge vnd ouch vnnser beståtigunge jnn vnd sunderlich vsswendig vnnser statt lutzern, jn vnnsern stetten, graveschafften | herlicheiten, lannden vnd gepieten, vff jarmerckten, kilwichinen vnd zu andern ziten, es sye mit elumessen, gewichten, specerye vnd anderen argwenigen | dingen begegnete, von martschafflern vnd frómden kremeren vnd | andren vnerkanten vmblouffenden lúten, durch die dann wir ouch sy vnd ander biderb lúte die vnnsern, frómd vnd heimschs, anders denn billich vnd gůt were, wider dieselbe jr ordnunge mergclichen betrogen wurden. Darumb | sy vnns demůtigclich båtent vnd anrůfftent, das wir jnen jn eim solchen gnedigclich zů hilff komen vnd jnen dieselben jr ordnungen, die sy dann also

gemacht vnd von alter sovil zittes harbracht hetten, vnd ouch die bestetigung | die jnen von vnnsern vordern als vorstât, daruber geben worden were, von nûwem vff miltiglich geruchten (!) ze bestâtigen, sy daby ze beschirmen vnd das allenthal- | ben mit vnnsern vôgten, amptlûten vnd vndertânen ze verschaffen, | damit sy daby gehanthapt vnd beschirmt wurdent etc. Als nü wir die gemelte jr ordnunge mit sampt dem vorgemelten bestâtigung brieff eigentlich verhôrt haben, vnd ouch sôlich jr anbringen bitt, vnd begeren zimlich, | vernûnfftig vnd notdûrfftig vns bedûcht hat vnd daby vnns vs vffgeleckter (!) pflichte zû stât, dem gemeinen nutz zu fûrdrunge, das vnrecht zû vertilcken vnd vnnser stett, lande vnd gepiette jn gûter ordnunge zû regieren vnd | by erbern gerechten Dingen ze beheben. So haben wir sôliche billiche bitt angesechen, vnd damit sôlich bûberyge, valsch vnd betrogenheit hinfûr vermitten blibe, den selben vnnsern krâmern jr gemeinen geselschafft vnd | brûderschafft sômliche jr ordnunge, wie sy dann als vorstat, die wilend angesechen vnd von alter harbracht vnd ouch die bestetigunge die jnen wie obstat vnnser grosser vnd cleiner rate vor ziten darûber geben hant jetz maln von nûwen | dingen vff (!) aber ernûwert vnd bestâtiget, vernûwern vnd bestâtigen jnen die wissentlich mit disem brieffe fûr vns vnd vnnser statt nachkomen. Also das sy vnd jr nachkommen, kremer derselben geselschafft vnd brûderschafft soliche | obgemelten jr ordnunge wie sy dann die von alter harbracht hant vnd jnen vor vnd aber jetzmaln bestetiget worden etc. nach lute vnd jnhalt jr brieven vnd ordenungen fûr bashin zû allen kûnfftigen ziten also volfûren halten | vnd daby bliben sollen, one menglichs jntrag vnd hindernis; so dick vnd wan das zu schulden kumpt jnnwendig vnd uswendig vnnser statt lutzern vnd in allen andern vnnsern herschafften, stetten, emptern vnd gebietten mit strâffen | bûssen vnd andern dingen, so in derselben jr ordnung vnd bestetnissbrieffen begriffen sind. Doch setzen wir vs, so dick das vonhin vngeuarlich zû schulden kumpt, das einer oder mer frômde varender kremer oder âventûrer vnargwengclich | durch vnnser

statt oder gebiet mit sinem kram oder abentûr (!) ziechen vnd da vff jarmerckten oder kilwichinen einist uslegen würde, vmb das er damit sin zerunge erlôsen vnd desterbas abstatt komen môchte, vnd sôlichs vngeuarlich | zů gienge, denen vnd demselben sôllent sy das also gestatten. Ob aber dieselben so also wider vnd für ziechend vnd nit jn jr brůderschafft werend, gevarlich, von eim merckt oder einer kilchwihe zur andern zugent vnd mer dann einist | oder anders dann vorstat, vsleitent vnd veil hettent, dieselben môgent sy als dann straffen vnd darjn tůn vnd handlen, wie das ir versigleten brieve vnd ordnunge begriffent vnd jnhaltent. Sy sôllend ouch daby allwegen vnd allenthalben jr acht vnd ernstlich vfsechen han, vff frômd vnd heimsch vnd ouch vff die, so also durchziechent, damit sy gerecht sachen tribent, vnd mit jr kremerye, ellmessen, gewichte vnd allen andern dingen darzů | gehôrende vffrecht vnd redlich vmbgangent alles by der pen vnd bůs jn jr ordnunge begriffen. Harumb so gebieten wir allen und jeglichen vnnsern amptlůten, vögten, schultheissen, råten, weibeln vnd gemeinden | jn allen vnnsern stetten, graveschaften, herschaften, emptern, dôrfern vnd gebietten, die disen vnnsern brieff sechen oder hôrent, by vnnsern hulden vestiglich vnd ernstlich, das jr die obgenannten vnnser kremer Ir geselschafft vnd | brůderschafft allenthalben, wa vnd als dick die vonhin zů ůch komment vnd ůch darumb vermanent vnd des begerent, by jr ordnung vnd ouch by jren versigelten brieffen vnd diser vnnser bestetigung by vnd vnder ůch gegen meng- | lichen schirmen vnd getrůwlich hanthaben vnd ob yeman sich darjnn jnen widersetzen vnd jr ordnunge vnd vnnsern brieffen nit nach gan wolte; das jr dann die jn vnnserm namen gehorsam machend; oder ob jr | offen valsch bůberye vnd ander vngerechtikeit mit speceryen, mit ellmessen, mit gewicht oder andern bôsen betrogenen sachen an jeman fundent, oder úch die kuntlichen fürgeben wurdent; das den jr daran syent, vnd denselben | vnsern kremern, jr gesellschafft vnd brůderschafft, welche dann ye zů úch komment, solich hilff vnd bistant tůgent; damit dieselben vålscher vnd vngerechten vnns zů vnnsern

handen vnd jn vnnser Straff geantwurt wurden | vnd doch nit destminder alwegen darzů derselben jr ordnung nachgangen. So verre vnd jr vnnser gebot vnd meniglich wolgevallen ze tůnde vnd vnser swere straff vnd vngnad ze uermiden begerent. Mit kraft dises | brieues, den wir zů warem vestem vrkunde den obgenannten vnsern kremern jr geselschafft vnd brůderschafft mit vnnser Statt vffgedrucktem Secrete jngesigel versiglet haben geben am nechsten Sambstag nach sant Othmars | tag gezalt von der geburt Christi vnsern herren tusent vierhundert sibenzig vnd drú Jare.

Pergament-Urkunde der Zunft.

Das Siegel der Stadt Luzern hängt beschädigt. Eine hie und da etwas abweichende Urkunde liegt im Zunftarchiv.

Nr. 6.

Ablaß Brief von Kardinal Raimund von Gurk.

(1504)

Raimundus, miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie tituli sancte Marienoue presbyter Cardinalis Gurcensis, ad | universam Germaniam, Daciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, omnesque et singulas illarum provincias civitates terras et loca etiam sacro Romano | Imperio in ipsa Germania subiecta ac eis adiacentia Apostolice sedis de latere Legatus, universis et singulis presentes litteras inspecturis salutem in domino | sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Cupientes igitur, ut con- | fraternitas mercatorum nuncupata in capella resurrectionis Domini conventus minorum opidi Lucernensis, Constantiensis diocesis, per eiusdem confraternitatis confratres instituta | et certis anni temporibus peragi solita augeatur et in debita veneratione habeatur librisque calicibus, luminaribus et aliis ornamentis ecclesiasticis | pro divino cultu necessariis decenter fulciatur et muniatur, in ea quoque cultus augmentetur divinus, et ut Christi fideles ipsi

eo libentius devotionis | causa confluant ad eandem ac ad illius manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adiutrices, quo ex ibidem dono celestis gratie ube- | rius conspexerunt se refectos.

Dilecti nobis in Christo Sculteti dicti opidi devotis in hac parte supplicationibus inclinati, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum | Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis, qui dicte confraternitatis | peractionibus quotiens eam peragi contigerit, aut confratrum decedentium depositioni, septimo, tricesimo aut anniversario interfuerint devote | aut eandem capellam in singulis beatissime virginis Marie, sancte Anne eius genitricis, sanctorum Georgii, Quirini, Valentini, Appolinaris, | Urbani, Jacobi, Katherine, Barbare, inventionis et exaltationis sancte crucis, dedicationisque ipsius capelle, ac aliis, quibus confraternitatem pre- | dictam peragi contigerit festivitatibus et diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint ac ad premissa | manus ut perfertur porrexerint adiutrices, pro singulis diebus predictis, quibus id fecerint. centum dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer | in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis, in quorum fidem presentes litteras fieri, nostrique sigilli iussimus appensione communiri. |

Datum Lucerne, Constantiensis diocesis, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo quarto, sexto kl. Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris | et domini nostri domini Julii, divina providentia pape secundi, anno primo.